

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)633

Vol. 1978/0247

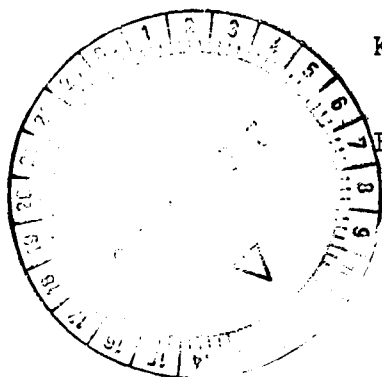
Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSIONEN FOR DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABER



KOM(78) 633 endg.

Brüssel, den 24. November 1978

SIEBTER FINANZBERICHT
ÜBER DEN
EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS
FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FÜR DAS JAHR 1977

TEIL I : ABTEILUNG GARANTIE

VORBEMERKUNG

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sieht vor, daß "die Kommission jährlich vor dem 1. Juli dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Finanzbericht über die Verwaltung des Fonds im abgelaufenen Haushaltsjahr und insbesondere über die Entwicklung des Umfangs und über die Art der Ausgaben des Fonds sowie über die Bedingungen für die Verwirklichung der gemeinschaftlichen Finanzierung vorlegt."

Infolgedessen hat die Kommission seit 1971, dem Jahr des Inkrafttretens der endgültigen Finanzregelung, sechs Jahresberichte vorgelegt.

Das vorliegende Dokument bezieht sich auf die Tätigkeiten des EAGFL, Abteilung Garantie, während des Haushaltsjahres 1977. Aus praktischen Erwägungen ist der Bericht über den EAGFL für dieses Haushaltsjahr in zwei Teile aufgegliedert. Der eine bezieht sich auf die Garantie, während sich der andere mit der Ausrichtung befaßt. Der Teil "Garantie" behandelt auch die finanzielle Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft für die unter eine gemeinsame Marktorganisation fallenden Erzeugnisse.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Abteilung Garantie die sich aus der gemeinsamen Agrarmarkt- und Agrarpreispolitik ergebenden Ausgaben finanziert. Es handelt sich dabei entsprechend der Art. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 einerseits um Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern, die den Absatz von Agrarprodukten auf dem Weltmarkt ermöglichen, und andererseits um Interventionen, mit denen die Agrarmärkte geregelt werden sollen.

ZUSAMMENFASSUNG DES 7. FINANZBERICHTS

Wegen der Bedeutung des EAGFL und seiner vielfältigen Tätigkeiten wird der 7. Finanzbericht zum ersten Mal in zwei getrennten Teilen vorgelegt, von denen der eine die Garantie und der andere die Ausrichtung betrifft.

Teil I: Abteilung Garantie und finanzielle Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe

Abteilung Garantie

1. Vorbemerkung

Bekanntlich finanziert die Abteilung Garantie des EAGFL die Ausgaben, die durch die gemeinsame Agrarmarkt- und Agrarpreispolitik entstehen, einschließlich der durch die Währungsschwankungen verursachten Ausgaben.

Die Darlegungen, die die Abteilung Garantie betreffen, sind erheblich erweitert worden; die Anhänge wurden vermehrt, um eine möglichst vollständige Information über die Entwicklung, Art und Aufteilung der Ausgaben des EAGFL, Garantie, zu vermitteln.

2. Titel I: Entwicklung der Gemeinschaftsfinanzierung der Agrarmärkte und -preise

In diesem Teil werden vor allem die Änderungen der Marktorganisationen dargelegt, sofern sie finanzielle Auswirkungen haben. Diese Änderungen waren 1977 erheblich, insbesondere im Sektor Milcherzeugnisse, vor allem durch die Einführung einer Reihe von Maßnahmen, mit denen versucht wurde, für diese Erzeugnisse ein besseres Marktgleichgewicht zu erzielen.

Die Einzelheiten betreffend die Gemeinschaftsfinanzierung haben auch vielfältige Änderungen erfahren, deren wichtigste einmal den 1978 vom Rat verabschiedeten Vorschlag der Kommission vom Dezember 1977 über die allgemeinen Regeln für die Interventionen und zum anderen zahlreiche ins Einzelne gehende Änderungen oder Ergänzungen betreffen. Die vorläufigen Gesamtausgaben betragen 6.662,4 Mio RE und sind höher als 1976 (5.570 Mio RE). Diese Steigerung ist hauptsächlich auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- a) Anstieg der Ausgaben in den Sektoren Milcherzeugnisse (1977 2.545 Mio RE gegenüber 2051,5 Mio RE 1976), Zucker (1977 536,6 Mio RE gegenüber 226,5 Mio RE 1976) und landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1977 124 Mio RE gegenüber 67,5 Mio RE 1976), insbesondere infolge der verstärkten Ausfuhren nach Drittländern, die insgesamt zu einer starken

Erhöhung der Erstattungsausgaben geführt haben (1977 2.496,8 Mio RE gegenüber 1.666,2 Mio RE im Jahr 1976;

- b) diese Steigerung ist jedoch durch einen Ausgabenrückgang in einigen Sektoren teilweise ausgeglichen worden; dies gilt insbesondere für Rindfleisch (410,8 Mio RE im Jahre 1977 gegenüber 643,2 Mio RE 1976), die Beitrittsausgleichsbeträge (174,9 Mio RE im Jahre 1977 gegenüber 359,9 Mio RE 1976), sowie für Wein, Saatgut, Hopfen und Schweinefleisch.

3. Titel II: Kassenmittel und Verwaltung

Der Mittelansatz betrug 6.167,4 Mio RE und ist durch einen Nachtragshaushalt ergänzt worden, durch den die gesamten für das Haushaltsjahr 1977 verfügbaren Mittel auf 7.195,5 Mio RE aufgestockt wurden. Ende 1977 war ein Betrag von 533,1 Mio RE noch nicht verbraucht, von dem 23,7 Mio RE auf das Haushaltsjahr 1978 übertragen wurden und 509,4 Mio RE verfielen. Die verfügbaren Mittel haben sich somit als zu hoch erwiesen.

Wie jedes Jahr sind Mittelübertragungen in beträchtlicher Höhe erforderlich gewesen, um innerhalb der Abteilung Garantie die Mittel der tatsächlichen Entwicklung der Zahlungen anzupassen.

Zu den Kassenmitteln ist zu sagen, daß 1977 die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel 7,17 Mrd RE betrugen, von denen am Jahresende ein höherer Betrag als im Vorjahr nicht verbraucht war.

4. Titel III: Überprüfungen und Unregelmäßigkeiten

Bei den Überprüfungen haben sich die Kommission und ihre Dienststellen vor allem mit der systematischen Überprüfung im Rahmen der Vorbereitung der Rechnungsabschlüsse sowie den besonderen Prüfungen befaßt, die in speziellen Fällen ausgeführt wurden oder um Sicherheit über die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften der gemeinsamen Agrarpolitik zu erlangen. Gezielte Kontrollen im Zusammenhang mit spezifischen Problemen bei Wein und der privaten Lagerhaltung von Rind- und Schweinefleisch wurden ebenfalls durchgeführt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsdienststellen und den Mitgliedstaaten hat sich 1977 hinsichtlich der Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten weiterhin vertieft, insbesondere um zu erreichen, daß die Mitteilungen der Mitgliedstaaten von Fällen, die in anderen Mitgliedstaaten unmittelbare Auswirkungen haben können, befriedigender ausfallen. Der Auftrag der "Besonderen Untersuchungsgruppe" ist verlängert worden, und die im Weinsektor laufenden Arbeiten waren Gegenstand eines Berichts, der Ende 1977 abgeschlossen wurde; im Getreidesektor sind ebenfalls Arbeiten aufgenommen worden.

III

Für die Abteilung Garantie betreffen die 1977 festgestellten Unregelmäßigkeiten vor allem Rindfleisch, Wein, Schweinefleisch und Milcherzeugnisse, insbesondere bei den Währungsausgleichsbeträgen. Der finanzielle Umfang der 169 mitgeteilten Fälle macht einen Betrag von 8,5 Mio RE aus, von denen bis jetzt 1,6 Mio RE wieder eingezogen worden sind.

5. Titel IV: Rechnungsabschluß

Wegen des Umfangs, der Höhe und der Vielfalt der Typen der von der Abteilung Garantie finanzierten Ausgaben im Vergleich zu dem vorhandenen Personal weist der von der Kommission zu beschließende Rechnungsabschluß noch einen erheblichen Rückstand auf.

Die für die Zeiträume vor der Einführung der endgültigen Finanzierungsregelung (1.1.1971) durchgeführten vorrangigen Arbeiten haben es der Kommission ermöglicht, am 20.12.1977 einen Rechnungsabschluß für die Zeiträume 1967/68, 1968/69, zweites Halbjahr 1969 und 1970 durchzuführen. Zahlreiche Berichtigungen der Rechnungen sowie die Aufstellung einer speziellen Haushaltsordnung, die im Juni 1978 vom Rat erlassen wurde, waren erforderlich.

Außerdem wurden die Rechnungen von 1973, die zum erstenmal die neun Mitgliedstaaten betrafen, eingehend überprüft, ohne daß jedoch schon formelle Schlußfolgerungen vorgeschlagen werden konnten.

Die Arbeiten für die Überprüfung der Rechnungen von 1974 und 1975 wurden zusammengefaßt, um den Rückstand des Rechnungsabschlusses zu verringern.

6. Titel V: Finanzielle Abwicklung der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe für die Erzeugnisse, die unter gemeinsame Marktorganisationen fallen

Die Regelung für die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben aus der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Nahrungsmittelhilfe sieht vor, daß alle Ausgaben in das Kapitel "Nahrungsmittelhilfe" des Haushaltsplans fallen, außer dem der Erstattung entsprechenden Teil, der weiterhin vom EAGFL, Garantie, finanziert wird. Die Kommission hat vorgeschlagen, diese Mittel neu zu gruppieren, jedoch hat ihr der Rat bis jetzt nicht zugestimmt.

IV

Die von der Kommission beschlossenen monatlichen Vorschüsse haben sich 1977 (202,3 Mio RE) gegenüber 1976 (138,8 Mio RE) erhöht; dieser Anstieg ist insbesondere dem Aufholen der Rückstände bei der Abwicklung der Getreidehilfsprogramme zuzuschreiben. Hiervon wurden 1977 183,7 Mio RE hauptsächlich für Hilfsprogramme mit Getreide (104,5 Mio RE), mit Milcherzeugnissen (77,4 Mio RE) und Zucker (1,8 Mio RE) gebunden und als Zahlungen verbucht. Die Mittelverwendung beträgt 91 % gegenüber 80 % im Jahre 1976. Nicht verwendete Mittel in Höhe von 56,43 Mio RE sind verfallen.

Die Kommission hat die Rechnungen für 1974 abgeschlossen; jedoch zeigt der Zeitplan der Rechnungsabschlüsse wegen des gestiegenen Arbeitsanfalls eine Tendenz zu Verzögerungen.

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I: ENTWICKLUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN FINANZIERUNG
DER AGRARMÄRKTE UND AGRARPREISE

1. Anpassung der Marktmechanismen mit finanzieller Auswirkung	1
1.1. Änderungen in einigen Sektoren	1
1.2. Neue gemeinsame Marktorganisationen	6
1.3. Die Agrarpreise	6
2. Ergänzung der Regeln über den EAGFL, Abteilung Garantie	7
2.1. Die Regelung auf der Ebene des Rates	7
2.2. Die Anwendungsmodalitäten auf der Ebene der Kommission	11
3. Beurteilung der Ausgabenentwicklung 1977	12
3.1. Allgemeines	12
3.2. Vergleich zwischen den Mittelansätzen im Haushaltsplan 1977 und den Zahlungen	14
3.3. Aufschlüsselung der Ausgaben nach ihrer wirtschaftlichen Art	21
3.4. Entwicklung von Einnahmen landwirtschaftlichen Ursprungs	22
3.5. Bewertung der Gesamtkosten der Garantie im Vergleich mit dem Bruttoinlandsprodukt (BIP)	23

TITEL II: KASSENMITTEL UND MITTELVERWALTUNG

4. Kassenmittel	24
4.1. Vorschüsse für die Mitgliedstaaten	25
4.2. In den Mitgliedstaaten im Haushaltsjahr verfügbare Mittel	25
4.3. Nutzungsrate der verfügbaren Mittel	25
5. Mittelverwaltung	29
5.1. Zusammenstellung der verfügbaren Mittel	29
5.2. Mittelübertragungen	29
5.3. Ausgaben	31
5.4. Mittelübertragungen	34
5.5. Zusammenfassung der Durchführung des Haushalts	35
5.6. Zahlstellen	36

VI

<u>TITEL III:</u>	<u>PRÜFUNGEN UND UNREGELMÄSSIGKEITEN</u>	<u>Seite</u>
6. Prüfungen		37
6.1. Merkmale		37
6.2. Prüfungen an Ort und Stelle im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse		38
6.3. An Ort und Stelle vorgenommene gezielte Prüfungen und Informationsreisen		38
6.4. Gezielte Prüfungen		40
7. Unregelmäßigkeiten, Abteilung Garantie		41
7.1. Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72		41
7.2. Fälle von Unregelmäßigkeiten		46
7.3. Besondere Untersuchungsgruppe		47
<u>TITEL IV:</u>	<u>RECHNUNGSABSCHLUSS</u>	
8.		
8.1. Merkmale		50
8.2. Zeiträume vor dem 1.1.1971		50
8.3. Rechnungen der Haushaltsjahre 1971 und 1972		56
8.4. Rechnungen des Haushaltsjahres 1973		56
8.5. Rechnungen der Haushaltsjahre 1974, 1975 und 1976		57
<u>TITEL V:</u>	<u>FINANZIELLE ABWICKLUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DER GEMEINSCHAFT BEI ERZEUGNISSEN, DIE EINER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION UNTERLIEGEN</u>	
9.		
9.1. Merkmale der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft		59
9.2. Kassenmittel		60
9.3. Mittelbewirtschaftung und Zahlungen		61
9.4. Rechnungsabschluß		64
<u>ANHANG:</u>	Liste der Tabellen	

ZUSAMMENFASSUNG DER TABELLEN

Seite

ABTEILUNG GARANTIE

1. Vergleich der Mittelansätze im Haushaltsplan 1977 mit den Zahlungen	16
2. Beim Handelsverkehr angewendete WAB-Sätze	19 a
3. Aufteilung der berechtigten Ausgaben nach Mitgliedstaaten	21
4. Einnahmen aufgrund der gemeinsamen Agrarpolitik	23
5. Verfügbare Mittel und Ausgaben der Mitgliedstaaten	26
6. Durchschnittliche Nutzungsrate der Gemeinschaftsmittel im Haushaltsjahr 1977	27
7. Mittelübertragungen	30
8. Aufschlüsselung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1977 nach Mitgliedstaaten und Finanzierungsarten	32
9. EAGFL, Abteilung Garantie - Unregelmäßigkeiten 1971 bis 1977 und Wiedereinziehungen	48
10. Zeitpunkte der Einreichung der Anträge auf Rückerstattung	58

NAHRUNGSMITTELHILFE

11. Aufschlüsselung und Verwendung der monatlichen Vorschüsse	61
12. 1977 insgesamt verfügbare Mittel	62
13. Direkte Zahlungen	63

TITEL I

ENTWICKLUNG DER GEMEINSCHAFTLICHEN FINANZIERUNG DER AGRARMÄRKTE UND AGRARPREISE

1. Anpassung der Marktmechanismen mit finanzieller Auswirkung

1.1. Änderungen in einigen Sektoren

Wie bereits in den Vorjahren wurden in verschiedenen Sektoren Änderungen mit finanziellen Auswirkungen vorgenommen, deren wichtigste Getreide, Milcherzeugnisse, Rindfleisch und Wein betrafen.

a) Getreidesektor

1976 wurden bei der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide wichtige Änderungen vorgenommen, die bei Weichweizen eine Unterscheidung zwischen zur Brotherstellung geeigneten Qualitäten und nicht dazu geeigneten Qualitäten einführte. 1977 wurden diese Änderungen vor allem durch die Möglichkeit von Interventionskäufen von für die Brotherstellung geeignetem Weizen zum für diesen Weizen festgesetzten Bezugspreis ergänzt, was eine bessere Trennung des Marktes zwischen zur Brotherstellung bzw. nicht dazu geeignetem Weizen nach sich zog.

b) Sektor Milch und Milcherzeugnisse

Nachdem der Rat am 26. April 1977 das Programm zur schrittweisen Herstellung des Gleichgewichts auf dem Milchmarkt angenommen hat (vgl. Sechster Finanzbericht, Punkt 1.1.2.b), ist die Kommission zur Einführung der praktischen Maßnahmen geschritten.

Das Programm umfaßt erstens die Einführung einer Mitverantwortungsabgabe auf Erzeugerebene durch die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 (1) des Rates in Höhe von 1 bis 4 % des Richtpreises für Milch sowie die Einführung von Maßnahmen, die die Vergrößerung der Märkte für Milcherzeugnisse fördern. Diese Maßnahmen werden durch die Einnahmen aus der Mitverantwortungsabgabe finanziert. Es ist ein System der Konsultation mit den Fachkreisen ausgearbeitet worden, vor allem hinsichtlich der Einführung dieser Maßnahmen für die Marktausweitung. Für das Wirtschaftsjahr 1977-1978 ist diese Abgabe auf 1,5 % festgesetzt worden, sie ist am 16.9.1977 in Kraft getreten. In finanzieller Hinsicht fallen diese Abgabe und die Maßnahmen zur Förderung der Marktausweitung unter die Abteilung Garantie unter besonderer Anführung dieser Abgabe und dieser Maßnahmen in dem Haushaltseingliederungsplan (2).

Zweitens ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 (3) eine Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und für die Umstellung der Milchviehherden eingeführt worden. Da diese Prämie Marktmerkmale (Wiederherstellung des Gleichgewichts) und strukturelle Merkmale (rationelle Entwicklung der Produktion) enthalten, ist mit der gleichen Verordnung beschlossen worden, daß diese Prämien zu 60 % von der Abteilung Garantie und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL finanziert werden.

Drittens hat der Rat durch die Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 (4) für mindestens 5 Jahre einen gemeinschaftlichen Beitrag zu den Programmen der Mitgliedstaaten für die Überlassung von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler zu einem ermäßigten Preis eingeführt.

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26.5.1977, S. 6

(2) Die Einstufung im Haushalt ist im Rahmen des Nachtragshaushalts Nr. 2/1978 geregelt worden

(3) ABl. Nr. L 131 vom 26.5.1977, S. 1

(4) ABl. Nr. L 131 vom 26.5.1977, S. 8

Der gemeinschaftliche Beitrag beläuft sich auf 50 % des Richtpreises der Milch, er gehört zu den im Rahmen der Mitverantwortungsabgabe finanzierten Massnahmen für die Marktausweitung.

Parallel zu der Anwendung dieses Programmes und in Anbetracht der Überschusslage in diesem Sektor sind zahlreiche ergänzende Massnahmen eingeführt, verlängert oder verstärkt worden, um entweder den bisherigen Verbrauch an Milcherzeugnissen zu steigern oder um neue Absatzmöglichkeiten zu erschliessen. Zu erwähnen ist die Beihilfe für den Butterverbrauch (Verordnung (EWG) Nr. 880/77 (1)), die zum Teil von dem EAGFL finanziert wurde, sowie der Verkauf von Interventionsbutter zu ermässigten Preis Ende 1977 (sogenannte "Weihnacht^tbutter"). Bei flüssiger Magermilch und Magermilchpulver handelt es sich vor allem um eine Verstärkung zur allgemeinen Steigerung des Verbrauches dieser Erzeugnisse bei der Tierernährung sowie um eine stärkere Differenzierung des Umfanges der Beihilfe entsprechend den verschiedenen Verwendungen, um insbesondere den Verbrauch in spezifischen Gebieten der Tierernährung zu erhöhen.

In dem Milchsektor konnten alle diese Massnahmen für die Wiederherstellung des Gleichgewichts sowohl auf der Produktions- als auch der Verbrauchsseite, - von denen einige sich erst seit Ende 1977 auszuwirken beginnen und über deren finanzielle Auswirkungen noch nicht geurteilt werden kann, - sowie die im Rahmen der Ausfuhren unternommenen bedeutenden Bemühungen eine geringe Senkung der Interventionsbestände herbeiführen, die dennoch auf einem recht hohen Stand verbleiben.

c) Rindfleischsektor

In Anbetracht der in diesem Sektor in so extremen Marktlagen wie der Knappheit des Jahres 1972 mit anschliessendem vor allem auf anhaltende Masseneinfuhren bei gleichzeitiger Steigerung der gemeinschaftlichen Produktion zurückzuführendem Preiszusammenbruch im Jahre 1973 erworbenen Erfahrungen ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2) eine neue Einfuhrregelung eingeführt worden.

(1) ABl. Nr. L 106 vom 29.4.1977, S. 31

(2) ABl. Nr. L 61 vom 5.3.1977, S. 1

Mit dem neuen System soll eine eventuelle Wiederholung der Einfuhrlage des Jahres 1973 dadurch verhindert werden, dass für die Ermittlung der bei der Einfuhr, erhöbener Abschöpfung nicht nur der Weltmarktpreis, sondern auch die Preisentwicklung auf dem Inlandsmarkt herangezogen wird.

Trotz einer gewissen Besserung der Lage auf diesem Markt im Vergleich zu den Vorjahren, was sich im übrigen in einem Rückgang der Ausgaben widerspiegelt, mussten Sondermassnahmen, wie die Schlachtprämien (Verordnung EWG) Nr. 870/77 (1)) und die Prämien für die Kalbung (Verordnung (EWG) Nr. 871/77 (1)) für das Wirtschaftsjahr 1977-78 verlängert werden.

d) Obst- und Gemüsesektor

Zur Erleichterung des Absatzes bestimmter Zitrusfrüchte auf dem Markt der Gemeinschaft ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 (2) ein Beihilfesystem eingeführt worden, mit dem die Vermarktung von Verarbeitungserzeugnisse aus in den Wirtschaftsjahren 1977-78 bis 1979-80 innerhalb der Gemeinschaft geernteten Zitronen gefördert werden soll.

Ausserdem ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 (2) die Prämie für die Vermarktung von Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1977-78 verlängert worden.

e) Weinsektor

Am 19. Juli wurde ein Bündel von Maßnahmen zur Verbesserung der Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (VO/1675 bis 1679/77 (3)) angenommen. Diese neue Anordnung enthält die nachstehenden Elemente: Ergänzungen und Änderungen der Grundverordnung, neue Bestimmungen über die zulässigen Weinherstellungsverfahren und Änderungen bei den maximalen Gesamtgehalten an Schwefeldioxyd bei anderen Weinen als Dessertweinen.

Die Änderungen der Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 1677/77) beziehen sich insbesondere auf die Neufestsetzung des Systems der privaten Lagerhaltung an Traubenmost und konzentriertem Traubenmost, sowie auf die Bedingungen für die Auslösung der vorbezüglichen Destillation und die Destillation

(1) ABl. Nr. L 106 vom 29.4.1977

(2) ABl. Nr. L 125 vom 19.5.1977

(3) ABl. Nr. L 187 vom 27.7.1977

der Weine, für die Herstellung bestimmter Branntweine aus Weinen mit Ursprungsbezeichnung.

Zur Entlastung des mit Überschnüssen kämpfenden Weinmarktes ist am 12. September 1977 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2027/77 vom 12.9/1977 (1) die 1976 eingeführte "Finalgarantie" in Kraft gesetzt worden, die nach längerer privater Lagerhaltung die Möglichkeit einer Destillation der Weine vorsieht.

f) Rohtabaksektor

In dem Sektor Rohtabak, insbesondere bei Tabak der Sorte "Beneventano", sind in den letzten Jahren trotz einer sehr vorsichtigen Preispolitik und einer Erhöhung der Prämie für die erste Verarbeitung dieses Tabaks ernste Absatzschwierigkeiten aufgetreten, die zu dem Interventionskauf grosser Mengen geführt haben, die die für die Auslösung von eventuellen Sondermassnahmen vorgesehenen Mengen überschreiten (Art. 13 der Grundverordnung (EWG) Nr. 727/70 (2)); diese sollen die Herstellung eines besseren Gleichgewichts zwischen ^{der} Erzeugung und der Nachfrage zulassen. Der Rat hat daher die Verordnung (EWG) Nr. 339/77 (3) angenommen, die für die betreffende Sorte einerseits eine Verminderung und Begrenzung der unter die Intervention fallenden Mengen und andererseits eine besondere Beihilfe pro Hektar für die Pflanzler vorsieht, die sich auf andere Sorten umstellen und sich verpflichten, 5 Jahre lang die Sorte Beneventano nicht anzubauen.

g) Alle Sektoren

die durch die
Die Bedeutung der Probleme, /Lagerung und den Absatz der von einer Interventionsstelle eines Mitgliedstaates gekauften Erzeugnisse außerhalb seines Hoheitsgebiets aufgeworfen wurden, hat die Gemeinschaft zur Einführung einer einschlägigen Regelung veranlasst. So wurde am 17. Mai 1977 die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 (4) angenommen. Sie sieht insbesondere die Einführung einer vorherigen Genehmigung für die Lagerung in einem anderen Mitgliedstaat (oder gegebenenfalls Drittland) als dem Land, in dem Interventionsmassnahmen ergriffen worden sind ^{und} die Nichterhebung von Zöllen und anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträge an der Grenze für diese Transporte vor.

(1) ABL. Nr. L 235 vom 14.9.1977, S. 6

(2) ABL. L 94 vom 28.4.1970; S. 1

(3) ABL. Nr. L 48 v. 19.2.77, S. 4

(4) ABL. Nr. L 128 vom 24.5.77, S. 1

Die sich daraus für die Interventionsstelle ergebenden Transportkosten werden von dem EAGFL finanziert.

1.2. Neue gemeinsame Marktorganisationen

Im Jahre 1977 wurde keine neue gemeinsame Marktorganisation mit finanziellen Auswirkungen geschaffen.

Es muß jedoch auf die drei vorliegenden Vorschläge der Kommission für die Sektoren Schafffleisch, Kartoffeln und Alkohol hingewiesen werden. Überdies legte die Kommission im Dezember 1977 in Verbindung mit den Preisvorschlägen für das Wirtschaftsjahr 1978/1979 einen Vorschlag für besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen vor. Diese Vorschläge wurden vom Rat im Mai 1978 angenommen und in der Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 (1) festgelegt.

1.3. Die Agrarpreise

a) Am 26. April 1977 traf der Rat im Rahmen eines Gesamtübereinkommens, das außer den eigentlichen Marktorganisationen auch agro-monetäre Fragen einbezog, Entscheidungen über die Preise für das Wirtschaftsjahr 1977-78. Die beschlossene durchschnittliche Anhebung der Preise sollte bei ungefähr 3,9 % liegen, während die von der Kommission vorgeschlagene Anhebung bei etwa 3 % lag.

Im agro-monetären Bereich ermöglichte die Anpassung der repräsentativen Kurse einen gewissen Abbau der Währungsausgleichsbeträge. Sie wurden für Deutschland, Irland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich herabgesetzt, für die Benelux-Länder blieben sie unverändert.

Ferner sind mit der jährlichen Revision der Preise zusammenhängende Maßnahmen erlassen worden, insbesondere für den Getreidesektor (vgl. 1.1.a), den Milchsektor (vgl. 1.1.b) und den Obst- und Gemüsesektor unter Aufrechterhaltung der Vermarktungsprämie für Zitrusfrüchte.

(1) AB1. Nr. L 142 vom 30.5.1978, S. 8

Diese nach der Annahme des Haushaltes für das laufende Rechnungsjahr getroffenen Entscheidungen wirken sich auf den Haushalt aus, vor allem nach dem Beginn der Vermarktungskampagne der verschiedenen Agrarbereiche.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesamtübereinkommens auf den Haushaltsplan 1977 betragen ungefähr 270 Mio RE. Diese Kosten ergeben sich weniger aus der Anhebung der Preise als der Anpassung der damit zusammenhängenden Maßnahmen, die besonders in dem Sektor Milcherzeugnisse ergriffen worden sind.

- b) Die Kommission hat im Dezember 1977 Vorschläge für die Preise für das Wirtschaftsjahr 1978-79 unterbreitet, die ebenfalls damit zusammenhängenden Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Marktorganisation für Erzeugnisse der Mittelmeergebiete vorsahen. Diese Vorschläge sind im wesentlichen im Mai 1978 vom Rat angenommen worden.

2. Ergänzung der Regeln über den EAGFL, Abteilung Garantie

2.1. Die Regelung auf der Ebene des Rates

2.1.1. Definition der allgemeinen Interventionsregeln

- a) Bei der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 (1) über die allgemeinen Regeln über die Finanzierung der Interventionen durch den EAGFL ist der alle finanzierten Interventionsmaßnahmen enthaltende Anhang Ende 1976 berichtigt worden (Verordnung (EWG) Nr. 2917/76 (2)). Ende 1977 hat die Kommission eine weitere Berichtigung vorgeschlagen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 299/78 (3) wiedergegeben ist.
- b) Bei den für die Interventionen in Form von Käufen, Lagerungen und Verkäufen zu erstellenden allgemeinen Regeln sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 in der Neufassung vom 26. März 1976 durch die Verordnung (EWG) Nr. 709/76 (4) die Verlängerung der in den teilweise von vor 1970 stammenden Finanzierungsverordnungen für die einzelnen Sektoren übernommenen Übergangsmaßnahmen bis Ende 1977 vor. Diese Finanzierungsverordnungen sehen eine gewisse Pauschalierung bei der Finanzierung dieser Interventionsvorgänge vor, wie :

(1) AB1. Nr. L 298 vom 31.12.1972, S. 5

(2) AB1. Nr. L 333 vom 2.12.1976, S. 1

(3) AB1. Nr. L 45 vom 16. 2.1978, S. 3

(4) AB1. Nr. L 84 vom 31. 3.1978, S. 5

- die Finanzierung der von den Interventionsstellen getragenen Ausgaben für die materiellen Vorgänge, wie Ein- und Ausgang in die Silos und die Lagerung, durch Pauschalbeträge;
- Die Finanzierung der durch die Festlegung der für den Kauf der Agrarerzeugnisse notwendigen Mittel zu einem einheitlichen Zinssatz (gegenwärtig 8 %).

Da es sich hierbei nur um Übergangsbestimmungen handelt, müßte die Kommission ihre Verpflichtung der Vorlage eines Entwurfes unter solchen Umständen, daß ab 1. Januar eine weitere Etappe zurückgelegt werden könnte, einhalten.

Aus diesem Grunde hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament am 31. Dezember 1977 einen Verordnungsentwurf unterbreitet, der die allgemeinen Regeln für die Finanzierung dieser Interventionen durch die Abteilung Garantie (1) definiert. Dieser Entwurf ist vom Rat am 2. August 1978 angenommen worden (VO (EWG) Nr. 1883/78 (2)) und führt zu den nachstehenden Änderungen :

- die Übernahme der Qualitätsminderung infolge der Einlagerung ab Beginn der Intervention;
- die Bewertung der auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragenden Interventionsbestände zum Kaufpreis;
- die Möglichkeit der Bewertung der zu übertragenden Bestände zu einem niedrigen Preis als dem Kaufpreis in dem Fall, daß einerseits die Vorausschau des Preises bei der Auslagerung aus der Intervention erheblich unter dem Niveau des Kaufpreises liegt und andererseits am Ende des Haushaltsjahres noch Mittel zur Verfügung stehen.

(1) AB1. Nr. C 21 vom 26. 1.1978, S. 6
(2) AB1. Nr. L 216 vom 5. 8.1978, S. 1

2.1.2. Erweiterung oder Änderung der gemeinschaftlichen Finanzierung

- a) Zur Erleichterung der Versorgung Italiens mit Agrarerzeugnissen hat der Rat im Jahre 1977 wie in den Jahren 1973 und 1976 durch Verordnung den Transfer von 500.000 t Weichweizen von der deutschen Interventionsstelle und von 20.000 t Magermilchpulver von den Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten beschlossen.

Auf finanzieller Ebene besteht die Lösung in einem Transfer zum Nullsatz; d.h. daß die auslagernde Interventionsstelle den Ausgang der Ware so verbucht, als ob es sich um eine Schenkung handelte; die aufnehmende Interventionsstelle verbucht dagegen die Ware für Rechnung des EAGFL entweder zum Interventionspreis, falls das Erzeugnis am 31. Dezember im Lager verbleibt, oder zum Verkaufspreis beim Absatz des Erzeugnisses. Der Wert der Erzeugnisse zum Interventionspreis, für die 1977 ein Transfer zum Nullsatz beschlossen wurde und woraus auch ein Transfer der Interventionseinnahmen folgt, belief sich auf etwa 85 Mio RE. Hiervon entfallen insbesondere 67 Mio RE auf die deutsche Interventionsstelle und 9 Mio RE auf die französische und luxemburgische Interventionsstelle.

- b) Am 8. März 1977 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 496/77 (1) angenommen; sie ändert die Verordnungen (EWG) Nrn. 787/69, 2305/70 und 2306/70 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Inlandsmarkt bei den Sektoren Getreide und Reis, Rindfleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse. Diese Verordnung soll die vorhandenen Verordnungen in solcher Weise ergänzen, daß in den besonderen Fällen, in denen unter die Intervention fallende Agrarerzeugnisse von der Interventionsstelle eines Mitgliedstaates zu der Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaates transferiert werden, die dabei von diesen Interventionsstellen getragenen Transportkosten ihren Konten zugeschlagen und somit von dem EAGFL, Abteilung Garantie, im Rahmen der Finanzierung der Nettoverluste der Interventionsstellen finanziert werden.

(1) AB1. Nr. L 66 vom 12. 3. 1977, S. 3

- c) Ebenfalls am 8. März wurde die Verordnung (EWG) Nr. 565/77 (1) angenommen, die die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Inlandsmarkt in dem Rindfleischsektor ändert. Es handelt sich hierbei um die Harmonisierung der Finanzregelung in diesem Sektor mit der bereits bei anderen Sektoren bestehenden. Damit können die nach Übernahme der Erzeugnisse durch die Interventionsstellen notwendig werdenden Transportkosten von dem EAGFL, Abteilung Garantie, auf der Grundlage einer Genehmigung der Kommission zurückerstattet werden.
- d) Durch die die Grundverordnung (EWG) Nr. 2727/75 (3) für Getreide ändernde Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 (2) ist die Finanzierung des Anteiles des EAGFL, Abteilung Garantie, für diesen Sektor auf die französischen Übersee-Departements erstreckt worden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen der Gemeinschaft über die Landwirtschaft in diesen Departements angewendet werden. Dagegen werden die Bestimmungen über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erst nach einer einschlägigen Entscheidung des Rates nach Stellungnahme des Parlaments angewendet. Im allgemeinen wird eine solche Entscheidung dann gefällt, wenn der betreffende Sektor für die Wirtschaft der jeweiligen Departements eine gewisse Bedeutung hat. In der Vergangenheit traf dies auf die Sektoren Zucker, Rohtabak und Ananas zu. In Anbetracht der Entwicklung der Mahlkapazität hat es sich als notwendig herausgestellt, eine solche Entscheidung ebenfalls für den Getreidesektor zu treffen.

./.

(1) AB1. Nr. L 72 vom 19. 3.1977, S. 3
(2) AB1. Nr. L 158 vom 29. 6.1977, S. 1
(3) AB1. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

2.1.3. Modalitäten für die Verbuchung der Auswirkung des zweifachen Kurses

Für das Rechnungsjahr 1977 sieht der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften die gesonderte Verbuchung der finanziellen Auswirkungen der Anwendung unterschiedlicher Wechselkurse für von dem EAFGL, Abteilung Garantie, finanzierte Massnahmen vor. Bei diesen Kursen handelt es sich einerseits um die repräsentativen Kurse, die bei der Umrechnung der sich aus vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen ergebenden Beträge in die Währungen der einzelnen Länder verwendet werden, und andererseits um die bei der Umrechnung der in inländischer Währung ausgedrückten Ausgaben zwecks Verbuchung im Haushalt der Gemeinschaften zu benutzenden Haushaltskurse⁽¹⁾. Dieser als "Auswirkung des zweifachen Kurses" bezeichnete Effekt ist eigentlich keine Ausgabe der Landwirtschaft, er wird daher ab 1. Januar 1977 von den Marktausgaben getrennt verbucht.

Hinsichtlich der Verbuchung schreibt die allgemeine Regel vor, dass die Zahlstellen dem EAGFL nach dem Haushaltseingliederungsplan ihre Ausgaben in nationaler Währung melden. Da es sich tatsächlich um eine Aufgliederung nach den Haushaltsposten innerhalb des gleichen Haushalts ohne globale finanzielle Auswirkung handelt, hat der Rat beschlossen (Verordnung (EWG) Nr. 474/77)⁽²⁾, dass diese gesonderte Verbuchung nach einem von der Kommission festzulegenden Verfahren vorgenommen wird. Dieses Verfahren ist in der Verordnung (EWG) Nr. 679/77⁽³⁾ festgelegt worden.

2.2. Die Anwendungsmodalitäten auf der Ebene der Kommission

Bei den Anwendungsmodalitäten für die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Inlandsmarkt sind folgende Anpassungen vorgenommen worden:

- a) Auf Grund der vom Rat am 21.12.1976 erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 3180/76⁽⁴⁾, mit der für alle betroffenen Sektoren (Fette, Getreide, Reis, Schweinefleisch, Rindfleisch, Milcherzeugnisse und Tabak) das Verfahren für die Berechnung der Zinskosten für die durch die Interventionsstellen für den Kauf der einzulagernden Erzeugnisse festgelegten Mittel harmonisiert werden soll, wird von nun an der für die Lagerkosten vorgesehene Pauschbetrag von dem auf die oben angeführten Zinskosten bezüglichen Teil getrennt.

(1) für 1977 handelt es sich um Umrechnungssätze, die nach den Paritäten des Internationalen Währungsfonds (IWF) festgesetzt wurden

(2) ABl. Nr. L 64 vom 10. 3.1977, S. 2

(3) ABl. Nr. L 84 vom 1. 4.1977, S. 45

(4) ABl. Nr. L 359 vom 30.12.1976, S. 11.

Auf Grund dieser Harmonisierung hat die Kommission am 7. März angenommen:

- die Verordnung (EWG) Nr. 467/77 (1), die das gemeinsame Verfahren und den für die Berechnung der Kosten der Finanzierung der aus Käufen, Lagerung und Absatz der Agrarerzeugnisse bestehenden Interventionen anzuwendenden Zinssatz (8 %) festlegt;
 - eine Entscheidung, mit der die Pauschbeträge für die Berechnung der Lagerungskosten geändert werden sollen.
- b) Die Kommission hat am 31. Oktober 1977 die für die eigentliche Lagerung und Verarbeitung der auf dem Wege der Intervention gekauften Agrarerzeugnisse vorgesehenen Pauschbeträge in der Weise angepasst, wie sie durch den Beschluss der Kommission vom 15. September 1976 festgelegt worden waren. Diese Anpassung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1977 unter Berücksichtigung der Entwicklung der durch die Interventionsstellen entstehenden Kosten vorgenommen.

3. Beurteilung der Ausgabenentwicklung 1977

3.1. Allgemeines

Es ist darauf hinzuweisen, (Vgl. 6. Finanzbericht), dass die Ausgaben der Abteilung Garantie infolge von Faktoren aus dem Agrarbereich (Umfang der Produktion, Preise auf dem Binnen- und dem Weltmarkt) ungewiss sind, die unweigerlich einen Unterschied zwischen den tatsächlichen Ausgaben und den bei der Ausarbeitung des Haushalts 1977 festgehaltenen Hypothesen nach sich ziehen.

Ausserdem verstärken nichtlandwirtschaftliche Faktoren mehr oder weniger diese Ungewissheit, wie:

- a) die Entwicklung der Währungslage, die wegen den Währungsausgleichsbeträgen und des zweifachen Umrechnungskurses zu hohen Ausgaben führt (Vgl. 3.2.C und D);
- b) Die Unterschiede in den Zeitspannen zwischen den Maßnahmen und der Auszahlung durch die mit der Zahlung beauftragten Dienststellen können zu Steigerungen oder Senkungen der Ausgaben zu Lasten eines Jahres führen. Diese Zeitspanne beträgt etwa 1 bis 2 Monate, vergrößert sich aber erheblich in Italien insbesondere bei der Zahlung der Beihilfe für die Erzeugung von Olivenöl, der

(1) ABl. Nr. L 62 vom 8.3.1977, S. 9

Prämie für die Kalbung und der Hartweizenbeihilfe.

Nach Einführung der neuen Regelung für die letztere, die die Berechnung der Beihilfe nach der erzeugten Ernte durch die Berechnung nach der bestellten Fläche ersetzt hat, wurde der Rückstand bei der Zahlung fühlbar vermindert.

Für alle Sektoren kann der Rückstand auf etwa 700 bis 800 Mio RE angesetzt werden.

Die Kommission hatte bei der Vorlage der Preisvorschläge und der damit zusammenhängenden Maßnahmen im Februar 1977 angekündigt, daß ein Nachtragshaushalt notwendig wäre. Damals wurden die notwendigen zusätzlichen Mittel auf 476 Mio RE veranschlagt, davon 354 Mio RE für die Entwicklung der Währungskonjunktur, einschließlich der Auswirkungen des zweifachen Kurses, 39 Mio RE für die Entwicklung der Agrarkonjunktur und 83 Mio RE aufgrund der Vorschläge für Preise und damit zusammenhängenden Maßnahmen.

In Anbetracht der Ende April 1977 getroffenen Entscheidungen über die Preise mußten diese Beträge nach oben berichtigt werden. Am 7. Juli 1977 hat die Haushaltsbehörde den Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 1 abgeschlossen, der zusätzliche Mittel in Höhe von 714,4 Mio RE vorsieht, davon 399 Mio RE für die Entwicklung der Währungskonjunktur, 44,9 Mio RE für die Entwicklung der Agrarkonjunktur, 41,9 Mio RE aufgrund der Festsetzung neuer Preise und 228,6 Mio RE für die damit zusammenhängenden Maßnahmen.

Außerdem hat dieser Haushalt Nr. 1 aufgrund der teilweisen Anwendung der Mitverantwortungsabgabe eine Übertragung von 219,8 Mio RE aus für Kapitel 100 (vgl. 3.2.A.b) vorbehaltenen Mitteln vorgesehen. So wurden die Mittel der Titel 6 und 7) (EAGFL, Abteilung Garantie) von 714,4 Mio RE um 219,8 Mio RE erhöht. Unter Berücksichtigung eines nicht automatischen Übertrages von 92,4 Mio RE und einer Überweisung von 1,5 Mio RE für die Vergällung von für die Landwirtschaft vorgesehenem Zucker (vgl. Teil 3.2 A d) belaufen sich die zur Verfügung stehenden Mittel auf 7.195,5 Mio RE.

Wie der Tabelle Nr. 1 entnommen werden kann, beliefen sich die Ausgaben für das Rechnungsjahr 1977 schließlich auf 6.662,4 Mio RE. Der Unterschied von 533 Mio RE zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zahlungen erklärt sich trotz der zusätzlichen Ausgaben im Zuckersektor, bei Milcherzeugnissen und bei nicht unter Anhang II fallenden Erzeugnissen

besonders durch Einsparungen (s. 3.2.A) in den Sektoren:

- Getreide (verfügbare Mittel: 634,5 Mio RE - Ausgaben: 586,6 Mio RE)
- Fette (verfügbare Mittel: 356,6 Mio RE - Ausgaben: 305 Mio RE)
- Rindfleisch (verfügbare Mittel: 495,4 Mio RE - Ausgaben: 410,8 Mio RE)

Im Bereich der agri-monetären Ausgaben:

- Die Ausgaben für Währungsausgleichsbeträge sind unter den für den Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 1 erstellten Vorausschätzungen geblieben (verfügbare Mittel: 970 Mio RE - Ausgaben: 859,9 Mio RE). Dies ist hauptsächlich auf den Anstieg des Pfunds in der zweiten Hälfte des Jahres 1977 zurückzuführen;
- die Ausgaben aufgrund des doppelten Umrechnungssatzes sind ebenfalls unter den Vorausschätzungen für den Nachtrags- und Berichtigungshaushalt Nr. 1 geblieben (verfügbare Mittel: 603,5 Mio RE - Ausgaben: 509,5 Mio RE).

Der Grund hierfür ist die Verminderung der anderen Ausgaben sowie der Rückstand bei der Zahlung der Beihilfen für Olivenöl und der Prämien für die Kalbung, die besonders starke Auswirkungen haben.

3.2. Vergleich zwischen den Mittelansätzen des Haushaltsplanes 1977 und den Zahlungen

Die Tabelle Nr. 1 vergleicht die Mittelansätze im Haushaltsplan mit den am Ende des Haushaltsjahres festgestellten Zahlungen unter Berücksichtigung des am 1.7. festgelegten Berichtigungs- und Nachtragshaushaltes 1977, des Saldoübertrags aus dem Jahre 1976 und der Mittelübertragungen. Zum Vergleich enthält die Tabelle auch eine Spalte mit den Zahlungen im Jahre 1976.

A. Agrarsektor

Bei genauerer Untersuchung der einzelnen Sektoren läßt sich folgendes feststellen:

- a) Im Getreidesektor lagen die Gesamtausgaben um 172 Mio RE unter den Mittelansätzen. Da die Ernteergebnisse unter den Voranschlägen verblieben, aber auch durch eine vorsichtige Politik bei den Ausfuhrerstattungen, blieben die Erstattungsausgaben um 132 Mio RE unter den Mittelansätzen. Das Ernteergebnis, aber auch die progressive Einführung des neuen Preissystems in diesem Sektor (vgl. 1.1. a), haben die Interventionskäufe günstig beeinflußt und dadurch auch die Ausgaben für diese Vorgänge (- 40 Mio RE im Vergleich zu den Mittelansätzen).

Dieser ziemlich große Unterschied beruht teilweise auf bestimmten finanziellen Auswirkungen (Buchgewinn bei dem zweifachen Kurs), die sich aus den Übertragungen zum Nulltarif unter Interventionsstellen ergeben. Bei dem Hartweizen wirkte sich das Einholen der Zahlungsfrist dahingehend aus, daß die Ausgaben die Mittelansätze überschreiten.

- b) Im Sektor Milcherzeugnisse beliefen sich die Ausgaben auf 2.545 Mio RE. Die ursprünglichen Vorausschätzungen der Ausgaben betrugen 2.219,8 Mio RE. In Anbetracht der Einführung der Mitverantwortungsabgabe wurden die in Kapitel 62 eingesetzten Mittel jedoch auf 2.000 Mio RE begrenzt. Die Differenz von 219,8 Mio RE wurde dem Kapitel 100 des Haushalts als vorläufig eingesetzte Mittel zugewiesen.

Die Mitverantwortungsabgabe fand erst vom 16. September 1977 an Anwendung, so daß sich die erwarteten Einnahmen nur auf 22 Mio RE beliefen. Es war daher erforderlich, den Betrag von 219,8 Mio RE vom Kapitel 100 auf die verschiedenen Haushaltsposten des Sektors Milch- und Milcherzeugnisse zu übertragen. Unter Berücksichtigung dieser bereits im ursprünglichen Haushalt vorgesehenen Mittelübertragung kann davon ausgegangen werden, daß die tatsächliche Überschreitung der ursprünglichen Mittelansätze durch die Ausgaben in diesem Sektor $2545 - 2219,8 = 325,2$ Mio RE.

Bei den Ausfuhren haben die Erhöhung der den Möglichkeiten entsprechend in Drittländsmärkte exportierten Mengen und das Fallen der Preise auf dem Weltmarkt eine Überschreitung der ursprünglichen Mittelansätze von 442 Mio RE für Ausgaben für Erstattungen in dem gesamten Sektor Milch und Milcherzeugnisse zur Folge gehabt.

TABELLE N° 1

VERGLEICH DER MITTELANSÄTZE IM HAUSHALTSPLAN 1977 MIT DEN ZAHLUNGEN

Mio RE (1)

Sektor	Mittel- ansatz 1977	Zahlungen 1977					Differenz Zahlung ./ Mittel		Zahlungen 1976	
		Insgesamt	%	davon			Mio RE	%	Insges.	%
				Erstattung	Intervent 1. Kat. (2)	Intervent 2. Kat. (3)				
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k
Getreide										
- ohne Hartweizen	621,-	416,5	6,3	325,8	69,7	21,1	- 204,5	+ 32,9	495,5	8,9
- Hartweizen	138,-	170,1	2,6	-	170,1	-	+ 32,1	+ 23,3	114,4	2,1
Reis	29,-	13,9	-	13,7	0,2	-	- 15,1	- 52,1	26,9	0,5
Milch u. Milcherzeugnisse	2.000,-	2.545,0	38,2	1.237,0	871,4	436,6	+ 545,0	+ 27,3	2.051,5	36,8
Fette										
- Olivenöl	290,-	221,6	3,3	-	212,4	9,2	- 68,4	- 23,6	212,6	3,9
- Olsaaten (4)	118,5	83,4	1,3	1,0	82,4	-	- 35,1	- 29,6	96,1	1,7
Zucker	320,-	536,7	8,1	363,3	171,8	1,6	+ 216,7	+ 67,7	226,5	4,0
Rindfleisch	609,-	410,8	6,2	114,2	118,9	177,8	- 198,2	- 32,5	643,2	11,5
Schweinefleisch	80,-	31,9	-	24,9	7,0	-	- 48,1	- 60,1	28,0	0,5
Eier/Geflügel	25,-	22,3	-	22,3	-	-	- 2,7	- 10,8	13,1	0,2
Obst/Gemüse	126,5	186,2	2,8	52,0	134,2	-	+ 59,7	+ 47,2	244,4	4,4
Wein	124,-	90,9	1,4	1,1	89,8	-	- 33,1	- 26,7	172,9	3,1
Tabak	206,4	205,3	3,1	4,5	193,7	7,1	- 1,1	- 0,5	229,9	4,1
Fischprodukte	10,-	7,9		3,3	4,6	-	- 2,1	- 21,0	10,5	0,2
Flachs/Hanf	13,5	13,8		-	13,8	-	+ 0,3	+ 2,2	19,3	0,3
Saatgut	20,-	16,1	1,7	-	16,1	-	- 3,9	- 19,5	22,7	0,4
Hopfen	8,-	8,2		-	8,2	-	+ 0,2	+ 2,5	14,5	0,3
Seidenraupen	1,2	0,3		-	0,3	-	- 0,9	- 75,-	0,6	-
Trockenfutter	15,3	12,9		-	12,9	-	- 2,4	- 15,7	15,2	0,3
nicht u. Anh. II fld. Erzeugn.	48,-	124,1	1,9	124,1	-	-	+ 76,1	+ 158,5	67,5	1,2
Beitrittsausgleichsbeträge	250,-	174,9	2,6	-	174,9	-	- 75,1	- 30,0	359,9	6,5
Währungsausgleichsbeträge	582,-	859,9	12,9	209,8 (5)	650,1	-	+ 277,9	+ 47,7	504,8	9,1
Auswirkungen 2facher Kurs	532,-	509,5	7,6	-	509,5	-	- 22,5	- 4,2	-	-
Insgesamt	6.167,4	6.662,4		2.496,8	3.512,1	653,4	+ 495,-	+ 8,-	5.570,0	
%			100							100

(1) Mio RE = Millionen Rechnungseinheiten

(2) Interventionen, für die die Gemeinschaftsvorschriften Einheitsbeträge festsetzen

(3) Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz, die vom EAGFL durch jährliche Abrechnungen mittels Pauschbeträgen finanziert werden

(4) Einschließlich der Beihilfe bei der Erzeugung von Sojabohnen

(5) Die Währungsausgleichsbeträge im Warenverkehr mit Drittländern

Bei dem Absatz von Magermilch ist darauf hinzuweisen, daß die Ausgaben für Milchpulver für die Tierernährung mit Gewährung einer Beihilfe die Mittelansätze um 119 Mio RE überschritten. Bei dem Absatz von flüssiger Magermilch für die Tierernährung überschritten die Ausgaben die Mittelansätze um 48 Mio RE, darin zeigen sich die Bemühungen, die durch die Verarbeitung der Magermilch in Pulver entstehenden Kosten zu vermeiden. Die Ausgaben für die öffentliche Lagerung und für besondere Absatzmaßnahmen lagen um 84 Mio RE unter den Mittelansätzen. Im Laufe des Jahres 1977 sind aufgrund der Absatzbemühungen die Interventionsbestände leicht zurückgegangen, außerdem wurde weniger als vorgesehen auf sehr kostspielige besondere Absatzmaßnahmen zurückgegriffen.

Die Interventionsausgaben für Butter bleiben auf der Höhe der Mittelansätze, einschließlich der Maßnahmen des Sonderverkaufes Ende 1977, die sogenannte "Weihnachtsbutter" (vgl. 1.1.b), die zu Ausgaben in Höhe von 50 Mio RE führten.

Bei den anderen Maßnahmen in diesem Sektor ist noch das Anlaufen der Prämien für die Nichtvermarktung zu erwähnen. 1977 führte diese Regelung für die EAGFL, Abteilung Garantie, zu Ausgaben in Höhe von 6 Mio RE, was ungefähr 60 % des 1977 bewilligten Prämienbetrages ausmacht.

- c) In dem Fettsektor ist bei Olivenöl der Rückstand der Zahlungen 1977 auf dem gleichen Stand verblieben, so daß diese um ungefähr 57 Mio RE hinter den Mittelansätzen zurückblieben. Dagegen ließen die verhältnismäßig hohen Weltmarktpreise für Ölsaaten einen Abbau der Produktionsbeihilfen zu, was zu einer Unterschreitung der Ansätze für Interventionsmittel in Höhe von rd. 34 Mio RE führte.
- d) Im Zuckersektor hat sich aufgrund der Produktionssteigerung in der Gemeinschaft die Überschußlage im Jahr 1977 noch verstärkt. Es war daher notwendig, die Ausfuhr nach Drittländern zu intensivieren.

Da die Weltmarktpreise ziemlich niedrig liegen, konnten die Überschüsse auf diesem Markt nur mit ziemlich hohen Erstattungen abgesetzt werden. Infolgedessen überschritten die Ausgaben für diesen Sektor die Mittelansätze um 217 Mio RE, davon 201 Mio RE als Ausfuhrerstattung.

- e) Im Rindfleischsektor liegen die Ausgaben für 1977 (410,8 Mio RE) eindeutig unter denen des Jahres 1976 (643,2 Mio RE) und um 198 Mio RE unter den Mittelansätzen, und zwar infolge der Erholung des Marktes und des Rückganges der Ausgaben für die öffentliche und die private Lagerung. Ferner ist das bei der Veranschlagung der Mittelansätze vorgesehene Aufholen der Rückstände bei den Zahlungen der Prämie für die Kalbung nicht eingetreten.
- f) Bei dem Schweinefleischsektor belaufen sich die Ausgaben für die Ausfuhrerstattungen aufgrund der günstigen Marktentwicklung im Jahre 1977 und insbesondere infolge der Steigerung des Inlandsverbrauchs nur auf die Hälfte der Mittelansätze, die Ausgaben der Beihilfe für die private Lagerung liegen um 23 Mio RE unter den Mittelansätzen.
- g) In dem Sektor Obst und Gemüse haben die Ausgaben hauptsächlich wegen der Rücknahme großer Mengen von Äpfeln und Apfelsinen die Mittelansätze um 60 Mio RE überschritten.

Dagegen ist für den Weinsektor darauf hinzuweisen, daß die Ausgaben von 91 Mio RE erheblich unter den Ausgaben der Vorjahre liegen und sogar die Mittelansätze um 33 Mio RE unterschreiten. Diese Lage ist auf eine verhältnismäßig schwache Ernte zurückzuführen, aber auch auf die Perfektionierung der Marktstützungsmaßnahmen.

Ferner sind die Erstattungsausgaben für bestimmte Waren aus der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen zu erwähnen, die die Mittelansätze um 76 Mio RE überschritten haben. Da diese Erstattungen für die in diesen Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Grunderzeugnisse (Getreide, Milcherzeugnisse, Zucker) berechnet sind, mußten diese unter Berücksichtigung der Weltmarktpreise und der Erstattungen für diese Grunderzeugnisse berechnet werden.

B. Beitrittsausgleichsbeträge

Infolge des Absinkens der Einfuhren, insbesondere von Getreide und Butter, im Vereinigten Königreich sind diese Beträge im Vergleich zu 1976 eindeutig zurückgegangen (175 Mio RE im Jahre 1977 gegenüber 360 Mio RE im Jahre 1976). Gemäß Art. 5 des Beitrittsabkommens werden diese Beträge ab 1. Januar 1978 nicht mehr erhoben, da sie im Handelsverkehr mit Agrarerzeugnissen des Vereinigten Königreiches, Dänemarks und Irlands in jeder Etappe der am 31.12.1977 endenden Übergangszeit die Differenz zwischen den gemeinsamen Preisen und den tatsächlich in den neuen Mitgliedstaaten angewendeten Preisen ausgleichen sollten.

C. Währungsausgleichsbeträge (WAB)

Der Unterschied zwischen dem Mittelansatz (582 Mio RE) und den Ausgaben (860 Mio RE) erklärt sich vor allem aus dem Umstand, daß die der Aufstellung des Haushaltsplans im September 1976 zugrundeliegenden Hypothesen und insbesondere die Höhe der WAB für die einzelnen Währungen von den im Verlaufe des Haushaltsjahres 1977 eingetretenen Realitäten abweichen. So folgte der seit September 1976 eingetretenen Abwertung des Pfundes erst Anfang 1978 eine Anpassung des repräsentativen Kurses, wobei die angewendeten WAB-Sätze bis um 40 % anstiegen. Obwohl für die Lira bei den Preisbeschlüssen eine Anpassung des repräsentativen Kurses vorgenommen worden war, hat ihre Entwicklung seit September 1976 zur Anwendung von WAB-Sätzen geführt, die die Haushaltshypothesen erheblich überschritten. Dagegen ist der repräsentative Kurs der dänischen Krone angepaßt worden, womit die Einführung der WAB für diese Währung vermieden wurde. Die für den französischen Franken angewendeten WAB-Sätze haben ebenfalls die Haushaltshypothesen bei weitem überschritten. Da es sich jedoch um einen Mitgliedstaat mit Nettoausfuhren handelt, haben die Erhebungen der WAB bei der Ausfuhr die Bewilligung der WAB bei der Einfuhr überschritten, wodurch die gesamten WAB-Ausgaben auf 860 Mio RE beschränkt blieben.

TABELLE 2

Beim Handelsverkehr angewendete WAB-Sätze

Währung	Für die Aufstellung des Haushalts 1977 verwandte Sätze (September 1976)		1977 festgestellte Sätze	
	Wirtschaftsjahr 1976 / 1977	Wirtschaftsjahr 1977 / 1978	minimal	maximal
DM	+ 7,5	+ 3,7	+ 7,5	+ 9,3
BFR/LFR	+ 1,4	0	+ 1,4	+ 1,4
HFL	+ 1,4	0	+ 1,4	+ 1,4
FF	- 9,6	- 4,8	- 13,2	- 19,4
LIT	- 10,0	- 10,0	- 13,1	- 22,5
UKL	- 25,8	- 16,1	- 28,9	- 38,5
IRL	- 21,5	- 16,1	- 1,9	- 23,5

D. Die Auswirkung des zweifachen Umrechnungskurses

Die Annäherung der zur Umrechnung der in RE ausgedrückten Agrarerbträge in die nationalen Währungen verwendeten repräsentativen Kurse an die tatsächlichen Marktkurse vergrößert den Abstand zwischen den repräsentativen Kursen und den im Haushaltsplan verwendeten Kursen des internationalen Währungsfonds (die bei der Verbuchung im Haushaltsplan in RE der in nationaler Währung erklärten Ausgaben verwendet werden). Die sich aus diesem Unterschied ergebende finanzielle Auswirkung (allgemein als "Auswirkung des zweifachen Umrechnungskurses" bezeichnet) verstärkt sich dementsprechend. Diese bis 1976 nicht gesondert verbuchte, sondern auf die verschiedenen Haushaltsposten verteilte Auswirkung verursachte 1976 eine Ausgabe in Höhe von 400 Mio RE.

Ab Haushaltsjahr 1977 sieht der Haushaltsplan die gesonderte Verbuchung dieser Auswirkung vor. Zu diesem Zweck ist - wie aus 2.1.3 ersichtlich - ein globales Verfahren angewendet worden. 1977 beträgt die nach diesem Verfahren berechnete Auswirkung des zweifachen Umrechnungskurses 509 Mio RE und liegt somit nahe bei den 532 Mio RE des vorausgelegten Mittelansatzes.

Es ist darauf hinzuweisen, daß durch den Transfer von Agrarerzeugnissen zum Nullsatz (vgl. 2.1.2) an die italienische Interventionsstelle die Auswirkung des zweifachen Kurses nach unten beeinflußt worden ist. Bei dem Wiederverkauf oder der Bewertung am 31. Dezember hat die Verbuchung im Haushalt nach den Sätzen des Internationalen Währungsfonds der in Lira ausgedrückten Einnahmen für die 1977 beschlossenen Transfers bei diesem zweifachen Kurs zu einer Einsparung in Höhe von 50 Mio RE geführt.

Wie 1976 konnten für verschiedene 1977 vorgenommene Ausgaben und insbesondere die WAB-Ausgaben die Auswirkung des zweifachen Umrechnungskurses dadurch stark eingeschränkt werden, daß die WAB, die der einführende Mitgliedstaat hätte zahlen müssen, von dem ausführenden Mitgliedstaat übernommen wurden, dessen Währungslage nicht diese Auswirkung nach sich zieht. Ohne diese Regelung hätte die Auswirkung des zweifachen Kurses insgesamt 900 Mio RE überschritten.

Dieses Verfahren führt natürlich zu einer anderen Verteilung der Ausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten. Aus Gründen der Übereinstimmung mit den tatsächlichen Ausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten sind die Tabellen dieses Berichtes, die die Aufgliederung der Ausgaben nach den einzelnen Mitgliedstaaten enthalten, nicht um die Auswirkung dieses Verfahrens bereinigt worden. Aus diesem Grunde weist die nachstehende Tabelle die Korrekturen bei der Aufgliederung der Ausgaben nach den einzelnen Mitgliedstaaten aus, die sich aus der Anwendung dieses Verfahrens ergeben.

TABELLE 3

Korrekturen an der Aufteilung der Ausgaben nach Mitgliedstaaten infolge des Systems "Der ausführende Mitgliedstaat zahlt den WAB-Intra für den einführenden Mitgliedstaat" (Art. 2 a Verordnung Nr. 974/71)

Mitgliedstaat	Aufteilung der Ausgaben ohne Korrektur	Korrektur	Aufteilung der Ausgaben nach Korrektur
Belgien	418,7	- 40,9	377,8
Dänemark	624,8	- 196,8	428,0
Deutschland	1.245,9	- 133,3	1.112,6
Frankreich	1.572,4	- 262,1	1.310,3
Irland	588,1	- 183,0	400,1
Italien	965,8	+ 315,4	1.281,2
Luxemburg	8,1	- 0,1	8,0
Niederlande	887,3	- 163,4	723,9
Vereinigtes Königreich	351,4	+ 669,3	1.020,7
EWG insgesamt	6.662,4	0	6.662,4

3.3. Aufschlüsselung der Ausgaben nach ihrer wirtschaftlichen Art

Die Tabelle in Anhang G VIII zeigt folgendes :

- a) die Ausgaben für Erstattungen, die im Jahre 1977 im Vergleich zu 1975 und 1976 weiter angestiegen sind. Der Anteil dieser Ausgaben an den gesamten Agrarmarktausgaben hat sich von 31,3 % im Jahre 1976 auf 44,7 % im Jahre 1977 erhöht. Diese erhebliche Zunahme ist auf den anhaltenden Rückgang der Weltmarktpreise und auf die Bemühungen zurückzuführen, die die Gemeinschaft zur Steigerung der Ausfuhren von Überschußerzeugnissen (Milcherzeugnisse und Zucker) unternommen hat.
- b) Die zur Marktstützung bestimmten Interventionsausgaben sind erheblich zurückgegangen, da auf sie anstatt 68,6 % nur 55,3 % der Marktausgaben entfallen. Auf die wichtigste Kategorie - d.h. die Preisausgleichsbeihilfen - entfallen 33 % dieser Ausgaben. Die Ausgaben für Rücknahmen aus dem Markt, die 1976 einen außergewöhnlich hohen Stand infolge der großen Erzeugung von Obst, Gemüse und Wein erreicht hatten, sind 1977 zurückgegangen; der Anteil dieser Ausgaben ist von 6,4 % im Jahre 1976 auf 3,3 % im Jahre 1977 gesunken.

Für die sich auf den Kauf, die Lagerung und den Absatz der von den Interventionsstellen aufgekauften Erzeugnisse beziehenden Interventionsausgaben der sogenannten zweiten Kategorie gibt der Anhang G IX (Spalten 4 bis 6) folgende Aufteilung an:

- auf die Ein- und Auslagerung, die Lagerhaltung und gegebenenfalls die Aufbereitung oder Verarbeitung bezügliche technische Kosten;
- Finanzierungsausgaben zu einem einheitlichen Zinssatz (8 %) für die durch die Festlegung der für den Kauf der Agrarerzeugnisse notwendigen Mittel entstehenden Kosten; die gesamten Mittel hierfür werden für Ende 1977 auf ungefähr 2,3 Mrd. RE veranschlagt; die Einzelheiten nach Sektoren sind aus Anhang G X ersichtlich;
- Ausgaben, die sich aus dem Unterschied zwischen den Kosten des Ankaufs beim Eingang in das Lager und den bei dem Verkauf der eingelagerten Erzeugnisse erzielten Einnahmen ergeben. Bei manchen Sektoren (Milch und Rindfleisch) ist infolge der besonderen Maßnahmen für den Absatz der Interventionsbestände, mit denen insbesondere der Verbrauch auf bestimmten Gebieten gesteigert werden soll, dieser Unterschied zwischen Kaufpreis und Einnahmen ziemlich groß.

c) Die sich aus der Währungslage ergebenden Ausgaben; insbesondere die für die Währungsausgleichsbeträge, stiegen von 504,7 Mio RE im Jahre 1976 auf 849,9 Mio RE im Jahre 1977 und stellen damit 12,9 % der Gesamtausgaben der Abteilung Garantie dar.

Werden außerdem die sich aus der Anwendung unterschiedlicher Wechselkurse (zweifache Kurse) ergebenden Ausgaben in Betracht gezogen, die sich 1977 auf 509 Mio RE beliefen, so steigen die Gesamtausgaben auf 1.369 Mio RE an und repräsentieren 20,6 % der Gesamtausgaben der Abteilung Garantie.

3.4. Entwicklung der vereinnahmten Beträge landwirtschaftlichen Ursprungs

Es handelt sich um Agrarabschöpfungen und um Abgaben im Zuckersektor, die Bestandteil der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft sind. Die nachstehende Tabelle soll zur Information wegen des wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen diesen Einnahmen und bestimmten Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, zeigen, wie sich die Einnahmen aus Abschöpfungen bei der Einfuhr und aus den im Zuckersektor erhobenen Abgaben aufgrund der 1977 gemachten Feststellungen im Vergleich zu den Vorjahren erhöht haben.

Tabelle 4: Einnahmen aufgrund der gemeinsamen Agrarpolitik

in Mio RE

Art der Einnahmen	1972	1973	1974	1975	1976	1977 (1)
Abschöpfungen	618	411	255	510	1.035	1.972
Zuckerabgabe	181	98	75	80	123	318
Insgesamt	799	509	330	590	1.163	2.290 (1)

Die erhebliche Zunahme dieser Einnahmen beruht hauptsächlich auf der Senkung des allgemeinen Standes der Weltmarktpreise, während die Preise innerhalb der Gemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1977/78 (vgl. 1.3.) durchschnittlich um 3,9 % sowie um die Steigerung der erhobenen Währungsausgleichsbeträge zunahmen.

3.5. Bewertung der Gesamtkosten der Garantie im Vergleich mit dem Bruttoinlandsprodukt (BIP zu Marktpreisen der Gemeinschaft)

Infolge der außergewöhnlichen Zunahme der vereinnahmten Beträge landwirtschaftlichen Ursprungs liegen die Nettoausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 1977 unter denen des Jahres 1976. Unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Entwicklung des BIP der Gemeinschaft zu Marktpreisen ist der Prozentsatz dieser Ausgaben trotz der Zunahme der WAB eindeutig zurückgegangen (vgl. Anhang G XII).

-
- (1) Nach der Haushaltsordnung vom 21.12.1977 sind die Einnahmen vom November und Dezember 1977 als Einnahmen des Haushaltsjahres 1978 zu verbuchen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den anderen Finanzberichten entsprechen die hier gemachten Angaben den Feststellungen in den 12 Monaten des Jahres. Die Umrechnung der in nationaler Währung überwiesenen Beträge in RE ist auf der Grundlage der IWF-Paritäten vorgenommen worden, einschließlich für November und Dezember 1977. Wäre diese Umrechnung für das Jahr 1977 auf der Grundlage des ERE-Kurses vom 30.12.1977 vorgenommen worden, so würde der Betrag von 2.290 Mio RE 2.110 Mio ERE entsprechen.

TITEL II

KASSENMITTEL UND MITTELVERWALTUNG

Im Laufe des Haushaltsjahres haben sich die Mittelansätze des Haushalts (Titel 6 und 7) eindeutig als unzureichend erwiesen (6.167,4 Mio RE).

Über einen Nachtragshaushalt (934,2 Mio RE) und eine Übertragung von Kapitel 100 (1,5 Mio RE) sind zusätzliche Mittel bereitgestellt worden.

Unter Berücksichtigung der nicht automatischen Überträge aus dem Haushaltsjahr 1976 (92,4 Mio RE) standen damit Gesamtmittel in Höhe von 7.195,5 Mio RE zur Verfügung.

Am Ende des Haushaltsjahres waren fast sämtliche Haushaltsmittel (7.171,2 Mio RE) den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt worden.

Der Haushalt für das Haushaltsjahr 1977 und damit auch die in diesen Bericht übernommenen Buchungsangaben weisen insofern eine Besonderheit auf, als daß es sich bei den in den einzelnen Haushaltsposten angeführten RE um die zur Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik benutzte RE (1) handelt, während die Gesamtbeträge der Titel 6 und 7 sowie die der Mitgliedstaaten in RE (IWF) ausgedrückt sind, wobei der Unterschied im Konto 790 (Ergebnisse der Anwendung unterschiedlicher Umrechnungskurse) verbucht ist.

4. Kassenmittel

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich die Unterlagen, die von den zur Zahlung der Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen zusammengestellt werden und die außer einer Aufstellung über den Stand der Kassenmittel Angaben über die im Vormonat getätigten Ausgaben und die voraussichtlichen Ausgaben im laufenden und den beiden folgenden Monaten umfassen.

Anhand dieser Angaben beschließt die Kommission nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses die Vorschüsse, mit denen der Bedarf der Zahlstellen und -einrichtungen bis Ende des folgenden Monats, d.h. dem letzten Monat, für den Ausgabenvorausschätzungen vorliegen, gedeckt werden soll, und überweist sie monatlich an die Mitgliedstaaten.

(1) Die sich aus der Anwendung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 679/77 der Kommission (ABl. Nr. L 84 vom 1.4.1977) festgelegten Koeffizienten auf die in nationaler Währung vorgenommenen Ausgaben ergeben.

Falls die einem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Finanzmittel sich vor dem Zeitpunkt der nächsten Mittelüberweisung zu erschöpfen drohen, kann ein außerordentlicher Vorschuss beschlossen werden.

Die Mitgliedstaaten verteilen die auf diese Weise erhaltenen Mittel auf die Zahlstellen und unterrichten die Kommission hierüber wöchentlich durch Fernschreiben.

4.1. Vorschüsse für die Mitgliedstaaten (Anhang G V)

Gemäss Art. 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 hat die Kommission für das Haushaltsjahr 1977 17 Entscheidungen über Vorschüsse getroffen, davon betreffen 2 außerordentliche Vorschüsse. Der Grund für die außerordentlichen Vorschüsse war in einer Unterschätzung der Ausgaben für die Monate Juni und August zu sehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 sah die Finanzierung der Ausgaben für die Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und für die Umstellung der Rinderbestände auf Milchkühe vor, die zu 60 % zu Lasten der Abteilung Garantie und zu 40 % zu Lasten der Abteilung Ausrichtung gehen sollten.

In diesem Teil des Berichtes werden nur die zu Lasten der Abteilung Garantie gehenden Ausgaben behandelt.

Die für die Deckung dieser Ausgaben vorgesehenen Vorschüsse bilden den Gegenstand von ad hoc-Entscheidungen. Am 20.10.1977 ist eine einzige diesbezügliche Entscheidung getroffen worden.

4.2. In den Mitgliedstaaten im Haushaltsjahr verfügbare Mittel

Ausser dem Saldo am 1. Januar in Höhe von 137,9 Mio RE (1) standen in diesem Haushaltsjahr den Mitgliedstaaten für 1977 beschlossene Vorschüsse im Gesamtbetrag von 7.033,3 Mio RE zur Verfügung.

Die insgesamt verfügbaren Mittel beliefen sich auf 7.171,2 Mio RE. Diese Mittel wurden in Höhe von 6.662,4 Mio RE in Anspruch genommen, so dass am 31.12. 1977 ein Saldo von 508,8 Mio RE verblieb (1).

4.3. Nutzungsrate der zur Verfügung stehenden Mittel

Bei der Gegenüberstellung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1977 und der finanziellen Mittel, die den Mitgliedstaaten im selben Haushaltsjahr zur Verfügung standen, zeigt sich, dass diese zu 92,9 % in Anspruch genommen wurden (Tabelle 5, Spalte h).

(1) Vgl. Tabelle 5 und erläuternden Vermerk.

TABELLE 5

Verfügbare Mittel und Ausgaben der Mitgliedstaaten im Haushaltsjahr 1977

Mitgliedstaat	Verfügbare Mittel am 1.1.1977	Berichtigungen	Verfügbare Mittel nach Berichtigung am 1.1.1977	Vorschüsse für Haushaltsjahr 1977 (Anhang G V)	Insgesamt Verfügbar Haushaltsjahr 1977	Ausgaben 1.1. bis 31.12.1977	Verfügbare Mittel am 31.12.1977	Nutzung der Vorschüsse %
	(a)	(b)	(c) = (a+b)	(d)	(e) = (c+d)	(f)	(g) = (e-f)	(h) = F/e.100
Belgien	0,2	(1) - 0,1	0,1	426,1	426,2	418,6	7,6	98,2
Dänemark	0,5	(1) + 0,1	0,6	630,3	630,9	624,8	6,1	99,-
Deutschland	0,1	(1) - 0,1	p.m.	1.274,6	1.274,6	1.245,9	28,7	97,7
Frankreich	0,5	-	0,5	1.701,-	1.701,5	1.572,4	129,1	92,4
Irland	0,7	-	0,7	586,-	586,7	588,1	- 1,4	100,2
Italien	99,8	(2) +31,7	131,5	1.126,-	1.257,5	965,8	291,7	76,8
Luxemburg	0,1	-	0,1	8,5	8,6	8,1	0,5	94,2
Niederlande	0,2	-	0,2	910,8	911,-	887,3	23,7	97,4
Vereinigtes Königreich	0,4	(1) + 0,1	4,2	370,-	374,2	351,4	22,8	93,9
Insgesamt	106,2	+31,7	137,9	7.033,3	7.171,2	6.662,4	(3) 508,8	92,9

(1) Auf Abrundungen zurückzuführende Änderungen

(2) Ausgabenrückgang AIMA 1976 erste Kategorie

(3) Dieser Betrag wird sich infolge von Berichtigungen der von den einzelnen Ländern - insbesondere Italien (AIMA) - angegebenen Angaben noch ändern

TABELLE 6

Durchschnittliche Nutzungsrate der Gemeinschaftsmittel im Haushaltsjahr 1977

in Mio RE

Mitgliedstaaten	Durchschnittl.f. die Ausgaben eines Monats verfügbare Mittel i.d. einzelnen Mitgliedstaaten(s.Anhang G VI, Zeile C)	Durchschnittl. Salden nach den monatlichen Ausgaben (s. Anhang G VI, Zeile E)	Durchschnittliche Nutzungsrate
	(a)	(b)	(c) = $\frac{(a) - (b)}{(a)} \cdot 100$ %
Belgien	39,-	4,1	89
Dänemark	54,1	2,1	96
Deutschland	127,6	23,8	81
Frankreich	200,4	69,4	65
Irland	48,9	- 0,1	100
Italien	265,2	184,7	30
Luxemburg	1,17	0,50	57
Niederlande	84,1	10,1	88
Vereinigtes Königreich	41,5	12,2	71
EWG	862,-	306,8	64

Außerdem zeigt ein Vergleich zwischen den in den einzelnen Mitgliedstaaten monatlich verfügbaren und den nach Zahlung der Ausgaben verbleibenden Mitteln (Tabelle 6) eine durchschnittliche Nutzungsrate von etwa 64 %.

Die Analyse der mittleren Nutzungsrate läßt scheinbare Anomalien für Luxemburg und das Vereinigte Königreich, tatsächliche für Frankreich und besonders Italien erkennen.

Luxemburg hatte außergewöhnliche Salden am Ende der Monate Juni, Juli und August zu verzeichnen, da ein Transfer von 12.000 t Butter, der am 23. Mai beginnen sollte, erst im August/September durchgeführt werden konnte.

Die Rate des Vereinigten Königreichs wurde stark beeinflußt durch die Vereinnahmung von Währungsausgleichsbeträgen für einen weit höheren Gesamtbetrag als ursprünglich für die Monate Mai, November und Dezember vorausgesehen.

Für Frankreich überschritten die angeforderten Vorschüsse weitgehend den Bedarf am Anfang und Ende des Jahres.

Für Italien ist die mittlere Nutzungsrate nicht gänzlich zufriedenstellend. Sie weicht weitgehend von dem System ab, das zur Verwaltung der Gemeinschaftsmittel angewandt wird, die diesem Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt wurden.

Die Situation, die in den Jahren 1975 und 1976 eine Verbesserung erfuhr, hat sich 1977 erheblich verschlechtert.

Obwohl die buchmäßigen Gewinne, die auf dem Transfer von Interventionserzeugnissen beruhen, dazu beigetragen haben, die mittlere Nutzungsrate zu verringern, zeigt die Analyse der Lage, daß Italien während der ersten elf Monate des Jahres über eine sehr große Reserve an Finanzmitteln verfügte, die einer Ausgabendeckung von etwa 50 Tagen entsprach.

Aufgelaufene Rückstände bei der Zahlung der Ausgaben (+ 500 Mio RE) und bestimmte Finanz- und Verwaltungspraktiken in Italien haben diese Situation ermöglicht. Die Kommission, die im übrigen auf die Aufholung der Rückstände drängte, wollte nicht zu einer nachträglichen Herabsetzung der Vorschüsse schreiten, um dieses Aufholen nicht zu behindern.

Die Kommission hat die Möglichkeit ins Auge gefaßt, ungerechtfertigte Mittelreserven mit einem Zinssatz zu belegen, der zu Lasten der Mitgliedstaaten geht.

5. Mittelverwaltung

5.1. Zusammenstellung der verfügbaren Mittel

Mittelansatz	6.167.400.000	RE
Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 1:		
a) Zusätzliche Mittel	714.400.000	RE
b) Übertragungen von Kapitel 100 (voraussichtliche Mittel)	219.800.000	RE
Umbuchung vom Kapitel 100 zum Kapitel 64 (Zucker)	1.500.000	RE
nicht automatische Übertragung von 1976 auf 1977:		
- Nahrungsmittelhilfe, Erstattungen	92.355.265,43	RE
	7.195.455.265,43	RE

5.2. Mittelübertragungen

Die Entwicklung der im Laufe des Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben hat die Kommission zu dem Vorschlag veranlaßt, innerhalb der Titel 6 und 7 Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel in drei Stufen vorzunehmen:

- a) Der Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 1 umfaßt die Übertragungen von Kapitel zu Kapitel der Spalte b der Tabelle 7;
- b) Nach Eingang der Ausgabenerklärungen per 31.7.1977 und der Vorausschätzung für die folgenden drei Monate zeigte es sich, daß die Mittel für einige Sektoren unzureichend waren.

TABELLE 7 - Mittelübertragungen

1000 RE

Kap.	Sektor	Mittelansatz	Mittelübertragungen		Nichtautomatisch Mittelübertrag. von 1976	Mittel insgesamt
		Haushaltsjahr 1977	Berichtg.u. Nachtrags- haush.Nr.1	Sonstige		
		a	b	c	d	e
60	Getreide	759.000	+ 4.300	- 156.783	+ 27.996	634.513
61	Reis	29.000	- 8.000	-	+ 1.144	22.144
62	Milcherzeugnisse	2.000.000	+ 484.900	+ 51.783	+ 63.215	2.599.898
63	Fette	408.500	+ 4.100	- 56.000	-	356.600
64	Zucker	320.000	+ 94.000	+ 131.500	-	545.500
65	Rindfleisch	609.000	- 113.600	-	-	495.400
66	Schweinefleisch	80.000	+ 10.000	- 45.000	-	45.000
67	Eier/Geflügel	25.000	-	-	-	25.000
68	Obst/Gemüse	126.500	+ 21.000	+ 40.000	-	187.500
69	Wein	124.000	- 15.000	-	-	109.000
70	Tabak	206.400	- 3.400	+ 6.000	-	209.000
71	Fischereierzeug.	10.000	-	-	-	10.000
72	Alkohol	p.m.	-	-	-	p.m.
73	And.gem.Marktorgan.	58.000	- 3.600	-	-	54.400
74	Erstatt.übetr.Erzeug.	48.000	-	+ 80.000	-	128.000
75	Beitr.ausgl.beträge	250.000	-	- 50.000	-	200.000
78	Währungsausg.betr.	582.000	+ 388.000	-	-	970.000
79	2fach.Umrech.kurs	532.000	+ 71.500	-	-	603.500
	INSGESAMT	6.167.400	+ 934.200	+ 1.500	+ 92.355	7.195.455
100	Deckung für die eventuelle teilweise Anwen- dung der Mitver- antwortungsabgabe	- 219.800				

Aufgrund eines Vorschlages der Kommission beschloß der Rat am 30.1.1978 die notwendigen Übertragungen, um der Ausgabenentwicklung im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (+ 30 Mio RE), Obst und Gemüse (+ 45 Mio RE) und nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse (+ 60 Mio RE) zu begegnen.

In der Tabelle 7 sind diese Übertragungen in der Spalte c) enthalten.

- c) Unter Berücksichtigung der im Jahre 1977 insgesamt gezahlten Ausgaben wurde vom Rat am 17.4.1978 eine letzte Reihe von Übertragungen beschlossen.

Spalte c) faßt - außer der Umbuchung von 1,5 Mio RE aus Kapitel 100 - die in den Absätzen b) und c) erwähnten Übertragungen zusammen.

5.3. Ausgaben

5.3.1. Verbuchte Ausgaben

Die von den Mitgliedstaaten als bis zum 31.12.1977 bezahlt gemeldeten und von der Abteilung Garantie für das Haushaltsjahr 1977 verbuchten Ausgaben belaufen sich auf 6.662.375.553,51 RE.

Hiervon entfallen 598.487,02 RE (8,98 %) auf Ausgaben in Form von Nettoverlusten der Interventionsstellen und 6.063.887.976,49 RE (91,02 %) auf Ausfuhrerstattungen und die sonstigen Interventionsmaßnahmen.

Eine detaillierte Analyse der Ausgaben für die einzelnen Sektoren enthält der erste Teil dieses Berichtes in Tabelle 1 sowie in Anhang G VII. Eine Aufschlüsselung der Ausgaben nach Mitgliedstaaten wird in den folgenden Tabellen gegeben.

Es ist zu beachten, daß diese Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten nur mit dem größten Vorbehalt zu betrachten ist. Einmal können die Fristen für die Vornahme der Zahlungen je nach Mitgliedstaat sehr verschieden sein, zum anderen können die Ausgaben, die von der auszahlenden Stelle eines Mitgliedstaates vorgenommen wurden, nicht als dessen eigene Ausgaben angesehen werden, da die Gemeinschaft ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildet.

Die Aufschlüsselung wurde in Rechnungseinheiten nach der Parität des Internationalen Währungsfonds aufgestellt, die für den Haushaltsplan der Gemeinschaften benutzt wird. Sie sind nicht mehr repräsentativ für die Umrechnungskurse der Währungen der Mitgliedstaaten.

TABELLE 8

Aufschlüsselung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1977
nach Mitgliedstaaten und Finanzierungsarten (1)

Mio RE

Mitgliedstaat	Erstattungen	Interventionen	Gesamtausgaben		%	
			1977	1976	1977	1976
Belgien	279,4	139,2	418,6	337,2	6,28	6,05
Dänemark	229,1	395,7	624,8	432,4	9,38	7,76
Deutschland	404,3	841,6	1.245,9	880,0	18,70	15,80
Frankreich	664,1	908,3	1.572,4	1.408,8	23,60	25,29
Irland	132,1	456,0	588,1	225,1	8,83	4,04
Italien	111,4	854,4	965,8	1.053,4	14,50	18,91
Luxemburg	1,3	6,8	8,1	8,1	0,12	0,15
Niederlande	483,6	403,7	887,3	756,8	13,32	13,59
Vereinigtes Königreich	191,6	159,8	351,4	468,2	5,27	8,41
Insgesamt EWG	2.496,8	4.165,5	6.662,4	5.570,0	100.-	100.-

- (1) ohne Berücksichtigung der Korrekturen, die an der Verteilung der Ausgaben auf die Mitgliedstaaten wegen des Systems "exportierender Mitgliedstaat zahlt WAB intra für importierenden Mitgliedstaat" vorzunehmen sind (vgl. Tabelle 3 , Seite 21 und der Verschiebung von Einnahmen zwischen Interventionsstellen infolge des Transfers von Agrarerzeugnissen zum Nullsatz.

5.3.2. Haushaltsmaßnahmen

Die von den Mitgliedstaaten als bis zum 31.12.1977 getätigt gemeldeten Ausgaben haben zu einer Reihe von Mittelbindungen und Zahlungsverbuchungen geführt, nachdem sie durch die Abteilung Garantie des EAGFL geprüft worden sind.

5.3.2.1. Mittelbindungen

Global gebundene Beträge:

Zwei Arten von Mittelbindungen werden periodisch vorgenommen, nämlich globale Bindungen der den Mitgliedstaaten für die Zahlungen zur Verfügung gestellten Mittel und Einzelbindungen aufgrund bereits erfolgter Zahlungen der Zahlstellen.

Die globalen Mittelbindungen führen am Ende des Haushaltsjahres meist zu einem Saldo, der zur Regularisierung der Verbuchung der Ausgaben verwendet wird, die zur gegebenen Zeit nicht gezahlt werden konnten. Der Rest wird für das betreffende Haushaltsjahr als nicht mehr gebundene Mittel freigestellt und für das folgende Haushaltsjahr neu gebunden.

- den Mitgliedstaaten zu Beginn des Haushaltsjahres 1977 zur Verfügung stehende Mittel	137.851.852,52 RE
- Den Mitgliedstaaten für 1977 gezahlte Vorschüsse	7.033.318.019,20 RE
Globale Mittelbindungen insgesamt	7.171.169.871,72 RE
Nach dem Haushaltseingliederungsplan verbuchte Beträge	6.662.375.553,51 RE
Saldo der globalen Mittelbindungen	508.794.318,21 RE

5.3.2.2. Verbuchungen als Zahlung

a) Ausgaben 1977

Nach dem Haushaltseingliederungsplan gebundene Beträge	6.662.375.553,51 RE (1)
Als Zahlungen verbuchte Ausgaben	5.663.314.092,98 RE (1)

Der Saldo von 999.061.460,53 RE für den Mittelbindungen nach dem Haushaltseingliederungsplan bestanden, wurde mit seinem Gegenwert in ERE, d.h. 609.814.454,78 RE, auf das Haushaltsjahr 1978 übertragen und wird zur späteren Verbuchung der von der italienischen Interventionsstelle AIMA gemeldeten Ausgaben verwendet werden. Diese Ausgaben können sich nach Erhalt der Angaben über die tatsächlich den Empfängern gezahlten Beträge möglicherweise noch ändern.

b) Ausgaben 1976

Es muß zwischen automatischen Mittelübertragungen für in nach Haushaltsposten gebundene, jedoch noch nicht als Zahlungen verbuchte Beträge und automatischen Mittelübertragungen, für die global gebundenen Beträge der Vorschußzahlungen, die für den EAGFL charakteristisch sind, unterschieden werden.

(1) davon 92.355.265,43 RE für übertragene Mittel

ba) automatische Mittelübertragung (Art. 6 Abs. 1 der Haushaltsordnung)			
Insgesamt übertragene Mittel	529.196.386,39 RE		
Berichtigte, als Zahlungen der AIMA 1976 verbuchte Zahlungen	500.443.154,10 RE	(1)	
Nicht benutzte und annullierte Mittel	28.753.232,29 RE		
bb) automatische Mittelübertragung (Art. 111 der Haushaltsordnung)			
Insgesamt global übertragene Mittel	56.181.519,72 RE		
Mittelbindung und Verbuchung als Zahlung von die berichtigten Ausgaben der AIMA für 1976 betreffen, die nicht bei den zu diesem Zweck übertragenen Mitteln verbucht werden konnten (vgl. unter ba), da in zwei Haushaltsposten keine Mittel verfügbar waren	3.082.342,99 RE	(1)	
Nicht benutzte und annullierte Mittel	53.099.176,73 RE		

5.4. Mittelübertragungen

5.4.1. Verwendung der von 1976 auf 1977 übertragenen Mittel

Die von 1976 auf 1977 übertragenen Mittel wurden wie folgt verwendet:

automatisch nach dem Haushaltseingliederungs- plan übertragene Mittel	529.196.386,39 RE	
automatisch global übertragene Mittel	56.181.519,72 RE	
nicht automatisch übertragene Mittel (2)	92.355.265,43 RE	
	677.733.171,54 RE	
Verbuchung als Zahlung	595.880.762,52 RE	
Annullierte Mittel	81.852.409,02 RE	

-
- (1) Die berichtigten Angaben der AIMA umfassen außerdem eine Minderung der Ausgaben für die Beihilfen für die Erzeugung von Olivenöl von 5.999.443,50 RE, die für das Haushaltsjahr 1976 als Zahlung verbucht worden waren. Diese Berichtigung kann nur beim Rechnungsabschluß (Art. 110 der Haushaltsordnung) in Betracht gezogen werden. Hinsichtlich der Kassenmittel wird sie jedoch unmittelbar berücksichtigt.
- (2) Auf diese Mittel sind auf Erstattungen für die gemeinschaftlichen Maßnahmen der Lebensmittelhilfe früherer Programme (Sektoren: Getreide, Reis, Milchpulver) bezügliche Ausgaben des Haushaltsjahres 1977 gebunden und als Zahlungen verbucht worden.

5.4.2. Übertragungen von 1977 auf 1978

Wie in 5.3.2.2. angegeben, belaufen sich die automatischen Übertragungen auf :

609.814.454,78 RE (= 999.061.460,53 RE - IWF)

für Verbuchungen 1978 der berechtigten Ausgaben der AIMA im Haushaltsjahr 1977.

Außerdem beantragte die Kommission bei der Haushaltsbehörde die Übertragung von 23.700.000 RE der am 31.12.1977 ungenutzten Restmittel in Höhe von 533.079.711,92 RE.

Der zu übertragende Betrag entspricht dem Aufkommen aus der finanziellen Beteiligung der Milcherzeuger, die 1977 von den Mitgliedstaaten erhoben worden war. Da das mit diesen Einnahmen zusammenhängende Ausgabenprogramm nicht rechtzeitig aufgestellt werden konnte, soll mit der Übertragung dieser Mittel auf den Haushalt 1978 die Verbuchung von Ausgaben in Höhe eines entsprechenden Betrages im Jahre 1978 ermöglicht werden.

5.5. Zusammenfassung über die Durchführung des Haushalts

Die Durchführung des Haushalts für das Haushaltsjahr 1977, Titel 6 und 7 des EAGFL, Abteilung Garantie, kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Vorhandene Mittel (vgl. 5.1.)	7.195.455.265,43 RE
Verbuchung als Zahlung	<u>5.663.314.092,98 RE</u>
	1.532.141.172,45 RE
Nach dem Eingliederungsplan gebundene, automatisch auf 1978 übertragene Mittel	<u>999.061.460,53 RE</u>
Nicht verwendete Mittel	533.079.711,92 RE
Nicht verwendete Mittel, deren Über- tragung auf 1978 beantragt wurde	<u>23.700.000,00 RE</u>
Nicht verwendete und annullierte Mittel	509.379.711,92 RE

Die Synthese der Durchführung ist aus Anhang G I ersichtlich. Sie wird durch die Tabellen über die Verwendung der Mittelbindungen, der als Zahlung gebundenen Mittel und der Überträge (Anhänge G II, III und IV) ergänzt.

5.6. Zahlstellen

Die Durchführung der gemeinschaftlichen Finanzierung der gemeinsamen Marktpolitik und der Agrarpreise stützt sich auf zahlreiche Dienststellen der Mitgliedstaaten, deren Arbeit von den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten abhängt. Die wichtigsten Dienststellen sind die Zahlstellen im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, d.h. die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Zahlungen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, ermächtigten Dienststellen oder Einrichtungen. Ihnen gehen über eine Zentralstelle des Mitgliedstaates die monatlichen Vorschüsse zu, sie nehmen die Auszahlungen an die Empfänger vor und verfügen über die Buchhaltungen und vielfältige Belege.

Diese Zahlstellen stützen sich ihrerseits auf technische Stellen und andere nationale oder regionale Dienste, die aus verschiedenen Gründen an den Zahlungs- oder Kontrollvorgängen beteiligt sind.

Der Umstand, daß die Kommission ihre Finanzverwaltung auf unterschiedliche nationale Strukturen stützen muß, stellt eine der Schwierigkeiten bei der Arbeit der Abteilung Garantie dar.

Im Gegensatz zu den Angaben in dem Sechsten Finanzbericht ist 1977 keine neue nennenswerte Entwicklung eingetreten.

TITEL III

PRÜFUNGEN UND UNREGELMÄSSIGKEITEN

6. Prüfungen

6.1. Merkmale

6.1.1. Allgemeines

Wie bereits in dem vorhergehenden Absatz zum Ausdruck gebracht wurde, obliegt den Behörden der Mitgliedstaaten die Durchführung der gemeinschaftlichen Regelung, bei ihnen sind ausserdem die Buchführungen und die ins Einzelne gehenden Belege für die meisten Ausgaben des EAGFL zu finden. Aus diesem Grund kommt den Prüfungen an Ort und Stelle, um deren weiteren Ausbau sich die Kommission im Jahre 1977 bemühte, besondere Bedeutung zu.

In diesem Rahmen führen die Dienststellen der Kommission eine ganze Reihe von Prüfungen der Ausgaben des EAGFL durch, die entweder vom Anweisungsbefugten (Direktion EAGFL der Generaldirektion Landwirtschaft) oder vom Finanzkontrolleur ausgehen.

6.1.2. Die verschiedenen Arten von Prüfungen

Es handelt sich hierbei um folgende Kategorien von Prüfungen:

- Prüfung bei der Abwicklung eines Vorganges oder eines Zeitraumes (Rechnungsabschluss),
- Besondere Prüfungen
- gezielte Prüfungen.

Die Prüfungen bei der Abwicklung eines Vorganges und die Prüfungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses fallen unter den Zuständigkeitsbereich der anweisungsbefugten Dienststelle.

Hinsichtlich der besonderen Prüfungen und der gezielten Prüfungen hat die Kommission die Verantwortung für die ersteren dem Anweisungsbefugten und für die letzteren der Finanzkontrolle übertragen, ohne der einen oder der anderen dieser Dienststellen die Prüfung exklusiv zu übertragen.

Die Durchführung wird von den beiden Generaldirektionen VI und XX der Kommission gemeinsam nach Modalitäten vorgenommen, die sich nach der die Massnahme auslösenden Stelle und dem verfügbaren Personal richten.

a) Prüfungen für den Rechnungsabschluß

Diese Prüfungen werden systematisch durchgeführt und von der anweisungsbefugten Dienststelle veranlaßt. Aufgrund der Art dieser Prüfungen wird ein ein oder zwei zusammengefaßte Jahre umfassendes Programm aufgestellt.

b) Besondere Prüfungen

Es handelt sich hierbei um aus bestimmten Gründen ausgelöste Prüfungen, z.B. in spezifischen Fällen, wenn Mittel des EAGFL gefährdet werden können, oder um Gewißheit über die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen der gemeinsamen Agrarpolitik mit finanziellen Auswirkungen zu erlangen.

c) gezielte Prüfungen

Diese Prüfungen umfassen im allgemeinen alle Mitgliedstaaten, sie sind auf in einem bestimmten Sektor oder auf einem bestimmten Gebiete aufgetretene Probleme ausgerichtet.

Außerdem führt die GD VI als für die Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik verantwortliche Dienststelle Informationsreisen an Ort und Stelle durch, um die ordnungsgemäße Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften zu gewährleisten und die sachgemäße Verwaltung der Finanzen der Gemeinschaft zu überwachen. Es handelt sich hierbei um zu der laufenden Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik und ihrer Finanzierung gehörende Dienstreisen.

6.2. Prüfungen an Ort und Stelle im Rahmen der jährlichen Rechnungsabschlüsse (1)

Die Prüfungen an Ort und Stelle im Rahmen der Rechnungsabschlüsse werden in dem Titel IV erläutert. Insgesamt wurden für die Prüfung der Ausgaben im Jahre 1973 223 Tage und 26 Tage für die Ausgaben in den Jahren 1974 und 1975 aufgewendet. Davon entfielen 202 Tage auf den EAGFL und 47 auf die Finanzkontrolle.

6.3. An Ort und Stelle vorgenommene gezielte Prüfungen und Informationsreisen

Der EAGFL und andere Dienststellen der Generaldirektion Landwirtschaft haben 83 Tage ihrer Tätigkeit auf die Durchführung verschiedener Prüfungen an Ort und Stelle angewendet, die Beteiligung der Finanzkontrolle belief sich auf 46 Tage.

(1) Es wird daran erinnert, daß die Prüfungen an Ort und Stelle für die Agrarabschöpfungen im Rahmen der eigenen Einnahmen durchgeführt werden. Hierfür ist eine Angabe von Arbeitstagen an Ort und Stelle verbracht worden.

Auf die Prüfungsaufträge an Ort und Stelle entfielen 129 Arbeitstage. Diese Arbeitstage der Prüfer gliedern sich folgendermaßen auf :

- a) In den Feinbäckereibetrieben verwendete Butter zu ermäßigtem Preis
48 Tage wurden für die Prüfung von Vorgängen bei der Ein- und Ausfuhr von in den Feinbäckereibetrieben benutzter Butter zu ermäßigtem Preis aufgewendet (Verordnungen Nrn. 1259/72 und 232/75).

Aufgrund der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in der BR Deutschland hat der EAGFL mit Beteiligung der Finanzkontrolle in mehreren Mitgliedstaaten (Belgien, Niederlande, Frankreich, BR Deutschland und Dänemark) verschiedene Prüfungen bezüglich der Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung für diesen Sektor durch die Interventionsstellen durchgeführt.

Die Auswertung dieser Prüfung ist noch im Gange, sie könnte Anlaß zu verschiedenen Empfehlungen zur Besserung des von den Mitgliedstaaten angewendeten Kontrollsystems geben.

- b) Handelsverkehr mit Rindfleisch zwischen zwei Mitgliedstaaten

Auf Anregung des EAGFL und mit Beteiligung der Finanzkontrolle wurden in dem Vereinigten Königreich und in Frankreich für Prüfungen in dem Sektor Rindfleisch 21 Tage aufgewendet. Die zuständigen englischen Stellen hatten sich über die große Zahl von Zurückweisungen von Rindfleischsendungen beklagt, die die Hafenbehörden aus veterinären Gründen anzuordnen gezwungen waren.

Der EAGFL war wegen der Möglichkeit von Unregelmäßigkeiten infolge der Gewährung von Währungsausgleichsbeträgen und Beitrittsausgleichsbeträgen besorgt, doch führten die vorgenommenen Prüfungen nicht zur Feststellung von regelwidrigen Vorgängen.

Die Prüfung ließ jedoch eine Aufklärung des Problems zu und die Ergebnisse der in dieser Angelegenheit durchgeführten Arbeiten sind den beiden Mitgliedstaaten mitgeteilt worden.

- c) Prüfung der Qualität verschiedener bei den Interventionsstellen gelagerter Erzeugnisse

32 Tage wurden für die Prüfung der Qualität verschiedener in einem Mitgliedstaat von der zuständigen Interventionsstelle gelagerter Interventionserzeugnisse (Italien) aufgewendet.

Dabei handelt es sich zunächst um 24 Tage für die Probenahme, die Versiegelung und chemische Analysen der organoleptischen Merkmale des im Wirtschaftsjahr 1975-76 für die Intervention gekauften Olivenöles. Der Kommission waren hinsichtlich der Qualität des gelagerten Olivenöls Gerüchte zu Ohren gekommen, doch haben die Ergebnisse der Analysen die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit den gemeinschaftlichen Vorschriften erwiesen. 8 Tage wurden für die Prüfung von Getreidebeständen, die nach den Angaben der italienischen Regierung verdorben sein sollten, sowie der für die Analyse erforderlichen Probenentnahme benötigt.

Auf der Grundlage dieser Prüfungen hat die Kommission zwei Verordnungen angenommen, die den betreffenden Mitgliedstaat ermächtigen, die Ausschreibung für bestimmte gelagerte Mengen zu veranlassen, ferner hat sie beschlossen, eine bis 1976 zurückgehende Prüfung der Lagerungsbedingungen vorzunehmen.

d) Nahrungsmittelhilfe

Die Generaldirektion Landwirtschaft und die Finanzkontrolle haben 16 Tage für eine Prüfung an Ort und Stelle eines speziellen Problems aufgewandt.

e) Fälle von Unregelmäßigkeiten

12 Arbeitstage sind an Ort und Stelle für Fälle von Unregelmäßigkeiten oder von vermuteten Unregelmäßigkeiten aufgewendet worden, insbesondere, um ausführlichere Informationen zu erhalten.

6.4. Gezielte Prüfungen

1977 nahmen die von der Finanzkontrolle durchgeführten gezielten Prüfungen 122 Arbeitstage in Anspruch, davon entfielen 64 Tage auf diese Dienststelle und 58 auf die GD Landwirtschaft.

Die Prüfungen bezogen sich auf den Weinsektor und die private Lagerung von Rind- und Schweinefleisch.

a) Weinsektor (Finanzkontrolle 22 Tage, GD Landwirtschaft 23 Tage)

Es war festgestellt worden, daß in manchen Fällen die einschlägigen Verordnungen nicht eingehalten oder unrichtig ausgelegt worden waren, insbesondere die Verordnungen, die sich auf die für die private Lagerung und die freiwillige Destillierung bewilligten Beihilfen beziehen. Die Kommission hat den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten Schreiben zugehen lassen, um sie auf bestimmte, durch die Prüfungen aufgedeckte spezifische Aspekte aufmerksam zu machen.

b) Private Lagerung von Rind- und Schweinefleisch (Finanzkontrolle 42 Tage, GD Landwirtschaft 35 Tage). Die Dienststellen der Kommission konnten Verbesserungen für die Identifizierung des gelagerten Fleisches und hinsichtlich den von den verantwortlichen Stellen der Mitgliedstaaten angewendeten Prüfungsmethoden vorschlagen.

7. Unregelmäßigkeiten, Abteilung Garantie

7.1. Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (1)

Diese Verordnung beruht auf dem Art. 8 der Verordnung Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, der unter Festlegung des Grundsatzes der gemeinschaftlichen Verantwortung für die finanziellen Folgen der Unregelmäßigkeiten ausführt, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen müssen, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen sowie die entsprechenden Beträge wieder einzuziehen. Die Merkmale dieser Verordnung sind in dem Bericht 1972 (Zweiter Finanzbericht, Abs. 6.1.) dargelegt worden.

Der EAGFL hat sich stets bemüht, die Anwendung dieser Verordnung Nr. 283/72 im Rahmen der Möglichkeiten des Personalbestandes zu verstärken und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Dies entspricht ebenfalls den Entscheidungen der Kommission aufgrund der von der besonderen Untersuchungsgruppe ausgearbeiteten Berichte, die hervorheben, daß dies das wichtigste Instrument auf Gemeinschaftsebene zur Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten zum Nachteil des EAGFL ist.

Die Analysen der dem EAGFL in Anwendung dieser Verordnung zur Kenntnis gebrachten Fälle von Unregelmäßigkeiten zeigen, daß 30 % bis 90 % dieser Fälle durch Prüfungen in den Betrieben aufgeleckt werden.

Aus diesem Grunde wird die nach zehnmonatigen Verhandlungen von dem Rat angenommene Richtlinie "Prüfung der Handelsbelege" (2) als ein wichtiger Schritt vorwärts betrachtet. Diese Richtlinie macht diese Art der Prüfung für unter das Finanzierungssystem des EAGFL, Abteilung Garantie, fallende Vorgänge obligatorisch.

Die "Sammlung Unregelmäßigkeiten" ist bestimmten mit der Prüfung und Bekämpfung der Unregelmäßigkeiten beauftragten Beamten in den einzelnen Mitgliedstaaten zugestellt worden.

-
- (1) vom 7.2.1972 über die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinzahlung im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zu Unrecht gezahlter Beträge sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems. ABl. Nr. L 36 vom 10.2.1972, S. 1
 - (2) Richtlinie des Rates vom 27.6.1977 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der unter das Finanzierungssystem des EAGFL, Abteilung Garantie, fallenden Vorgänge. ABl. Nr. L 172 vom 12.7.1977, S. 17

Die Dienststellen der einzelnen Mitgliedstaaten können hier Informationen über die Umstände der untersuchten Fälle und die von unehrlichen Beteiligten angewendeten Methoden sowie über die ordnungsgemäße Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung in solchen Fällen finden. Der Sammlung liegt als Anlage ein Hinweis für direkte Kontaktaufnahmen und eine Aufstellung der Beamten der Mitgliedstaaten und der Kommission bei, mit denen in Dringlichkeitsfällen Verbindungen aufzunehmen ist (Art. 4 der VO 283/72). Die "Sammlung Unregelmäßigkeiten" soll in der Folge durch die aufschlußreichsten Fälle ergänzt werden.

7.1.2. Mitteilung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eines Verzeichnisses der mit der Verhinderung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten beauftragten Dienststellen (Art. 2 der Verordnung Nr. 283/72)

Anlässlich eines im Oktober 1977 abgehaltenen Seminars (vgl. 7.1.7.) wurde das Arbeitsdokument über die Verhinderung und Verfolgung der zum Nachteil des EAGFL begangenen Unregelmäßigkeiten berichtigt. Die zuvor von den Mitgliedstaaten übermittelten Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden in bestimmten Fällen verwendet, ohne daß die Dienststellen der Kommission wegen anderer vorrangiger Aufgaben bei der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten schon eine vollständige Analyse dieser Unterlagen vornehmen konnten.

7.1.3. Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Fälle von Unregelmäßigkeiten (Art. 3 und 5 der Verordnung 283/72)

Obwohl das Informationssystem im allgemeinen zufriedenstellend funktioniert, ist trotzdem bei der Einhaltung der Fristen eine gewisse Nachlässigkeit festzustellen.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten ausführlichere Informationen liefern, damit die Fälle eingehender analysiert werden können. Die Dienststellen der Kommission haben dies bei den Mitgliedstaaten bereits mehrmals zum Ausdruck gebracht.

7.1.4. Mitteilung von Unregelmäßigkeiten, die unmittelbare Auswirkungen in anderen Mitgliedstaaten haben können und neue betrügerische Praktiken (Art. 4 der Verordnung Nr. 283/72)

Die rasche gegenseitige Informierung der nationalen Dienststellen untereinander sowie der Kommission ist jetzt infolge der in die "Sammlung Unregelmäßigkeiten" (vgl. 7.1.1.) aufgenommenen Kontaktangaben funktionsfähig.

Manchmal ist die mangelnde Reaktion der Empfänger oder eine erhebliche Verspätung bei der Übermittlung weiterer Informationen zu bedauern. Die Gruppe "Unregelmäßigkeiten - EAGLE" befaßt sich z.Zt. mit der Prüfung von Verbesserungsvorschlägen.

Aus dem Anhang G XIV ergibt sich ebenfalls, daß die Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise zur Anwendung der durch Art. 4 gebotenen Möglichkeiten bereit sind.

Bei dem System der schnellen Information lassen sich 1977 neue Fälle feststellen. Einige dieser Fälle gaben später aufgrund von Art. 3 Anlaß zu Mitteilungen, sofern sie zuvor Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung waren.

Bei Rind- und Schweinefleisch wurden wie in den Vorjahren die Möglichkeiten der Verwendung verlorengegangener oder gestohlener Stempel, falsche Gewichts- und Qualitätsangaben sowie die Fälschung von tierärztlichen Zeugnissen oder von Einfuhrbescheinigungen gemeldet. Der Schmuggel zwischen zwei Ländern zur Umgehung der Währungsausgleichsbeträge hält trotz der kürzlich in dem Schweinefleischsektor getroffenen Maßnahmen an.

Bei Getreide ist ein Fall gemeldet worden, bei dem es sich ebenfalls um eine falsche Gewichtsangabe zur Erzielung einer höheren Zahlung des Währungsausgleichsbetrages handelte.

Bei Milcherzeugnissen ist folgendes festgestellt worden:

- eine falsche Tarifaummer bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat für gemalztes Milchpulver mit Ursprung in einem Drittland, Gefahr der Organisation eines rückläufigen Verkehrs entweder in diesem Zustand oder nach Extraktion;
- eine falsche Tarifnummer für ein Schokoladengemisch für Getränkeautomaten;
- falsche Zoll- und Verkaufspapiere, um bei der Einfuhr leerer Container, die als mit 18.000 kg Butter gefüllt angemeldet worden sind, die WAB zu erhalten;
- die Zweckentfremdung von 200 t Butteröl, welche offensichtlich für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt waren.

Außerdem ist ein Fall gemeldet worden, bei dem es um Schweinefleisch und Geflügel als Schiffsbordvorrat ging, der aber ebensogut auch in jedem anderen Sektor hätte vorkommen können. Dieser Fall, bei dem die dafür

Verantwortlichen gegenwärtig in ihrem Land strafrechtlich verfolgt werden, wird von der Gruppe "Unregelmäßigkeiten - EAGFL" und anderen Dienststellen der Kommission untersucht.

7.1.5. Eröffnung von Untersuchungen durch die Verwaltungen auf Antrag der Kommission (Art. 6 der Verordnung Nr. 283/72)

Gemäß Art. 6 der VO Nr. 283/72 wurde auf Antrag der Kommission eine Untersuchung der Verwaltung bei einem Fall der Ausfuhr von Weichkäse in zwei Mitgliedstaaten eröffnet. Diese Ausfuhren waren aufgrund vordatierter Verträge von der Zahlung der Währungsausgleichsbeträge befreit worden.

Bei einem Fall der Nichtbewilligung der WAB im Schweinefleischsektor (ein im übrigen gemäß Art. 4 der VO Nr. 283/72 den Mitgliedstaaten mitgeteilter Fall) haben die Dienststellen der Kommission auf das sogenannte Verfahren "pré-6" zurückgegriffen, wonach die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Informationen über Unregelmäßigkeiten oder versuchte Unregelmäßigkeiten zu übermitteln, bevor gemäß Art. 6 der VO Nr. 283/72 eine formelle Untersuchung eingeleitet wird. Die häufiger angewendeten Mitteilungen gemäß Art. 4 dieser Verordnung ließen im übrigen die rasche Klärung besonderer Probleme ohne öftere Anwendung dieses Verfahrens zu.

Zu klären bleiben :

- Schlachtprämien für Färsen (vgl. 7.1.9.)
- ein Fall der betrügerischen Ausfuhr von Butter, für die eine Beihilfe für den Verbrauch bewilligt worden war.

7.1.6. Einberufung von Informationssitzungen für die Mitgliedstaaten

(Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 283/72)

1977 hat die Gruppe "Unregelmäßigkeiten - EAGFL" zwei Vollsitzungen abgehalten. Weitere Sitzungen waren zum Teil deshalb nicht möglich, weil das Personal des EAGFL sich mit vorrangigen Arbeiten, wie die Richtlinie "Prüfung der Handelsbelege" und der "Sammlung Unregelmäßigkeiten", befassen mußte.

Die auf den Sitzungen untersuchten Probleme haben jedoch eine gewisse Bedeutung. Es handelt sich hierbei um :

- die Untersuchung bestimmter, in dem Getreidesektor gemeldeter Unregelmäßigkeiten, die sich auf die besonderen Interventionsmaßnahmen "B" für die private Lagerung beziehen;

- die Analyse des Standes der Anwendung des Art. 4 der Verordnung Nr. 283/72;
- die Übermittlung der Belege innerhalb der Zahlstellen;
- die den Zahlstellen für die Prüfung der Echtheit der Belege zur Verfügung stehenden Mittel;
- die Möglichkeiten von Unregelmäßigkeiten im Sektor Fischerei-
erzeugnisse.

Trotz der Bedeutung und der Notwendigkeit dieser Sitzungen empfand der EAGFL das Bedürfnis, seinen Arbeiten eine weitere Zielsetzung zu geben. Es sollen - außer den "Vollsitzungen" - in regelmäßigen Zeitabständen versuchsweise die mit den Ermittlungen bei Unregelmäßigkeiten beauftragten Beamten der einzelnen Mitgliedstaaten in kleinem Kreis zusammentreten. Diese Zusammensetzung könnte den vertraulichen Austausch von fachlichen Informationen über die neuesten Unregelmäßigkeiten erleichtern.

7.1.7. Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Ausbildung der für den EAGFL tätigen Prüfungsbeamten (Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 283/72)

Der Gesamthaushaltsplan der EG umfaßt seit 1976 einen Artikel 315 "Maßnahmen für die Ausbildung von EAGFL-Kontrolleuren" (vgl. auch Kapitel II des Ratsbeschlusses vom 16.12.1975) (1).

Vom 29. Juli bis 1. Juli 1977 wurde ein von der Generaldirektion Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Finanzkontrolle und der Verwaltung der Zollunion organisiertes Seminar über die Belege abgehalten, die bei der Abwicklung der Zahlungen für die Erstattungen angewendet werden.

Ferner organisierten die Generaldirektionen Finanzkontrolle und Landwirtschaft am 20. und 21. Oktober 1977 ein Seminar über die Strukturen und die Organisation der einzelstaatlichen Dienststellen für die Verwaltung und die Kontrolle des EAGFL.

In diesen beiden Seminaren hielten mit der Konzeption und Überwachung der Kontrolle beauftragte Beamte aus den Mitgliedstaaten Referate, an die sich eine Aussprache anschloß.

(1) AB1. Nr. C 298 vom 30.12.1975, S. 1

7.1.8. Eventuelle Lücken in den Gemeinschaftsvorschriften (Art. 7 Abs. 4)

Ergänzend zu den unmittelbaren Massnahmen zur stetigen Verbesserung der gemeinschaftlichen Agrarverordnungen besteht die Möglichkeit, eventuelle Lücken im Rahmen der Verordnung Nr. 283/72 mitzuteilen. Nach Art. 7 Abs. 4 wurde 1977 eine Lücke gemeldet. Sie bezieht sich auf die Möglichkeit von Unregelmässigkeiten mit einer unter eine Marktorganisation fallende^{Hilfe} Ware, die im Rahmen des gemeinschaftlichen Transitverkehrs befördert wird. Hierüber findet im Ausschuss für den gemeinschaftlichen Transitverkehr gegenwärtig eine Untersuchung statt.

7.1.9. Mitteilungen über Unregelmässigkeiten im Werte von unter 1.000 RE (Art. 11 der Verordnung Nr. 283/72)

Die Mitgliedstaaten waren ersucht worden, bei den Prämien für Rindfleisch von ihnen festgestellte Fälle von Unregelmässigkeiten mitzuteilen, deren Wert weniger als 1.000 RE beträgt, da in einem Mitgliedstaat auf diesem Gebiete Unregelmässigkeiten aufgedeckt worden sind.

7.2. Fälle von Unregelmässigkeiten

7.2.1. 1977

Von den 169 gemeldeten Fällen bezogen sich 70 auf Rindfleisch (1), 26 auf Wein, 23 auf Schweinefleisch (1), 22 auf Milcherzeugnisse, 16 auf Getreide, 9 auf nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse, 5 auf Eier und Geflügel, 2 auf Fischereierzeugnisse, 2 auf Fette, 1 auf Obst und Gemüse und einer auf Flachs.

6 der mitgeteilten Fälle betrafen mehrere Sektoren. Unter den aufgeführten Fällen bezogen sich einige ebenfalls auf die Währungsausgleichsbeträge (81 Fälle) oder die Beitrittsausgleichsbeträge).

7.2.2. Erstattungen bei der Ausfuhr und Ausgleichsbeträge

Bei den Erstattungen bestehen die häufigsten betrügerischen Praktiken stets in falschen Angaben hinsichtlich der Bestimmung, der Art, der Menge, der Qualität oder der Tarifierung.

(1) Hauptsächlich für die Währungsausgleichsbeträge.

Bei den Ausgleichsbeträgen sind die Kontrollmassnahmen verstärkt worden, insbesondere bei die Verfahren der Ausfuhrabschöpfung. Das auf die Unterschiede bei den Währungskursen zurückzuführende Problem gibt jedoch auch weiterhin Anlass zur Besorgnis, da die in Frage kommenden Beträge für die Unternehmer stets eine Versuchung darstellen.

7.2.3. Interventionsmassnahmen auf dem Binnenmarkt

In dem Weinsektor sind auf Grund von Prüfungen von einem einzigen Mitgliedstaat 26 sich auf die Umlagerung oder die private Lagerung beziehende Fälle gemeldet worden. In dem Sektor Milcherzeugnisse sind Verkäufe von Butter zu ermässigten Preis oder falsche Qualitätsangaben festgestellt worden. In dem Getreidesektor handelt es sich noch manchmal um Fälle von Denaturierung; diese Vorfälle gehen auf das Jahr 1973 zurück. Im Sektor Fette sind falsche Angaben hinsichtlich der Grösse oder der Bewirtschaftung von Anpflanzungen von Olivenbäumen zu finden.

7.2.4. Finanzielles Ausmass der festgestellten und nach Artikel 3 und 5 mitgeteilten Unregelmässigkeiten

Die Zahl der Unregelmässigkeiten im Jahre 1977 belief sich auf 169 Fälle mit einem Betrag von 8,5 Mio RE. Die nachstehende Tabelle 9 weist ebenfalls die nach Jahren aufgegliederte Entwicklung der Unregelmässigkeiten, die damit zusammenhängenden Beträge sowie die wieder eingezogenen Beträge aus.

Für 1977 gibt der Anhang G XIII die Aufteilung dieser Fälle nach Mitgliedstaaten und Sektoren wieder.

Es ist ein geringer Rückgang der Zahl der Fälle im Vergleich zum Vorjahre festzustellen. Diese günstige Entwicklung wird leider durch eine Zunahme des betroffenen Finanzvolumens um 42 % aufgehoben.

Die Versuche von Unregelmässigkeiten werden stets aufmerksam geprüft, sie können in die "Sammlung Unregelmässigkeiten" einbezogen werden, wenn sie aufschlussreich sind, sie werden jedoch nicht in die Tabellen übernommen, da sie keine finanziellen Auswirkungen haben.

7.3. Besondere Untersuchungsgruppe

Die Untersuchungsgruppe hat ihre Arbeiten im Jahr 1977 fortgesetzt. Sie konzentrierte ihre Bemühungen vor allem auf den Weinsektor. Der sich auf den EAGFL, Abteilung Garantie, beziehende Bericht für diesen Sektor ist Ende 1977 fertiggestellt worden.

TABELLE 9

EAGFL, Abteilung Garantie -

Unregelmäßigkeiten 1971-77 und Wiedereintreibungen

(Beträge in Mio RE)

	1971		1972		1973		1974		1975		1976		1977 (1)		Insgesamt 1971-1977	
	Zahl der Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag	Zahl der Fälle	Betrag
Mitgeteilte Fälle	8	8.234.436	20	2.077.562	51	1.399.829	93	4.721.165	139	2.547.582	257	5.984.664	169	8.539.419	737	33.504.657
davon wieder eingetrieben	7	8.027.225	14	695.981	37	598.466	46	849.564	81	834.065	104	2.211.059	45	1.580.188	334	14.796.548

(1) vgl. die Einzelheiten der im Jahre 1977 mitgeteilten Fälle im Anhang G XIII, S. 94

Die Empfehlungen für die Kontrollen und Interventionen in dem Weinsektor beziehen sich auf

- die Vertiefung und die Selektivität der Prüfungen;
- die Verbesserung der Informationen der einzelstaatlichen Verwaltungen und der Koordination unter diesen Verwaltungen;
- die Überprüfung der Beihilfe für die private Lagerung;
- die durch die Beihilfen für die freiwillige Destillierung aufgeworfenen Probleme.

Ferner sind Vorbereitungsarbeiten für den Getreidesektor ebenfalls angelaufen.

TITEL IV
RECHNUNGSABSCHLUSS

8.1. Merkmale

Es wird daran erinnert, daß die in Abs. 5.3. erwähnten Verbuchungen als Zahlungen von der Kommission ohne Rechtswirkung auf den jährlichen Rechnungsabschluß vorgenommen werden.

Die Kommission erhält zu diesem Zweck jährlich Angaben, die ausführlicher sind als die monatlichen Meldungen. Diese Angaben werden anhand von Belegen und an Ort und Stelle geprüft; nach einem zunächst bilateralen, dann multilateralen Verfahren im EAGFL-Ausschuß führen diese Prüfungen schließlich zu den Entscheidungen der Kommission über den Rechnungsabschluß.

Mit diesen Entscheidungen wird die Richtigkeit der von den Mitgliedstaaten getätigten Gemeinschaftsausgaben, vorbehaltlich etwaiger Klagen vor dem Gerichtshof oder der Bemerkungen der Haushaltsbehörde im Zuge des jährlichen Entlastungsverfahrens, durch die Kommission anerkannt.

Die Rechnungsabschlüsse werden aufgrund der Vielzahl der Arten der Ausgaben, ihres Volumens und ihrer Schwierigkeiten, die durch die finanziellen Auswirkungen noch verstärkt werden, des Umfanges der einschlägigen gemeinschaftlichen Gesetzgebung, der Vielzahl der daran beteiligten einzelstaatlichen Dienststellen und des auf diesem Gebiete der gemeinschaftlichen Finanzierung besonders ausgeprägten Personalmangels stets mit einer erheblichen Verspätung vorgenommen. Die den Rechnungsabschlußarbeiten für die Zeiträume vor dem 1.1.1971 zugestandene Priorität gab der Kommission Gelegenheit, am 20. Dezember 1977 die Entscheidungen über die Beteiligung für diese Zeiträume zu treffen. Parallel zu diesen Arbeiten und ohne das Vorliegen der endgültigen Schlußfolgerungen für den Rechnungsabschluß 1973 abzuwarten, wurden die Bemühungen ab Sommer 1977 auf die zusammengefaßte Prüfung der Haushaltsjahre 1974 und 1975 konzentriert.

8.2. Zeiträume vor dem 1.1.1971

8.2.1. Die Beteiligungsentscheidungen

Es handelt sich hierbei um die Rechnungsabschlüsse für 4 Zeiträume, 1967 - 1968, 1968-69, 2. Halbjahr 1969 und 1970, für die Abschlagszahlungen, ergänzt durch weitere Zahlungen aufgrund provisorischer Abrechnungen, gewährt wurden. Nachdem Ende 1976 den sechs betroffenen Mitgliedstaaten ein zusammenfassender Bericht zur Stellungnahme zugeleitet worden war,

sind im August und im Oktober 1977 zwei wichtige Ergänzungen ausgearbeitet worden, um hauptsächlich die nachstehenden neuen Umstände zu berücksichtigen:

- a) ergänzende oder berichtigende Erklärungen einiger Mitgliedstaaten, die sich vor allem auf noch in den Jahren 1976 und 1977 verbuchte Zahlungen oder Rückflüsse beziehen.
- b) von den Mitgliedstaaten innerhalb des 1. Halbjahres 1977 erhobene Vorbehalte, die die Dienststellen des EAGFL nach eingehender neuerlicher Prüfung (darunter zwei ergänzende Prüfungen an Ort und Stelle) veranlasst haben, ihre Haltung in mehreren Punkten (darunter in Belgien Verpackungskosten für die Lagerung von Butter in öffentlichen Lagern, in Deutschland Berechnung der Verluste und Wertminderungen bei der Lagerung von Getreide, in Italien Ausfuhrerstattungen von Weichweizen nach Ägypten) einer neuen Prüfung zu unterziehen.

Nach der Prüfung durch die Expertengruppe und den EAGFL-Ausschuss am 10.11.1977 ist der Ausschuss am 22. November und am 13. Dezember über die Entscheidungsentwürfe angehört worden. Die Kommission konnte am 20. Dezember 1977 die Entscheidung über die Beteiligung des EAGFL treffen. Der Gesamtbetrag der in Betracht kommenden Ausgaben beläuft sich für die ganzen vier Zeiträume auf 7.006.133.244,14 RE, in Anbetracht der bereits gezahlten Abschläge stellt sich der für die einzelnen Zeiträume herangezogene Ausgabensaldo in RE folgendermassen dar:

Zeiträume	in Betracht kommende Ausgaben insgesamt	Abschlagszahlungen	Salden
1967/68	1.068.308.431,11	935.157.869	133.150.562,11
1968/69	1.698.444.736,35	1.478.365.232	220.079.504,35
2. Halbjahr 69	1.710.562.716,86	1.224.150.378	486.412.338,86
1970	2.528.817.359,82	1.655.203.701	873.613.658,82
INSGESAMT	7.006.133.244,14	5.292.877.180	1.713.256.064,14

Der nicht durch Abschlagszahlungen gedeckte Ausgabensaldo beläuft sich daher global auf ungefähr 24 % der in Betracht kommenden Ausgaben; die Entscheidungen über die Beteiligung beziehen sich jedoch auf die gesamten in Betracht kommenden Ausgaben.

8.2.2. Berichtigungen der Ausgaben

Die nicht in Betracht kommenden Ausgaben belaufen sich auf 41.047.385,05 RE und stellen damit ungefähr 0,6 % aller für eine Beteiligung festgestellte Ausgaben dar. Sie ergeben sich im Großen und Ganzen aus der Zusammenziehung einer Verringerung der Ausgaben um 56 Mio RE und einer Erhöhung der Ausgaben um 15 Mio RE.

Die wichtigste positive Berichtigung erklärt sich aus dem Umstand, daß die Rückvergütung für Nettoverluste bei Butter 1967-68 auf den geringsten Betrag, entweder der tatsächlichen Kosten oder der Pauschalkosten beschränkt war. Nach der Berichtigung werden nicht mehr die tatsächlichen Kosten berücksichtigt, sondern die pauschalen Ausgaben (Frankreich + 15,1 Mio RE).

Die Zurückweisung von Ausgaben, die für die vier Zeiträume ungefähr 56 Mio RE ausmachen, beschränkten sich hauptsächlich auf die folgenden Fälle:

- a) unzureichender Wert des Übertragsbestandes an Magermilchpulver, der auf den Kaufpreis einer einzigen Qualität und nicht auf die für die verschiedenen vorhandenen Qualitäten geltenden Interventionspreise berechnet war (Frankreich: Überträge am 29.7.68 - 6,5 Mio RE, Überträge am 1.7.69 - 3,9 Mio RE);
- b) noch zu bezahlende und in die Ausgabenerklärungen einbezogene Ausgaben (Italien - 8,8 Mio RE);
- c) nicht mit den in der Buchhaltung getroffenen Feststellungen übereinstimmende Ausgabenerklärungen (in Frankreich: Denaturierung von Getreide und Vergütung am Ende des Wirtschaftsjahres + 0,1 Mio RE, Beihilfe für die Tierernährung und die Herstellung von Kasein bestimmte Magermilch - 6,6 Mio RE, Ausfuhrerstattungen für nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse - 0,7 Mio RE; Italien: Produktionserstattungen für Getreide, Tabak, nicht unter Anhang II fallende Erzeugnisse - 1,5 Mio RE).
- d) Nichtanwendung eines im Rahmen der Nettoverluste bei Butter durch Art. 4 Abs. 2 unter g) der Verordnung Nr. 2306/70 zur Berücksichtigung der Butterverkäufe zu ermäßigtem Preis eingeführten Korrektionsfaktors (Frankreich - 6,9 Mio RE);
- e) Nichtanwendung eines durch die Verordnung Nr. 2306/70 für einen Mitgliedstaat eingeführten Korrektionsfaktors auf die Nettoverluste bei den Milcherzeugnissen (Anwendung auf Frankreich des Art. 4 Abs. 1 unter j) und Abs. 2 unter f) für Butter: - 0,9 Mio RE, sowie des Art. 5 Abs. 1 unter j) und des Art. 5 Abs. 2 unter f) für Magermilchpulver: - 4,2 Mio RE);

- f) für 1967-68 angemeldete Ausgaben, die für 1968-69 zum zweiten Mal angemeldet wurden (Denaturierung von Zucker in Deutschland - 2,7 Mio RE, Kosten für die Einlagerung von Butter in öffentlichen Lagern in Frankreich - 2 Mio RE;
- g) unrichtige Anwendung der Pauschbeträge für das Trocknen von Getreide (Deutschland - 2,5 Mio RE), Ein- und Auslagerung von Zucker(Deutschland - 0,1 Mio RE)⁽¹⁾, Getreidelagerung (Italien + 0,2 Mio RE);
- h) Überschreitung des von der Verordnung Nr. 1308/68 für den Verkauf von Butter zu ermäßigtem Preis vorgesehenen Termins am 21.10.1970 (Deutschland - 1 Mio RE, Frankreich - 0,6 Mio RE, Niederlande - 0,4 Mio RE); (1)
- i) Unterbewertung der Einnahmen aus dem Verkauf von Interventionsbutter in Frankreich, vor allem bei einem Verkauf zu ermäßigtem Preis gemäß Verordnung Nr. 1308/68 (0,8 Mio RE) und bei einem Schadenfall (-1,1 Mio RE);
- j) Auswirkung einer irrigen Berechnung des durchschnittlichen Lagerbestandes auf die Lager- und Finanzierungskosten (Frankreich: Nettoverluste bei Butter - 1,1 Mio RE, Nettoverluste bei Magermilchpulver - 0,5 Mio RE;
- k) Nichtanwendung des Abkommens vom 18.12.1974 über die Währungsparitäten (Frankreich: Nettoverluste bei Getreide - 1,2 Mio RE, Nettoverluste bei Rindfleisch - 0,2 Mio RE);
- l) Für zwischen dem 29.7.1968 und dem 1.4.1969 ausgeführtes Kasein in Ermangelung gemeinschaftlicher Erstattungssätze gezahlte Erstattungen, die nicht berücksichtigt werden können (Frankreich - 1,2 Mio RE);
- m) Unrichtige Anwendung der Toleranzgrenze und der Berechnung der Verluste bei Getreide (Deutschland - 0,2 Mio RE, Italien - 0,3 Mio RE);
- n) Unrichtige Abrundung des Rückvergütungssatzes für Lagerkosten im Zuckersektor (Deutschland - 0,3 Mio RE);
- o) Erklärung von bereits verbuchten und aus der Nahrungsmittelhilfe finanzierten Auslagerungskosten für Getreide (Italien - 0,2 Mio RE).

Die Gründe für diese Berichtigungen können ungefähr in folgender Weise systematisch zusammengefasst werden:

- 1. Nichtanwendung oder falsche Anwendung der gemeinschaftlichen Vorschriften, die sich auf einen Betrag von 33,7 Mio RE belaufen, auf dem Gebiete der:
 - Termine (2 Mio RE);
 - Festsetzung der Sätze - Kasein (1,2 Mio RE);
 - Anwendung von Pauschbeträgen (6,2 Mio RE);

(1) unter Vorbehalt der Urteile des Gerichtshofes in der Rechtssache 11/76 (Niederlande) und 18/76 (Bundesrepublik Deutschland)

- Wert der Käufe, Verkäufe und Überträge (12,3 Mio RE);
- Anwendung der Korrektionsfaktoren auf die Milcherzeugnisse (12 Mio RE).

2. Abweichend von der Buchung der Zahlungen festgestellte Unterschiede in Höhe von 22,4 Mio RE infolge von :

- Nichtübereinstimmung mit der Buchhaltung (8,7 Mio RE);
- erklärte, jedoch noch nicht bezahlte Ausgaben (8,8 Mio RE);
- ein zweites Mal erklärte Ausgaben (4,9 Mio RE).

8.2.3. Einzelfälle von aufgrund von Naturkatastrophen zurückgewiesenen Ausgaben

Es sollte auf einen Einzelfall der Zurückweisung einer verhältnismäßig geringen und vorstehend nicht erwähnten Ausgabe (28.000 RE) aufmerksam gemacht werden, da er das Problem der finanziellen Verantwortung der Gemeinschaft bei bestimmten Naturkatastrophen aufwirft. Es handelt sich hierbei um das am 14.1.1968 in Sizilien aufgetretene Erdbeben, das zu dem Verlust von ungefähr 200 t Hartweizen aus der Intervention führte und das den Transfer von 4.650 t Hartweizen erforderlich machte. In Anbetracht der vorliegenden Finanzierungsregeln wurden nur zwei Drittel dieser Ausgaben von dem EAGFL übernommen, d.h.

- die vollständige Finanzierung der als notwendig anerkannten Transportkosten;
- die teilweise Finanzierung der Wiedereinlagerungskosten im Verhältnis der Ein- und Auslagerungspauschbeträge.

Der Wert des Verlustes von Erzeugnissen wird im Rahmen der gegenwärtigen Regelung nicht in Betracht gezogen und ist daher nicht finanziert worden; die Kommission hat es in Ermangelung einer grundsätzlichen Debatte beim Rat, bei der auf die Aspekte dieser Frage näher hätte eingegangen werden können, vorgezogen, keine Schäden gänzlich zu finanzieren, die bei den Beständen der Interventionsstellen aufgrund von Naturkatastrophen eintreten können.

8.2.4. Berichtigung der Abschöpfungen

Die von Italien für das zweite Halbjahr 1969 erklärten Abschöpfungen haben sich um etwa 17 Milliarden Lire erhöht, was einer Erhöhung des 1. Teils der Beträge (90 % der Abschöpfungen) von ± 24,5 Mio RE entspricht. Es handelt sich um Einnahmen nach dem 31.12.1969, die infolge einer irrigen Auslegung der Verordnung Nr. 728/70/EWG nicht in dem Beteiligungsantrag erklärt worden waren.

8.2.5. Durchführung des Clearing

Es wird daran erinnert, daß bei dem für die Zeiträume vor dem 1.1.1971 gültigen Finanzierungssystem die finanzielle Durchführung der jährlichen Abschlagsentscheidungen, mit denen die Kommission den Betrag der bewilligten Rückvergütungen festgelegt hatte, durch Clearing vorgenommen wurde, d.h. durch Verrechnung der bewilligten Rückvergütungen mit den von den Mitgliedstaaten geschuldeten Beiträgen. Je nachdem, ob die Rückvergütungen diese Beträge überschritten oder nicht, verblieb ein Aktiv- oder ein Passivsaldo. Der Kommission gingen die Überweisungen der Mitgliedstaaten mit Passivsaldo zu, sie überwies sie an die Mitgliedstaaten mit Aktivsaldo.

Unter Berücksichtigung des bereits im Rahmen der Abschlagsentscheidungen durchgeführten Clearings einerseits und der in Anwendung der Kumulierungsbeschlüsse des Rates vom 21.4.1970 und vom 30.5.1972 vorgenommenen Überweisungen andererseits belaufen sich die letztlich vorzunehmenden Restüberweisungen entsprechend der nachstehenden Tabelle auf 46.885.372,20 RE:

Für den endgültigen Rechnungsabschluß
noch zu überweisende Salden

in RE

Mitgliedstaat	Passivsaldo	Aktivsaldo
Belgien	3.434.000,27	-
Deutschland	2.439.303,95	-
Frankreich	-	29.701.530,24
Italien	39.996.439,56	-
Luxemburg	1.015.628,42	-
Niederlande	-	17.183.841,96
Insgesamt	46.885.372,20	46.885.372,20

Die Kommission hat dem Rat am 13. Oktober 1977 einen Entwurf für eine spezielle Haushaltsordnung unterbreitet, um einerseits die gekoppelte Durchführung des Clearings für diese 4 Zeiträume und andererseits einen vereinfachten Weg auf Haushaltsebene für die Regularisierung dieser sich aus der Anwendung der Kumulierungsbeschlüsse ergebenden Lage möglich zu machen.

Der Rat hat diese Verordnung am 6. Juni 1978 angenommen(1); die Überweisung der Salden könnte im Laufe des 2. Halbjahrs 1978 vorgenommen werden

(1) AB1. Nr. L 160 vom 17.6.78, S. 25

8.3. Rechnungen der Haushaltsjahre 1971 und 1972

Die von drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Niederlande) erhobenen Klagen auf Grund der Abschlusssentscheidungen vom 2.12.1975 sind nach der Aussetzung wieder aufgenommen worden, nachdem sie 1976 in der Hoffnung auf grundsätzliche Vereinbarungen und auf das Zustandekommen von Absprachen, die die Klagen gegenstandslos machen sollten, ausgesetzt worden waren. Die Entscheidungen in diesen Rechtssachen (11/76, 15/76, 16/76 und 18/76) werden im Laufe des Jahres 1978 erwartet.

8.4. Rechnungen des Haushaltsjahres 1973

Die zum ersten Male in den neun Mitgliedstaaten an Ort und Stelle durchgeführten Überprüfungen sind im Mai 1976 aufgenommen und 1977 aktiv betrieben worden, sie endeten im Juli dieses letzteren Jahres. So wurden 1977 etwa ein Dutzend Prüfungen durchgeführt, die insgesamt 223 Arbeitstage an Ort und Stelle beanspruchten; davon wurden 190 von dem EAGFL und 33 von der Finanzkontrolle geleistet.

Die Verlängerung der Zeiträume für die Kontrollen im Vergleich zu dem ursprünglichen Zeitplan und die Zunahme ihrer Gesamtzahl, die mehr als zwanzig erreichen, beruhen auf den bereits in dem vorhergehenden Bericht (1) beschriebenen Problemen und Schwierigkeiten, die Rückprüfungen in mehreren Mitgliedstaaten erforderlich machten. Ausserdem verlangten bestimmte Fragen der Auslegung, insbesondere hinsichtlich der Verfahren für den Beweis der Ankunft am Bestimmungsort bei Ausfuhren mit differenzierter Erstattung, eine umfangreiche Arbeit zur Definition des Inhalts des Gemeinschaftsrechts und zur konkreten Durchführung der Berichtigungen, die dann notwendig werden, wenn die gelieferten Beweise nicht akzeptiert werden.

Zahlreiche interne Sitzungen^{der} Dienststellen der Kommission und bilaterale Sitzungen mit mehreren Mitgliedstaaten liessen bei dieser und anderen noch anhängigen Fragen die Annäherung an eine Lösung zu; trotzdem ist auf Grund der Analogie einiger dieser Fragen mit den im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Haushaltsjahre 1971 und 1972 aufgeworfenen, gegenwärtig dem Gerichtshof vorliegenden Fragen zu befürchten, dass definitive Schlussfolgerungen erst nach den für das 2. Halbjahr 1978 bei diesen Rechtssachen erwarteten Entscheidungen gezogen werden können.

(1) Vgl. Abs. 6.2.2. (Sechster Finanzbericht)

Es muß ebenfalls hervorgehoben werden, daß insgesamt die laufenden Arbeiten durch oft gemeldete Lücken verzögert, wenn nicht sogar behindert werden; diese Lücken finden sich hauptsächlich auf folgenden Gebieten:

- die administrativen und nachfolgenden buchhalterischen Praktiken, die in bestimmten Fällen aus den mit der Bezeichnung der Erzeugnisse, dem Zugang zu den Belegen oder den Buchungsverfahren zusammenhängenden Ursachen Prüfungen der Richtigkeit der Erklärungen der Mitgliedstaaten anhand der Buchhaltung nicht gestatten;
- die zu geringe Zahl der internen Prüfungen der nationalen Stellen bei den Gemeinschaftsausgaben und die mangelnde Information der Dienststellen der Kommission über die durchgeführten Überprüfungen, die diesen Dienststellen unentbehrliche Bewertungsfaktoren und eine eventuell wichtige Hilfe vorenthalten;
- die Unzulänglichkeit der der Kommission übermittelten Berichte über die Verwaltung der Gemeinschaftsmittel durch die Zahlstellen, die somit die Dienststellen des EAGFL über die tatsächlich bei dem Verwaltungsablauf und der Mittelbewirtschaftung dieser Stellen auftretenden Probleme in Unwissenheit lassen.

In Anbetracht dieser vielfachen Schwierigkeiten bei gleichzeitigem geringem Personalbestand können die laufenden Arbeiten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu Entscheidungen der Kommission über den Rechnungsabschluß vor dem 1. Halbjahr 1979 führen.

8.5. Rechnungen der Haushaltsjahre 1974, 1975 und 1976

- a) Parallel zu dem Fortgang der Arbeiten für den Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1973 sind Mitte 1977 Überprüfungen anhand von Belegen für die Haushaltsjahre 1974 und 1975 in Angriff genommen worden, wozu seit November Untersuchungen an Ort und Stelle hinzukamen. Auf diese Untersuchung entfielen 26 Arbeitstage, davon wurden 18 von dem EAGFL und 8 von der Finanzkontrolle geleistet. Diese Arbeiten werden das ganze Jahr 1978 sowie den Anfang des Jahres 1979 in Anspruch nehmen und sollen Ende des Jahres 1979 zu den Abschlußentscheidungen der Kommission führen.
- b) Obwohl für die Rechnungen des Haushaltsjahres 1976 ein früheres Datum als das für das Vorjahr vereinbarte Einreichungsdatum (Oktober 1976 für das Haushaltsjahr 1975) vom Fonds-Ausschuß nicht verlangt worden war, geht aus der Prüfung der nachstehenden Tabelle hervor, daß nur fünf Mitgliedstaaten ihren Antrag im Oktober 1977 eingereicht haben

(davon vier nur für einen Teil ihrer Erklärung). Aus der Sicht der laufenden Aufholung der Rückstände können derartige Verzögerungen in der Zukunft die Arbeiten für den Rechnungsabschluß behindern.

TABELLE 10

<u>Mitgliedstaat</u>	<u>Datum der Übermittlung der Anträge auf den Rechnungsabschlag</u>
Belgien	28.10.1977 18. 2.1978 (Ergänzung)
Dänemark	28.10.1977
Deutschland	9.12.1977 (Erstattungen) 10. 3.1978 (Interventionen)
Frankreich	23. 2.1978
Irland	(1)
Italien	12. 5.1978
Luxemburg	27. 9.1977
Niederlande	27.10.1977 30. 3.1978 (Ergänzung)
Vereinigtes Königreich	15. 8.1977 2. 2.1978 (Ergänzung)

(1) Übermittlung ist für September 1978 vorgesehen

TITEL V

FINANZIELLE ABWICKLUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DER GEMEINSCHAFT BEI ERZEUGNISSEN, DIE EINER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION UNTERLIEGEN

9. Für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft gilt, sofern sie Marktorganisations-
erzeugnisse betrifft, das gleiche finanzielle Abwicklungsverfahren wie für die
Abteilung Garantie des EAGFL.

9.1. Merkmale der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

9.1.1. Praktische Abwicklung

Für die praktische Erfüllung der von der Gemeinschaft mit den Empfängern
(Länder oder Organisationen) geschlossenen Lieferabkommen (1) ist die Durch-
führung eines Bereitstellungsverfahrens im Rahmen der gemeinsamen Marktorga-
nisationen erforderlich. Die Durchführung dieses Verfahrens obliegt den ein-
zelstaatlichen Interventionsstellen und beruht auf dem Grundsatz des freien
Spiels von Angebot und Nachfrage (Ausschreibungsverfahren). Im Falle drin-
gender Lieferungen ermöglicht jedoch die freihändige Auftragsvergabe eine
wirksamere und raschere Ausführung der Massnahmen.

9.1.2. Finanzieller Aspekt und haushaltsmäßige Abwicklung

Die Ausgaben für die gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe werden aus fol-
genden Mitteln finanziert:

- a) Kapitel 92 "Nahrungsmittelhilfe" des Haushaltsplanes, in dem sämtliche
Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe mit Ausnahme der Beträge für die Er-
stattungen verbucht werden,
- b) Titel "6" des Haushalts der Abteilung Garantie, in dem die Ausgaben für die
Erstattungen nach dem jeweils betroffenen Sektor (Getreide, Milcherzeug-
nisse, Zucker) unter Berücksichtigung der Auswirkung des doppelten Unrech-
nungssatzes verbucht werden.

Für die Bindung der für die Mitgliedstaaten erforderlichen Mittel bei
Kapitel 92 wird das System der monatlichen Vorschüsse in der gleichen Weise
wie bei der Abteilung Garantie angewendet.

(1) Seit dem 14.4.1975 werden diese Abkommen in Form von Briefwechseln geschlossen.

9.1.3. Änderung der Regelung

Außerdem ist auf das am 2.2.1977 erfolgte Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die gemeinschaftliche Finanzierung der sich aus der Lieferung von Agrarerzeugnissen als Nahrungsmittelhilfe (1) ergebenden Ausgaben sowie auf die Verteilung eines Aide mémoire hinzuweisen, das für die Mitgliedstaaten einen Leitfaden für die verschiedenen Phasen der Finanzierung der Hilfsmassnahme darstellt.

Ferner hatte die Kommission dem Rat einen Entwurf unterbreitet, mit dem zur Vereinfachung und Transparenz des Haushalts in einem einzigen Kapitel alle Mittel der Nahrungsmittelhilfe (einschliesslich der Mittel für Erstattungen bei der Nahrungsmittelhilfe in Kapitel 92) zusammengefasst werden sollten (2).

Dieser Entwurf ist von den Instanzen des Rates nicht angenommen worden.

9.2. Kassenmittel

9.2.1. Vorschüsse

Die von den Mitgliedstaaten beantragten und von der Kommission beschlossenen (ordentlichen und ausserordentlichen) monatlichen Vorschüsse belaufen sich für das Haushaltsjahr 1977 auf 202,27 Mio RE.

Diese Vorschüsse waren Gegenstand globaler Mittelbindungen; die beschlossenen Beträge sind den Mitgliedstaaten für die Finanzierung der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung gestellt worden.

Die nachstehende Tabelle weist die Aufgliederung der beschlossenen Vorschüsse, die getätigten Ausgaben und den Nutzungssatz der Vorschüsse nach Mitgliedstaaten aus.

(1) ABl. Nr. L 34 vom 5.2.1977, S. 21

(2) ABl. Nr. C 228 vom 24.9.1977, S. 3.

TABELLE 11

Aufschlüsselung und Verwendung der monatlichen Vorschüsse
im Jahre 1977

Mitgliedstaat	Vorschussentscheidungen in RE (1)	Ausgaben per 31.12.77 in RE (2)	Nutzungssatz %
BELGIEN	23.785.688,70	24.084.947,84	100 %
DÄNEMARK	0	0	p.m.
DEUTSCHLAND	61.381.889,59	56.063.002,86	91
FRANKREICH	64.456.330,34	53.699.023,65	83
IRLAND	6.555.229,09	6.422.805,69	98
ITALIEN	35.084.312,28	33.002.076,82	94
LUXEMBURG	355.044,38	355.044,38	100
NIEDERLANDE	10.651.197,23	10.050.089,84	94
VEREINIGTES KONIGREICH	0	0	p.m.
EWG	202.269.691,61	183.676.991,08	91 %

(1) einschliesslich Saldo am 31.12.1976, wie er sich aus dem Finanzbericht für das Haushaltsjahr 1976 (S. 123, Tabelle A. 2) ergibt und 27.152.911,45 RE beträgt.

(2) Von den Mitgliedstaaten gemeldete Ausgaben.

Bei dem Vergleich dieser Zahlen mit denen von 1976 zeigt sich, dass die Vorschüsse von 138,82 Mio RE auf 202,27 Mio RE angestiegen sind.

Dies erklärt sich vor allem durch die Aufholung der Rückstände bei der Durchführung des Programmes "Getreide". Ausserdem beträgt der Nutzungssatz 91 % anstatt 80 % im Jahre 1976. Dies beruht hauptsächlich auf verbesserten Ausgabenvoranschlägen der Zahlstellen.

9.2.2. Kassenentwicklung

Die Anhänge A I und A II weisen den Stand der Kassenmittel zum 31.12.1977 aus. Die nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich für die Gemeinschaft insgesamt auf 18.818.213,76 RE.

9.3. Mittelbewirtschaftung und Zahlungen

9.3.1. Gesamtbetrag der 1977 verfügbaren Mittel

Folgende Mittel standen zur Verfügung:

- Mittelübertragungen aus dem Jahre 1976 infolge von Rückständen bei der Durchführung einiger Programme;
- im Haushaltsplan 1977 eingesetzte neue Mittel;

TABELLE 12 : 1977 insgesamt verfügbare Mittel

	Abkommen für Getreide, Milcherzeugnisse, Zucker
	RE
Übertrag Haushalt 1976 (+)	189.302.910,88
Haushalt 1977	178.400.000,00
INSGESAMT	367.702.910,88

(+) hoher Betrag infolge des Rückstandes bei der Durchführung der Programme 1976

9.3.2. Zahlungen

a) Von den Mitgliedstaaten gemeldete Ausgaben

Tabelle 11 und Anhang A III geben einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben (183.676.991,08 RE), die im Haushaltsjahr 1977 getätigt wurden und die auf die gewährten Vorschüsse anzurechnen sind.

Die während des Haushaltsjahres durchgeführten Verbuchungen haben keine Rechtswirkung auf die endgültigen Jahresabrechnungen, die von der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses festgestellt werden.

Die Differenz zwischen beschlossenen Vorschüssen und Ausgaben bildet den zum 31.12.1977 zur Verfügung stehenden Saldo, der von den Mitgliedstaaten für im Haushaltsjahr 1978 zu tätige Ausgaben verwendet werden kann.

b) Direkte Zahlungen

Ausser den Vorschüssen an die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten hat die Kommission verschiedene Zahlungen unmittelbar an einige Empfängerländer und zwischengeschaltete Organisationen zur Beteiligung an den Beförderungs- und Verteilungskosten für die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse vorgenommen. Der Gesamtbetrag dieser direkten Zahlungen beläuft sich auf 4.007.545,10 RE. Die nachstehende Tabelle zeigt die Aufschlüsselung dieses Betrages nach Empfängern.

TABELLE 13 Direkte Zahlungen

Empfängerländer oder -Organisationen	Beträge in RE
Somalia	904.926,10
Äthiopien	381.057,09
Mali	237.653,98
Tschad	151.237,18
UNRWA	329.675,46
PAM	1.299.446,98
CICR	10.060,00
Obervolta	15.737,36
Verschiedene (1)	<u>677.750,95</u>
INSGESAMT	<u>4.007.545,10</u> =====

9.3.3. Mittelübertragungen auf das Haushaltsjahr 1978 (Vgl. Anhang A I)

Die 1977 gebundenen Mittel, die nicht von den Mitgliedstaaten ausgezahlt wurden, sind automatisch auf das Haushaltsjahr 1978 übertragen worden.

Es handelt sich hierbei um 123,82 RE, von denen 105 Mio RE nach Art. 40 und 18,82 Mio RE nach Art. 111 der Haushaltsordnung gebunden worden waren.

Der nach Art. 40 gebundene Betrag (105 Mio RE) stützt sich auf die voraussichtlichen Kosten der Nahrungsmittelhilfeaktionen, für die bereits ein offizieller Briefwechsel über den Abschluss von Lieferabkommen zwischen der EWG und den Empfängerländern stattgefunden hat. Dieser Briefwechsel stellt somit die Rechtsgrundlage und den Tatbestand dar, die eine vorher zu bindende Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplanes bewirken.

Der Betrag von 18,82 Mio RE stellt die Differenz zwischen den den Mitgliedstaaten im Laufe des Haushaltsjahres 1977 gewährten Vorschüssen und den für den gleichen Zeitraum gemeldeten Ausgaben dar.

Ferner ist zu beachten, dass die nicht verwendeten Mittel annulliert worden sind. Diese Mittel belaufen sich auf 56,53 Mio RE.

(1) Überwiegend nichtstaatliche Organismen, wie Caritas, Oxfam, Oekumenischer Rat der Kirchen usw.

9.4. Rechnungsabschluß

9.4.1. Prüfungen

Für jede einzelne Hilfsmaßnahme wird von der betreffenden Interventionsstelle nach den Vorschriften der Haushaltsordnung eine Aufstellung der Ausgaben vorgenommen.

Unmittelbar nach ihrem Eingang werden die Unterlagen anhand der der Kommission bekannten Faktoren gründlich geprüft. Nachgeprüft werden u.a. die Interventionspreise, die Ausschreibungspreise, die den Erstattungen entsprechenden Beträge usw.

An diese Prüfung schließt sich eine Prüfung bei den Zahlstellen an. Für Prüfungen an Ort und Stelle wurden 20 Tage aufgewendet, davon entfallen 4 auf die Finanzkontrolle.

9.4.2. Rechnungsabschluß

Die Entwicklung und die Vielschichtigkeit der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen haben bei den Dienststellen der Kommission zu einer Zunahme der Arbeit geführt. Infolgedessen hat sich der Rhythmus des Rechnungsabschlusses verlangsamt.

In erster Linie galten hierbei die Bemühungen den Abrechnungen von 1974, die insgesamt rd. 105,5 Mio RE betragen. Die Abschlußentscheidungen (1) der Kommission wurden im November 1977 gefaßt. Die sich hieraus ergebende Berichtigung der Abrechnungen beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von 225.513,23 RE (s. Tabelle A III, S. 98).

Für die Rechnungen von 1975 liegen der Kommission inzwischen die Anträge der Mitgliedstaaten vor. Die Prüfungsarbeiten haben im Laufe des Jahres 1977 begonnen und werden sich bis in das Jahr 1978 hinziehen.

(1) AB1. Nr. L 313 vom 7.12.1977

A N H Ä N G E

=====

INHALTSVERZEICHNIS DER ANHÄNGE

<u>ABTEILUNG GARANTIE</u>	<u>Seite</u>
G. I Zusammenfassung der Durchführung des Haushalts- planes 1977	67
G. II Nutzungssatz der gebundenen Mittel	68
G. III Nutzung der für Zahlungen gebundenen Mittel	69
G. IV Nutzung der automatisch für Zahlungen übertra- genen Mittel	70
G. V Vorschüsse und verfügbare Mittel der Mitgliedstaaten im Haushaltsjahr 1977	71
G. VI Verfügbare Mittel der Mitgliedstaaten im Haushalts- jahr 1977	72
G. VII Für das Haushaltsjahr 1977 verbuchte Ausgaben	73
G. VIII Aufschlüsselung der Ausgaben für 1977 nach Sektor und wirtschaftlicher Art der Maßnahmen	87
G. IX Aufteilung der Interventionen für die Lagerhaltungs- kosten	90
G. X Am 31.12.1977 in öffentlichen Lagern befindliche Er- zeugnisse	91
G. XI Entwicklung der Ausgaben nach Sektoren (1972 bis 1977)	92
G. XII Beurteilung der Gesamtkosten im Verhältnis zum Brutto- inlandsprodukt	93
G. XIII 1977 gemeldete Fälle von Unregelmäßigkeiten	94
G. XIV Meldungen von Unregelmäßigkeiten nach Art. 4 der VO Nr. 283/72	95

NAHRUNGSMITTELHILFE

A. I Zusammenfassung der Durchführung des Haushalts- jahres 1977	96
A. II Stand der Kassenmittel am 31.12.1977	97
A. III Gemeldete Ausgaben	98
A. IV Finanzierung im Rahmen des Haushaltsplanes der Ge- meinschaft	99
A. V Mittelentwicklung - Haushaltsplan 1977	101

ANHANG G I

ZUSAMMENFASSUNG DER DURCHFÜHRUNG DES HAUSHALTSJAHRES 1977

MITTEL		IN MIO RE: DURCHFÜHRUNG		IN MIO RE: NUTZUNGSSATZ	
A. MITTEL DES HAUSHALTSJAHRES		C. BINDUNGEN			
1. Mittelansätze	6.167,4	1. globale Mittelbindungen 1977	7.078,8	99,7	
		- Einzelbindungen	6.570,0		
2. Nachtragshaushalt		- Saldo der globalen Mittelbindungen	508,8		
a) zusätzliche Mittel	714,4	. auf 1978 übertragen	-		
b) Übertragungen Kapitel 100	219,8	. annulliert	508,8		
3. Übertragungen (1)	1,5	2. Nicht gebundene Mittel	24,3	0,3	
Insgesamt	7.103,1	Insgesamt	7.103,1	100	
B. MITTEL DES VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHRES		D. ZAHLUNGEN			
- automatische Überträge von 1976	585,4	1. Verwendung der Überträge von 1976			
		- Zahlungen a) für automatische Übertragungen	503,5		
- nicht automatische Überträge von 1976	92,4	b) für nicht autom. Übertragungen	92,4		
		- Annullierung	81,9		
Insgesamt	677,8	Überträge insgesamt 1976	677,8	8,7	
		2. Verwendung der Mittel 1977			
		a) Zahlungen	5.570,9	71,6	
		b) Überträge auf 1978			
		. automatisch auf 1978 übertragene Einzelbindungen	999,1		
		. automatisch auf 1978 übertragene global gebundene Mittel	-		
		. nicht benutzte Mittel: nicht automatische Übertragung auf 1978	23,7		
		Überträge 1977 auf 1978 insgesamt	1.022,8	13,1	
		3. Annullierte Mittel			
		. bei den globalen Bindungen	508,8		
		. bei anderen als globalen Bindungen	0,6		
		annulierte Mittel insgesamt	509,4	6,6	
Insgesamt	7.780,9	Insgesamt	7.780,9	100	

(1) Es handelt sich hierbei um einen Übertrag von Titel zu Titel, der sich auf die global zur Verfügung stehenden Mittel der Titel 6 und 7 auswirkte.

ANHANG G II

NUTZUNGSSATZ DER GEBUNDENEN MITTEL

in RE

Haushaltsplan		verfügbare Mittel für 1977 (1)	Nutzung im Jahre 1977		Verfügbare Mittel am 31.12.1977
			Einzelbindungen 1977	Nutzungssatz %	
1	2	3	4	5	
Kap.	Sektor				
60	Getreide	634.513.000	586.652.155	92,46	47.860.845
61	Reis	22.144.000	13.862.041	62,60	8.281.959
62	Milcherzeugnisse	2.599.898.000	2.544.966.025	97,89	54.931.975
63	Fette	356.600.000	304.997.736	85,53	51.602.264
64	Zucker	545.500.000	536.677.738	98,38	8.822.262
65	Rindfleisch	495.400.000	410.846.023	82,93	84.553.977
66	Schweinefleisch	45.000.000	31.868.727	70,82	13.131.273
67	Eier/Geflügel	25.000.000	22.284.163	89,14	2.715.837
68	Obst/Gemüse	187.500.000	186.228.564	99,32	1.271.436
69	Wein	109.000.000	90.918.813	83,41	18.081.187
70	Tabak	209.000.000	205.284.649	98,22	3.715.351
71	Fischereierzeugnisse	10.000.000	7.904.093	79,04	2.095.907
72	Alkohol	p.m.	-		
73	andere gemeinsame Or- ganisationen	54.400.000	51.380.129	94,45	3.019.871
74	Erstattungen für über- tragene Erzeugnisse	128.000.000	124.147.057	96,99	3.852.943
75	Währungsausgleichsbetr.	200.000.000	174.929.919	87,46	25.070.081
78	Beitrittsausgl.Beträge	970.000.000	859.937.628	88,65	110.062.372
79	Zweifacher Umrechnungs- kurs	603.500.000	509.490.094	84,42	94.009.906
	Insgesamt	7.195.455.000	6.662.375.554	92,59	533.079.446
Insgesamt für 1977 verfügbare Mittel (1)			7.195.455.000		
Einzelbindungen insgesamt			6.662.375.554		
Globale Mittelbindungen			7.171.169.872		
Insgesamt verfügbare Bindungen			508.794.318		

(1) Einschließlich nicht automatischer Übertragung von 92.355.265,43 RE (Nahrungsmittelhilfe) zur Finanzierung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1977

ANHANG G III
NUTZUNG DER ALS ZAHLUNGEN GEBUNDENEN MITTEL

in RE

Einzelbindungen 1977				1977 vorgenommene Zahlungen			Nicht benutzte gebundene Mittel am 31.12.1977	
	bei nicht automatischen Übertragungen 1976	bei Mittelanträgen für 1977	insgesamt	bei nicht autom. Übertragungen von 1976	bei Mitteln für 1977	insgesamt	bei Überträgen von 1976	bei Mitteln für 1977
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kap. Sektor								
60 Getreide	27.995.985	558.656.170	586.652.155	27.995.985	378.297.481	406.293.466	-	180.358.689
61 Reis	1.144.486	12.717.555	13.862.041	1.144.486	12.717.555	13.862.041	-	-
62 Milcherzeugnisse	63.214.794	2.481.751.231	2.544.966.025	63.214.794	2.465.643.688	2.528.858.482	-	16.107.543
63 Fette		304.997.736	304.997.736		92.993.643	92.993.643		212.004.093
64 Zucker		536.677.738	536.677.738		536.677.738	536.677.738		-
65 Rindfleisch		410.846.023	410.846.023		354.923.130	354.923.130		55.922.893
66 Schweinefleisch		31.868.727	31.868.727		30.926.903	30.926.903		941.824
67 Eier und Geflügel		22.284.163	22.284.163		22.284.163	22.284.163		-
68 Obst und Gemüse		186.228.564	186.228.564		58.572.860	58.572.860		127.655.704
69 Wein		90.918.813	90.918.813		64.293.030	64.293.030		26.625.783
70 Tabak		205.284.649	205.284.649		100.711.327	100.711.327		104.573.322
71 Fischereierzeugnisse		7.904.093	7.904.093		7.867.782	7.867.782		36.311
72 Alkohol		-	-		-	-		-
73 andere gemeins. Organis.		51.380.129	51.380.129		49.230.028	49.230.028		2.150.101
74 Erstatt.f.Verarb.Erzeugn.		124.147.057	124.147.057		124.147.057	124.147.057		-
75 Währungsausgleichsbetr.		174.929.919	174.929.919		174.929.919	174.929.919		-
78 Beitrittsausg. Beträge		859.937.628	859.937.628		859.937.628	859.937.628		-
79 Zweifacher Umrechn.kurs		509.490.094	509.490.094		236.804.896	236.804.896		272.685.198
Insgesamt	92.355.265	6.570.020.289	6.662.375.554	92.355.265	5.570.958.828	5.663.314.093	-	999.061.461

ANHANG G IV

NUTZUNG DER AUTOMATISCH FÜR ZAHLUNGEN ÜBERTRAGENEN MITTEL

in RE			
Haushaltsplan	1977 verfügbare automatisch übertrag. Mittel	1977 auf automatisch übertragene Mittel vorgenommene Zahlungen	am 31.12.1977 nicht benutzte Mittel
automatische Übertragungen (global)	56.181.519,72	3.082.342,99	53.099.176,73
automatische Übertragungen AIMA	529.196.386,39	500.443.154,10	28.753.232,29
Insgesamt	585.377.906,11	503.525.497,09	81.852.409,02

ANHANG G V
VORSCHÜSSE UND VERFÜGBARE MITTEL DER MITGLIEDSTAATEN IM HAUSHALTS

Jahr 1977

in RE

Datum der Entscheidung	Belgien	Dänemark	Deutschland	Frankreich	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Vereinigtes Königreich	EWG insgesamt
17.12.76	25.000.000,-	49.000.000,-	117.000.000,-	210.000.000,-	45.000.000,-	120.000.000,-	1.140.000,-	80.000.000,-	39.000.000,-	686.140.000,-
19. 1.77	32.000.000,-	53.000.000,-	47.000.000,-	140.000.000,-	14.000.000,-	135.000.000,-	100.000,-	70.000.000,-	12.000.000,-	503.100.000,-
17. 2.77	46.000.000,-	53.500.000,-	104.300.000,-	83.000.000,-	24.000.000,-	129.000.000,-	1.280.000,-	68.000.000,-	43.000.000,-	552.080.000,-
18. 3.77	58.800.000,-	53.500.000,-	140.400.000,-	173.000.000,-	44.000.000,-	30.000.000,-	200.000,-	87.500.000,-	18.000.000,-	605.400.000,-
19. 4.77	38.000.000,-	53.000.000,-	146.500.000,-	87.000.000,-	55.000.000,-	70.000.000,-	660.000,-	67.500.000,-	5.000.000,-	522.660.000,-
18. 5.77	30.000.000,-	49.000.000,-	84.300.000,-	87.100.000,-	63.000.000,-	72.000.000,-	3.000.000,-	75.000.000,-	28.000.000,-	491.400.000,-
10. 6.77	-	-	-	-	-	64.000.000,-	-	-	-	64.000.000,-
14. 6.77	20.000.000,-	52.000.000,-	100.000.000,-	95.000.000,-	68.000.000,-	130.000.000,-	300.000,-	75.000.000,-	42.000.000,-	582.300.000,-
13. 7.77	34.000.000,-	59.000.000,-	76.000.000,-	204.000.000,-	70.000.000,-	120.000.000,-	-	72.000.000,-	36.000.000,-	671.000.000,-
27. 7.77	29.000.000,-	62.000.000,-	101.000.000,-	153.000.000,-	53.000.000,-	160.000.000,-	180.000,-	124.000.000,-	39.000.000,-	721.180.000,-
23. 8.77	-	-	30.000.000,-	-	-	-	-	-	-	30.000.000,-
13. 9.77	39.000.000,-	45.000.000,-	111.000.000,-	167.000.000,-	25.000.000,-	96.000.000,-	1.200.000,-	50.000.000,-	40.000.000,-	574.200.000,-
13.10.77	56.300.000,-	49.500.000,-	88.300.000,-	152.000.000,-	90.000.000,-	-	260.000,-	50.000.000,-	43.000.000,-	529.360.000,-
20.10.77	72.000,-	1.300.000,-	7.260.000,-	5.400.000,-	-	-	36.000,-	1.860.000,-	5.100.000,-	21.028.000,-
15.11.77	17.900.000,-	50.500.000,-	121.500.000,-	144.500.000,-	35.000.000,-	-	170.000,-	90.000.000,-	19.900.019,20	479.470.019,20
Vorschüsse insgesamt	426.072.000,-	630.300.000,-	1.274.560.000,-	1.701.000.000,-	586.000.000,-	1.126.000.000,-	8.526.000,-	910.860.000,-	370.000.019,20	7.033.318.019,20
Verfügbar am 1.1.77	171.147,10	529.477,49	81.854,46	534.130,24	723.693,65	131.454.850,56	88.435,58	148.866,22	4.199.397,22	137.851.852,52
Insgesamt verfügbar	426.243.147,10	630.829.477,49	1.274.641.854,46	1.701.534.130,24	586.723.693,65	1.257.454.850,56	8.614.435,58	911.008.866,22	374.119.416,42	7.171.169.871,72

(1) Diese Zahlen stellen nur die zu Lasten der EAOFL, Abteilung Garantie, gehenden 60 % dar (Vorschüsse im Rahmen der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und für die Umstellung der Milchviehbestände.)

- 74 -

ANHANG G VI

VERFÜGBARE MITTEL DER MITGLIEDSTAATEN IM HAUSHALTSJAHR 1977

Mitgliedstaat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Durchschnitt
BELGIEN	A : 0,1												
	B : 25,-	32,-	46,-	58,8	38,-	30,-	20,-	34,-	29,-	39,-	56,4	17,9	35,5
	C : 25,1	23,9	37,8	56,5	45,6	46,7	31,3	39,2	35,-	41,8	52,2	32,5	39,-
	D : 33,2	32,1	40,1	48,9	28,9	35,4	26,1	33,2	33,2	46,-	37,6	24,9	34,9
	E : 8,1	8,2	2,3	7,6	16,7	11,3	5,2	6,-	2,8	4,2	14,6	7,6	4,1
DÄNEMARK	A : 0,6												
	B : 49,-	53,-	53,5	53,5	53,-	49,-	52,-	59,-	62,-	45,-	50,8	50,5	52,5
	C : 49,6	57,1	56,1	54,5	57,5	58,9	42,3	48,6	56,4	61,5	59,4	47,8	54,1
	D : 45,5	54,5	55,1	50,-	47,6	68,6	52,7	54,2	39,9	52,9	62,1	41,7	52,-
	E : 4,1	2,6	1,-	4,5	9,9	9,7	10,4	5,6	16,5	8,6	2,7	6,1	2,1
DEUTSCHLAND	A : PH												
	B : 117,-	47,-	104,3	140,4	146,5	84,3	100,-	76,-	131,-	111,-	95,6	121,5	106,2
	C : 117,-	76,6	83,4	109,9	154,6	137,9	148,1	119,7	138,1	146,7	145,3	153,5	127,6
	D : 87,4	97,5	113,9	101,8	101,-	89,8	104,4	112,6	102,4	97,-	113,3	124,8	103,8
	E : 29,6	20,9	30,5	8,1	53,6	48,1	43,7	7,1	35,7	49,7	32,-	28,7	23,8
FRANKREICH	A : 0,5												
	B : 210,-	140,-	83,-	173,-	87,-	87,1	95,-	204,-	153,-	167,-	157,4	144,5	141,8
	C : 210,5	255,6	173,2	204,8	182,9	172,8	117,5	179,7	193,8	207,4	240,5	266,6	200,4
	D : 94,9	165,4	141,4	108,9	97,2	150,3	141,8	138,9	153,4	124,3	118,4	137,5	131,-
	E : 115,6	90,2	31,8	95,9	85,7	22,5	24,3	40,8	40,4	83,1	122,1	129,1	69,4
IRLAND	A : 0,7												
	B : 45,-	14,-	24,-	44,-	55,-	63,-	68,-	70,-	53,-	25,-	90,-	35,-	48,8
	C : 45,7	32,-	28,4	38,7	53,7	60,-	63,-	79,1	66,1	21,-	61,9	37,-	48,9
	D : 27,7	27,6	33,7	40,-	56,7	65,-	53,9	66,-	70,1	49,1	59,9	38,4	49,-
	E : 18,-	4,4	5,3	1,3	3,-	5,-	9,1	13,1	4,-	28,1	2,-	1,4	0,1
ITALIEN	A : 131,5												
	B : 120,-	135,-	129,-	30,-	70,-	136,-	130,-	120,-	160,-	96,-	-	-	93,9
	C : 251,5	326,6	358,6	244,5	203,1	253,2	278,8	306,9	293,1	297,5	224,4	144,6	265,2
	D : 59,9	97,-	144,1	111,4	85,9	104,4	91,9	173,8	91,6	73,1	79,8	147,1	80,5
	E : 191,6	229,6	214,5	133,1	117,2	148,8	186,9	133,1	201,5	224,4	144,6	291,7	184,7
LUXEMBURG	A : 0,09												
	B : 1,14	0,10	1,28	0,20	0,66	3,-	0,30	-	0,18	1,20	0,29	0,17	0,71
	C : 1,23	0,53	0,49	0,27	0,48	2,96	2,85	2,42	1,81	0,34	0,35	0,26	1,17
	D : 0,80	1,32	0,42	0,45	0,52	0,41	0,43	0,79	2,67	0,28	0,26	0,29	0,67
	E : 0,43	0,79	0,07	0,18	0,04	2,55	2,42	1,63	0,86	0,06	0,09	0,55	0,50
NIEDERLANDE	A : 0,2												
	B : 80,-	70,-	68,-	87,5	67,5	75,-	75,-	72,-	124,-	50,-	51,8	90,-	75,9
	C : 80,2	77,4	75,8	82,1	76,-	82,2	71,5	65,2	116,2	99,6	83,5	99,2	84,1
	D : 72,8	69,6	81,2	73,6	68,8	85,7	78,3	73,-	66,6	67,9	74,3	75,5	74,-
	E : 7,4	7,8	5,4	8,5	7,2	3,5	6,8	7,8	49,6	31,7	9,2	23,7	10,1
VEREINIGTES KÖNIGREICH	A : 4,2												
	B : 39,-	12,-	43,-	18,-	5,-	28,-	42,-	36,-	39,-	40,-	48,1	19,9	30,8
	C : 43,2	24,1	51,7	53,8	39,3	25,2	32,3	40,2	40,2	45,4	58,8	43,8	41,5
	D : 31,1	15,4	15,9	19,5	42,1	34,9	28,1	39,-	34,8	34,7	34,9	21,-	29,3
	E : 12,1	8,7	35,8	34,3	2,8	9,7	4,2	1,2	5,4	10,7	23,9	22,8	12,2
ENG insgesamt	A : 137,9												
	B : 686,1	503,1	552,1	605,4	522,7	555,4	582,3	671,-	751,2	574,2	550,4	479,4	586,1
	C : 824,-	873,8	865,5	845,1	813,2	839,9	787,7	881,-	940,7	921,3	921,4	825,2	862,-
	D : 453,3	560,4	625,8	554,6	528,7	634,5	577,7	691,5	593,6	545,3	580,6	316,4	555,2
	E : 370,7	313,4	239,7	290,5	284,5	205,4	210,-	189,5	347,1	376,-	345,8	508,8	306,8

A = Saldo am 31.12.1976

B = Vorschüsse für den Monat

C = für den Monat verfügbarer Gesamtbetrag

D = Ausgaben des Monats

E = verbleibender Saldo

Die am Ende des Monats verfügbaren Salden entsprechen der Differenz zwischen dem am Beginn jeden Monats verfügbaren Betrag und den der Kommission für diesen Monat gemeldeten Ausgaben, ohne Berücksichtigung der Mittel, die nach dem 20. des betreffenden Monats für den darauffolgenden Monat überwiesen wurden. Dadurch erklärt sich, daß für einige Mitgliedstaaten ein negativer Saldo am Monatsende ausgewiesen wird.

ANHANG G VII

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1977 VERBUCHTE AUSGABEN

in Mio RE

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinigt. Königreich	insgesamt	EWG
<u>GETREIDE</u>	33,656	10,137	184,988	169,746	0,487	135,746	0,227	47,218	4,447	586,652	
Erstattungen	28,302	9,060	88,266	136,507	0,457	33,440	0,147	28,330	1,162	325,671	
Erstattungen	22,857	9,060	69,853	113,317	0,457	27,462	0,147	27,847	1,162	272,162	
gemeinschaftliche Nahrungs- mittelhilfe 1977				9,727						9,727	
frühere gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe	5,445		18,413	13,463		5,978		0,483		43,782	
<u>INTERVENTIONEN</u>	5,354	1,077	96,722	33,239	0,030	102,306	0,080	18,888	3,285	260,981	
Prämie für die Beimischung von Weizen zum Viehfutter			- 0,102							- 0,102	
Erstattung bei der Erzeugung von Stärkekartoffeln		1,151	1,869	1,669				11,147		15,836	
Sonstige Erstattung bei der Erzeugung	5,325		11,805	15,614	0,030	8,171		7,743	3,285	51,973	

73

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinig- tes Königreich	EWG insgesamt
Beihilfe für Hartweizen				5,236		164,875				170,111
Vergütung am Ende des Wirt- schaftsjahres			- 0,002			0,012				0,010
Käufe und Folgevorgänge	0,029	- 0,074	83,245	8,619		- 70,782	0,080	- 0,002		21,115
besondere oder spezielle Maßnahmen			- 0,093	1,537						1,444
Andere Interventionen				0,564		0,030				0,594
<u>REIS</u>	0,062	0,003	0,587	0,045		12,870		0,293	0,002	13,862
Erstattungen	0,000	0,003	0,553	0,045		12,855		0,258	0,002	13,716
Erstattungen	0,000	0,003	0,553	0,045		6,023		0,258	0,002	6,884
gemeinschaftliche Nahrungs- mittelhilfe 1977						3,217				3,217
frühere gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe						3,615				3,615
Interventionen	0,062		0,034			0,015		0,035		0,146

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinigt. Königreich	EWG insgesamt
<u>MILCH/MILCHERZEUGNISSE</u>	215,608	218,580	621,177	700,030	131,862	- 1,171	7,538	522,885	128,457	2.544,966:
Erstattungen	158,437	139,208	144,052	301,278	99,901	9,884	1,073	363,333	19,802	1.236,968:
Erstattungen	126,788	139,208	74,812	278,051	92,425	9,884	0,424	345,510	19,802	1.086,904:
Erstattungen: gemeinschaftli- che Nahrungsmittelhilfe 1977:	1,783		8,844							10,627:
Erstattungen: frühere gemein- schaftliche Nahrungsmittel- hilfe	29,866		60,396	23,226	7,477		0,649	17,823		139,437:
<u>INTERVENTIONEN/MAGERMILCH</u>	47,984	71,619	343,782	342,567	24,038	- 1,311	2,070	133,004	33,019	996,772:
Beihilfe für verfüttertes Magermilchpulver	12,797	6,674	105,662	231,190	9,306	3,378	0,220	77,608	11,622	458,457:
Beihilfe für verfütterte flüssige Magermilch	16,685	59,513	83,033	2,848	1,292	1,566	0,220	1,626	9,108	175,891:
Beihilfe für zu Kasein ver- arbeitete Magermilch		1,274	25,588	37,182	14,831			30,395	3,046	112,316:

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinig- tes Königreich	EWG insgesamt
private Lagerhaltung										
Öffentliche Lagerhaltung: besondere Absatzmaßnahmen	18,502	4,158	129,499	71,347	- 1,391	- 6,255	1,630	23,375	9,243	250,108
Nahrungsmittelhilfe: Öffent- liche Lagerhaltung Mager- milch										
sonstige Interventionen										
INTERVENTIONEN/BUTTER, RAHM	9,871	8,383	135,178	57,428	8,980	-20,908	4,365	29,340	79,270	311,907
private Lagerhaltung	2,430	0,015	6,779	11,116	1,031		0,127	7,454	7,491	36,443
Öffentliche Lagerhaltung: besondere Absatzmaßnahmen	7,441	6,188	124,724	39,127		- 20,908	4,098	21,886	3,944	186,500
besondere Maßnahmen für den Abbau von Butterfettübersch.		2,180	3,675	7,185	7,949		0,140		67,835	88,964
Nahrungsmittelhilfe: Öffent- liche Lagerhaltung Butter										
sonstige Interventionen										

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinigt. Königreich	EWG insgesamt
INTERVENTIONEN/SONSTIGE MILCHERZEUGNISSE			0,039	3,699		11,164				14,902
Lagerung von Käse			0,039	3,699		11,164				14,902
Beteiligung und Verteilung von Schulmilch										
andere Interventionen										
Prämien für Nichtvermarktung und Prämien für Umstellung	0,073	0,725	3,900	0,029			0,036	0,549	0,888	6,200
Finanzielle Beteiligung Milcherzeugnisse	- 0,757	- 1,355	- 5,774	- 4,970	- 1,508		- 0,006	- 3,341	- 4,522	-21,783
<u>FETTE</u>	0,578	0,692	28,360	33,482		227,404		2,973	11,509	304,998
Erstattungen: Olivenöl				0,004		0,002			0,005	0,011
INTERVENTIONEN: Olivenöl	0,001			1,847		219,762				221,610
Produktionsbeihilfe				1,022		204,054				205,076
Lagerhaltung						9,172				9,172
Sonstige Interventionen	0,001			0,825		6,536				7,362

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinigt- Königreich	EWG insgesamt
Erstattungen: Ölsaaten			0,004	0,897				0,057		0,958
INTERVENTIONEN: Ölsaaten	0,046	0,680	28,356	26,708		7,225		2,544	11,504	77,063
Produktionsbeihilfe	0,046	0,679	28,355	26,708		7,225		2,544	11,504	77,061
Lagerhaltung		0,001	0,001							0,002
sonstige Interventionen										
INTERVENTIONEN: andere Samen (Pos. 1201)	0,531	0,012		4,026		0,415		0,372		5,356
Beihilfe Baumwollsaamen						0,410				0,410
Beihilfe Sojabohnen				0,208		0,005				0,213
Beihilfe Leinsamen	0,531	0,012		3,818				0,372		4,733
<u>ZUCKER</u>	80,041	34,054	107,289	233,371	2,103	26,144		39,081	14,595	536,678
Erstattungen/Zucker	67,033	27,315	67,637	174,928	0,006	0,001		26,100	0,241	363,261
Erstattungen	67,033	27,315	67,230	174,628	0,006	0,001		26,100	0,241	362,554

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinigt- Königreich	EWG insgesamt
Erstattungen: gemeinschaftli- che Nahrungsmittelhilfe 1977			0,407	0,300						0,707
Erstattungen: frühere gemein- schaftliche Nahrungsmittel- hilfe										
INTERVENTIONEN: Zucker	13,008	6,739	39,652	58,443	2,097	26,143		12,981	14,354	173,417
Denaturierungsprämie			0,357	0,134				0,028	0,004	0,523
Erstattungen: Verwendung in chemischer Industrie						- 0,005				- 0,005
Vergütung für Lagerkosten	12,069	6,739	39,483	50,293	2,097	26,148		12,953	11,808	161,590
Öffentliche Lagerhaltung	0,939		- 0,188	0,823						1,574
Maßnahmen Zucker Übersee- departements				7,182					2,542	9,724
Einfuhrsubventionen für Zucker				0,011						0,011
sonstige Interventionen										

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinigt. Königreich	EWG insgesamt
<u>RINDFLEISCH</u>	12,400	40,173	154,399	59,241	80,055	7,514	0,027	35,105	21,932	410,846
Erstattungen	7,965	11,037	36,659	27,034	19,864	0,282		10,135	1,224	114,200
Erstattungen	7,965	11,037	36,659	27,034	19,864	0,282		10,135	1,224	114,200
Erstattungen gemeinschaftli- che Nahrungsmittelhilfe										
INTERVENTIONEN : Lager- haltung	4,428	29,142	117,836	32,209	60,084	-45,119	0,027	24,971	16,038	239,616
private Lagerhaltung	3,649	1,335	14,808	13,351	9,502	3,571	0,022	1,783	13,815	61,836
öffentliche Lagerhaltung	0,779	27,807	103,028	18,858	50,582	-48,690	0,005	23,188	2,223	177,780
SONSTIGE INTERVENTIONEN	0,007	- 0,006	- 0,096	- 0,002	0,107	52,351		- 0,001	4,670	57,030
Beihilfen Sozialhilfeemp- fänger				0,001					0,000	0,001
Regelung der Vermarktung, Abschlachtprämien für ausge- wachsene Rinder	0,007	- 0,006	- 0,096		0,107			- 0,001	4,566	4,577
Prämien für den Wiederaufbau der Viehbestände				- 0,003		52,351				52,348
Sonstige									0,104	0,104

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinig- tes Königreich	EWG insgesamt
<u>SCHWEINEFLEISCH</u>	1,771	17,920	2,395	0,553	0,286	0,999	0,000	7,712	0,233	31,869
Erstattungen	0,684	17,135	1,615	0,030	0,265	0,057	0,000	5,141	0,000	24,927
<u>INTERVENTIONEN</u>	1,087	0,785	0,780	0,523	0,021	0,942		2,571	0,233	6,942
<u>EIER, GEFLÜGEL</u>	1,307	4,425	4,190	6,447		0,145	0,000	5,520	0,250	22,284
Erstattungen für Eier	0,324	0,254	1,721	0,368		0,136	0,000	1,964	0,075	4,842
Erstattungen für Geflügel	0,983	4,171	2,469	6,079		0,009	0,000	3,556	0,175	17,442
<u>OBST UND GEMÜSE</u>	0,838	0,848	0,670	10,675	0,126	170,206		1,968	0,898	186,229
Erstattungen	0,088	0,848	0,432	6,056	0,126	42,550		0,999	0,874	51,973
Erstattungen Frischobst, Frischgemüse	0,071	0,586	0,318	5,188		24,028		0,843	0,002	31,036
Erstattungen Verarbeitungs- erzeugnisse auf der Basis von Obst und Gemüse	0,017	0,262	0,114	0,868	0,126	18,522		0,156	0,872	20,937
<u>INTERVENTIONEN: frisches Obst und Gemüse</u>	0,750		0,238	1,017		127,656		0,969	0,024	130,654

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinig- tes Königreich	EWG insgesamt
Finanzausgleich: Rücknahmen und Käufe	0,750		0,238	0,951		101,574		0,969	0,024	104,506
Verarbeitung und Verteilung:				0,011		0,036				0,047
Finanzausgleich: Absatzför- derung für Zitrusfrüchte aus der EWG				0,055		17,159				17,214
Finanzausgleich: Verarbei- tung von Orangen						8,887				8,887
Andere Interventionen										3,602
INTERVENTIONEN: Verarbei- tungserzeugnisse				3,602						
<u>WEIN</u>	0,001		0,319	64,034		26,461	0,104			90,919
Erstattungen	0,001		0,033	1,237		0,165				1,106
INTERVENTIONEN			0,286	55,355		26,606	0,104			82,351
Beihilfe für private Lager- haltung			0,026	24,242		11,688	0,104			36,060
Beihilfe für Umlagerung von Tafelwein			0,000	0,964		0,169				1,133

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinigt. Königreich	EWG insgesamt
Destillation von Wein			0,272	30,012		14,749				45,033
Sonstige Interventionen			- 0,012	0,137		0,000				0,125
SONSTIGE AUSGABEN				7,442		0,020				7,462
Obligatorische Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung				7,442		0,020				7,462
<u>TABAK</u>	1,807		16,370	72,205		114,898		0,004		205,284
Erstattungen			0,105			4,393		0,004		4,502
INTERVENTIONEN	1,807		16,265	72,205		110,505				200,782
Prämien	1,807		15,113	72,205		104,574				193,699
Lagerhaltung und andere Interventionen			1,152			5,931				7,083
FISCHEREIERZEUGNISSE	0,439	1,211	1,895	0,929	0,232	0,037		1,163	1,998	7,904
Erstattungen	0,241	1,036	0,653	0,096	0,025			0,656	0,590	3,297
INTERVENTIONEN	0,198	0,175	1,242	0,833	0,207	0,037		0,507	1,408	4,607

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Vereinigtes Königreich	EWG insgesamt
Rücknahmen und Käufe										
Beihilfe für private Lagerhaltung										
Andere Interventionen										
ALKOHOL										
Alkohol										
Sonstige gemeinsame Marktordnungen	2,717	7,581	8,623	20,275	0,222	2,150	0,007	5,609	4,196	51,380
INTERVENTIONEN: Hanf, Flachs	1,702		0,005	10,060	0,000	0,569		1,091	0,395	13,822
SAATGUT	0,653	5,699	1,300	3,182	0,076	0,002	0,007	3,293	1,874	16,086
HOPFEN	0,319		5,894	0,868	0,026				1,111	8,218
SEIDENRAUPEN				0,008		0,329				0,337
TROCKENFUTTER	0,043	1,882	1,424	6,157	0,120	1,250		1,225	0,816	12,917
KARTOFFELN										

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Vereinigtes Königreich	EWG insgesamt
SCHAFFLEISCH										
ANDERE										
Erstattungen für bestimmte landwirtschaftliche Verar- beitungserzeugnisse	9,601	19,031	12,852	8,483	10,455	6,590	0,038	31,067	26,030	124,147
BEITRITTSAusGLEICHsbETRÄGE, innergemeinschaftlich	12,012	42,682	21,498	32,649	8,282	9,210	0,138	48,407	0,052	174,930
WÄHRUNGSAusGLEICHsbETRÄGE	51,263	196,267	143,829	138,195	124,483	-34,622	0,088	195,039	45,396	859,938
INNERGEMEINSCHAFTLICHER HANDEL (1)	45,529	196,267	96,578	137,166	123,434	-35,958	0,074	183,047	-96,000	650,137
WAB bei Einfuhr, vom einfüh- renden Mitgliedstaat bezahlt oder erhoben	- 5,614	0,046	-157,970	165,092	8,667	12,281	- 0,161	- 8,243	6,423	20,521
Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr, vom ausfüh- renden Mitgliedstaat bezahlt	40,946	196,795	133,260	262,131	187,976		0,138	163,440		984,686
Währungsausgleichsbeträge, bei der Ausfuhr vom ausführen- den Mitgliedstaat bezahlt oder erhoben	10,197	- 0,574	121,288	-290,057	-73,209	-48,239	0,097	27,850	-102,423	-355,070
AUSSERGEMEINSCHAFTL. HANDEL	5,734		47,251	1,029	1,049	1,336	0,014	11,992	141,396	209,801

Bezeichnung	Belgien	Dänemark	Deutschl.	Frankr.	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder- lande	Vereinigt. Königreich	EWG insgesamt
die Abschöpfungen überschrei- tender Teil der WAB bei der Einfuhr				1,029	1,049	1,336			141,396	144,810
Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr	5,734		47,251				0,014	11,992		64,991
AUSGABEN INFOLGE DER ANWEN- DUNG DES ZWEIFACHEN UMRECH- NUNGSKURSES	- 5,443	31,176	-63,548	22,045	229,554	261,206	- 105	-56,776	91,380	509,489
GESAMTSUMME (1)	418,658	624,780	1.245,893	1.572,405	588,147	965,787	8,062	887,268	351,375	6.662,375

davon:	Erstattungen (2)	279,393	229,098	404,302	664,071	132,148	111,370	1,272	483,592	191,576	2.496,822
	Interventionen 1. Ka- tegorie (ohne WAB oder zweifacher Kurs)	71,489	130,160	367,099	609,982	53,821	761,010	1,007	208,959	149,010	2.352,537
	Interventionen 2. Ka- tegorie	27,690	38,079	441,462	139,141	49,190	-131,841	5,814	68,446	15,409	653,390

(1) Ohne Berücksichtigung der Korrekturen bei der Aufschlüsselung der Ausgaben nach Mitgliedstaaten infolge des Systems "Der ausführende Mitgliedstaat zahlt den WAB-Intra für den einführenden Mitgliedstaat". Die im Rahmen dieses Systems gezahlten Beträge werden daher in den Posten "WAB bei der Einfuhr" des Mitgliedstaates übernommen, der die Zahlung vorgenommen hat. Hinsichtlich dieser Korrekturen, vgl. Tabelle 3, Seite 19.

(2) Der Gesamtbetrag dieser Erstattungen umfaßt die bei der Ausfuhr gezahlten WAB.

ANHANG G VIII

AUFSCHLÜSSELUNG DER AUSGABEN 1977 NACH SEKTOR UND WIRTSCHAFTLICHER ART DER MASSNAHMEN, in Mio RE(a)

SEKTOR	GESAMTAUSGABE	AUSFUHR- ERSTATTUNGEN	Aufschlüsselung nach der wirtschaftlichen Art der Maßnahmen			
			INTERVENTIONEN			
			Lagerhaltung (9)	Rücknahme aus Markt, gleich- gest. Maßnahmen	Preisausgleich	Insgesamt
a	b	c	d	e	f	g = d+e+f
A. Getreide	586,7	325,7	21,1	-	239,9(1)	261,0
Reis	13,9	13,7	-	-	0,2	0,2
Milcherzeugnisse	2.545,0	1.237,0	488,0	6,2(2)	813,8(3)	1.308,0
Fette	305,0	1,0	9,2	-	294,8	304,0
- Olivenöl	221,6	-	9,2	-	212,4(4)	221,6
- Ölsaart	78,0	1,0	-	-	77,1	77,1
- Leinsaat	4,7	-	-	-	4,7	4,7
Zucker	536,7	363,3	163,2	-	10,2	173,4
Rindfleisch	410,8	114,2	239,6	-	57,0	296,6
Schweinefleisch	31,9	24,9	7,0	-	-	7,0
Eier und Geflügel	22,3	22,3	-	-	-	-
Obst und Gemüse	186,2	52,0	-	104,5	29,7(6)	134,2
Wein	90,9	1,1	36,1	52,5(7)	1,2(8)	89,8
Tabak	205,3	4,5	7,1	-	193,7	200,8
Fischereierzeugnisse	7,9	3,3	-	4,6	-	4,6
Flachs und Hanf	13,8	-	-	-	13,8	13,8
Saatgut	16,1	-	-	-	16,1	16,1
Hopfen	8,2	-	-	-	8,2	8,2
Seidenraupen	0,3	-	-	-	0,3	0,3
Trockenfutter	12,9	-	-	-	12,9	12,9
Erstattungen, Verarbeitung Anhang II - Fremder Erzeugnisse	124,2	124,2	-	-	-	-
INSGESAMT A	5.118,1	2.287,2	971,3	167,8	1.691,8	2.830,9
%	100,0	44,7	18,8	3,3	33,2	55,3

SEKTOR	GESAMTAUSGABE	Aufschlüsselung nach der wirtschaftlichen Art der Maßnahmen				
		AUSFUHR- ERSTATTUNGEN	INTERVENTIONEN			
			Lagerhaltung: (9)	Rücknahme aus: Markt, gleich- gest. Maßnahmen	Preisausgleich	Insgesamt
a	b	c	d	e	f	g = d+e+f
B. Beitrittsausgleichsbeträge	174,9	-	-	-	174,9	174,9
C. Währungsausgleichsbeträge						
- innergemeinschaftlicher Handel	650,1	-	-	-	650,1	650,1
- außergemeinschaftlicher Handel	209,8	209,8	-	-	-	-
D. Auswirkung zweifacher Kurs	509,5	-	-	-	509,5	509,5
INSGESAMT	6.662,4	2.496,9	971,3	167,8	3.026,3	4.165,4
%	100	37,5	14,5	2,5	45,5	62,5

(a) Anmerkung siehe folgende Seite

Anmerkung zu Anhang G VIII

- (1) davon Produktionserstattungen (67,8 Mio RE) + Beihilfe für Hartweizen (170,1 Mio RE) + Sonstige (2 Mio RE)
- (2) Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und für die Umstellung auf Rindfleisch
- (3) Dieser Betrag berücksichtigt die Erhebung der sich auf 21,8 Mio RE belaufenden Mitverantwortungsabgabe, die gemäß Art. 5 der VO Nr. 1078/77 des Rates als Teil der Interventionen betrachtet wird.
- (4) Erzeugerbeihilfen (205,1 Mio RE) + sonstige Interventionen (7,3 Mio RE)
- (5) Prämien zur Erhaltung des Viehbestandes (52,3 Mio RE) + Prämien für geregelte Vermarktung und für das Schlachten ausgewachsener Rinder (4,6 Mio RE)
- (6) Förderung von Zitrusfrüchten aus der Gemeinschaft (17,2 Mio RE) + Verarbeitung von Orangen und Zitronen (8,9 Mio RE) + Interventionen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (3,6 Mio RE)
- (7) Obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung (7,5 Mio RE) + Destillation (45 Mio RE)
- (8) Beihilfe für die Umlagerung von Tafelwein (1,2 Mio RE)
- (9) Private und öffentliche Lagerhaltung, einschließlich bestimmter Absatzmaßnahmen. Die näheren Angaben über Ausgaben für die Lagerhaltung sind dem Anhang G IX zu entnehmen.

ANHANG G IX

AUFTEILUNG DER INTERVENTIONEN FÜR DIE LAGERHALTUNGSKOSTEN 1977

in Mio RE

Sektoren	private Lagerhaltung	öffentliche Lagerhaltung	davon		
			Technische Kosten	Finanzierungs- kosten	Unterschied zwi- schen Kauf- und Verkaufspreis
1	2	3	4	5	6
Getreide	-	21,1	28,1	20,4	- 27,4
Milcherzeugnisse	51,3	436,6	48,2	101,6	301,7 (1)
Fette	-	9,2	6,1	4,6	- 1,5
Zucker	161,6	1,6	1,4	1,4	- 1,2
Rindfleisch	61,8	177,8	62,3	43,0	72,5
Schweinefleisch	7,0	-	-	-	-
Wein	36,1	-	-	-	-
Tabak	-	7,1	1,1	2,3	3,7
INSGESAMT	317,8	653,4	147,2	173,3	347,8

- (1) Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Sondermaßnahmen für den Absatz von Milcherzeugnissen auf dem Inlandsmarkt gemäß Art. 6 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (Sozialhilfeempfänger, Streitkräfte, gemeinnützige Vereinigungen, am Jahresende ausgegebene Butter) sowie auf dem Auslandsmarkt.

ANHANG G X

Am 31.12.1977 in öffentlichen Lagern befindliche Erzeugnisse

ERZEUGNISSE	MENGEN (TONNEN)	WERT (RE) (1)
WEICHWEIZEN	985.730,786	146.172.986,84
GERSTE	68.861,568	8.693.210,34
ROGGEN	429.593,142	58.274.791,34
HARTWEIZEN	211.175,739	47.656.493,56
MILCHPULVER	987.589,650	904.374.668,05
BUTTER	142.130,253	307.207.896,28
OLIVENÖL	49.446,210	66.957.490,97
ÖLSAATEN	1.401,511	405.943,69
GEFRORENES RINDFLEISCH	214.726,700	373.517.079,54
ENTBEINTES RINDFLEISCH	102.106,227	248.240.827,50
RINDFLEISCHKONSERVEN	53.017,959	98.890.492,78
TABAK	16.384,984	38.951.014,57
EWG INSGESAMT		2.299.342.895,46

- (1) Die Bewertung wurde allgemein unter Anwendung des am 1.1.78 geltenden Interventionspreises vorgenommen. Die in Landeswährung angegebenen Beträge wurden mit der Agrarrechnungseinheit umgerechnet.

ANHANG XI

Entwicklung der Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL nach Sektoren (1)

		in Mio RE						
SEKTOREN	1972	2)	1973	2)	1974	1975	1976	1977
GETREIDE	979,0		953,0		399,7		620,8	
Erstattungen	613,5		468,8		76,1		343,6	
Interventionen, davon:	365,5		484,2		323,6		277,2	
- Donaturierungsprämie	76,0		121,1		17,3		0,4	
- Erstattung bei der Erzeugung	127,-		167,5		189,8		89,4	
- Beihilfe für Hartweizen	106,4		30,-		83,3		130,7	
							114,4	
REIS	50,3		11,2		1,2		4,2	
Erstattungen	47,8		10,5		0,5		3,6	
Interventionen	2,5		0,7		0,7		0,7	
							0,3	
MILCHERZEUGNISSE	598,6		1458,5		1219,2		1149,8	
Erstattungen	164,2		328,1		342,0		328,5	
Interventionen, davon:	434,4		1130,4		877,2		821,3	
- Beihilfe für Magermilch	236,1		349,3		481,0		511,5	
- Beihilfe Kasein	31,2		57,2		82,0		61,9	
- Lagerhaltung und Sondermaßnahmen	155,1		667,7		228,5		184,2	
- Nahrungsmittelbeihilfe	-		-		85,4		-	
FETTE	271,7		363,0		141,0		231,4	
Erstattungen	5,5		2,5		0,8		0,7	
Interventionen, davon:	266,2		360,5		140,2		230,7	
- Beihilfe Olivenöl	166,1		280,6		129,6		203,7	
							191,1	
- Beihilfe Ölsaaten	100,0		79,7		10,3		25,4	
							85,7	
ZUCKER	161,4		127,1		108,8		309,2	
Erstattungen	69,9		51,6		8,0		37,1	
Interventionen, davon:	91,5		75,5		100,8		272,1	
- Rückvergütung der Lagerkosten	83,4		70,0		76,8		91,8	
							145,2	
RINDFLEISCH	7,9		16,1		324,4		980,0	
Erstattungen	7,9		2,7		55,5		144,2	
Interventionen, davon:	-		13,4		268,9		835,8	
- Öffentliche und private Lagerhaltung	-		-		250,3		438,2	
- Prämie für geregelte Vermarktung	-		-		16,3		273,9	
- Prämien Erhaltung Viehbestand	-		-		-		85,6	
							69,3	
SCHWEINEFLEISCH	56,0		90,6		66,5		53,8	
Erstattungen	55,8		90,6		55,5		39,4	
Interventionen	0,2		-		11,0		14,4	
EIER UND GEFLÜGEL (Erstattungen)	13,7		21,5		16,9		8,4	
							13,1	
OBST UND GEMÜSE	60,1		34,5		66,9		90,3	
Erstattungen	31,8		25,8		17,9		34,8	
Interventionen	28,3		8,7		49,0		55,5	
							187,1	
WEIN	43,8		11,7		41,9		139,1	
Erstattungen	0,4		0,4		0,1		0,3	
Interventionen, davon:	43,4		11,3		41,8		138,6	
- Beihilfe für priv. Lagerhaltung	28,2		6,6		25,9		36,3	
- Sonstige (insbes. Destillation)	14,1		2,1		15,3		102,0	
							127,8	
TABAK	111,0		118,3		183,6		228,5	
Erstattungen	-		-		0,1		1,8	
Interventionen	111,0		118,3		183,5		226,7	
							227,3	
FISCHEREIERZEUGNISSE	1,3		1,2		1,2		9,3	
Erstattungen	0,5		0,6		0,7		2,8	
Interventionen	0,8		0,6		0,5		6,5	
INTERVENTIONEN VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE	11,9		24,8		35,5		57,5	
Flachs und Hanf	11,5		5,5		11,8		13,9	
Saatgut	0,4		14,3		15,2		23,8	
Hopfen	-		4,7		4,4		8,0	
Seidenraupen	-		0,3		0,5		0,8	
Trockenfutter	-		-		3,6		11,1	
Nicht unter Anh. II fallende Erzeugnisse (Erstattungen)	25,-		23,7		12,8		23,8	
							67,4	
LANDWIRTSCHAFTLICHE AUSGABEN	2391,7		3255,0		2619,6		3906,1	
INSGESAMT								
Beitragsausgleichsbeträge	-		264,3		332,5		415,0	
Währungsausgleichsbeträge	-		140,3		137,6		406,3	
Auswirkungen zweifacher Umrechnung	-		-		-	(340)	(340)	
AUSGABEN EAGFL-GARANTIE INSGESAMT	2391,7		3659,6		3097,9		4727,4	
							5570,0	
							6662,4	

- Die Ausgaben sind den Meldungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Vorschußregelung entnommen und nach Artikel 109 der Finanzordnung den jeweiligen Haushaltsjahren zugeordnet.
- Die Ausgaben des Januar 1973 sind in den Ausgaben für das Haushaltsjahr 1972 mit erfaßt. Für die Kalenderjahre 1972 und 1973 belaufen sich die Gesamtausgaben auf 2.094 Mio RE bzw. 3.912 Mio RE.
- Nicht vertuchte Angaben für 1975 und 1976; für diese Jahre handelt es sich um Schätzungen.

ANHANG G XII

Beurteilung der Gesamtkosten im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt

Jahr	Ausgaben des EAGFL-Garantie		Bruttoinlandsprodukt der Gemeinschaft zu Marktpreisen (Mrd. RE)	Ausgaben des EAGFL-Ga- rantie in % des Brutto- inlandsprodukts der EWG	
	Brutto- ausgaben	nach Abzug der im Agrarsektor verein- nahnten Beträge		Brutto- ausgaben	Netto- ausgaben
a	b	c	d	e=100 b/d	f=100 c/d
1974	3,098	2,768	920	0,34	0,30
1975	4,727	4,137	1.112	0,46	0,40
1976	5,570	4,407	1.283	0,47	0,38
1977	6,662	4,372	1.441	0,46	0,30

ANHANG G XIV

STATISTISCHE ANGABEN ÜBER DIE MELDUNGEN VON UNREGELMÄSSIGKEITEN, DIE UN-
MITTELBARE AUSWIRKUNGEN IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN HABEN KÖNNEN

(Art. 4 der VO Nr. 283/72)

Mitglied-	B	D	DK	F	IRL	I	L	NL	UK	COM	Gesamtzahl
staat											der Fälle pro
Jahr											Jahr
1972	1										1
1973	1			1							2
1974				2					2		4
1975				1	3			1	5	1	11
1976		1		4	3			1	4	3	16
1977	3	1		1	2				17	2	26
	5	2		9	8			2	28 ⁽¹⁾	6	60

- 1) Es ist darauf hinzuweisen, daß sich 13 Fälle auf den Handelsverkehr zwischen Nordirland und der Republik Irland beziehen, der durch außergewöhnliche Schwierigkeiten aufgrund des Unterschiedes zwischen den grünen Pfunden und durch eine an sich schwierige Grenze gekennzeichnet ist.

ANHANG A I

ZUSAMMENFASSUNG DER DURCHFÜHRUNG DES HAUSHALTSJAHRES 1977

Kapitel 92 - Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

VERFÜGBARE MITTEL	IN MIO RE	DURCHFÜHRUNG	IN MIO RE	NUTZUNGSSATZ
A. MITTEL DES HAUSHALTSJAHRES		C. BINDUNGEN		
1. Mittelansätze	178,4	1. Bindungen insgesamt	176,4	98,9
2. Nachtragshaushalt	-	a) Globale Mittelbindungen	70,2	
3. Übertragungen (1)	-	- Einzelbindungen auf die globa-	51,4	
		len Mittelbindungen	18,8	
		- Saldo der glob. Mittelbindungen:	18,8	
		. auf 1978 übertragen	-	
		. annulliert		
		b) Einzelbindungen (Bindungen Art.40	106,2	
		der Haushaltsordnung, direkte Zah-		
		lungen, Berichtigungen der Rech-		
		nungsabschlüsse 1974)		
		2. Nicht gebundene Mittel	2	1,1
<u>INSGESAMT</u>	178,4	<u>INSGESAMT</u>	178,4	100
	x		x	
B. MITTEL DES VORHERGEHENDEN HAUS-		D. ZAHLUNGEN		
HALTSJAHRES				
- automatische Überträge von 1976	172,2	1. Verwendung der Überträge		
- nicht automatische Überträge	17,1	- Zahlungen a) für automatische	117,9	
von 1976		Überträge		
		b) für nicht automati-	17,-	
		sche Überträge		
		- Annullierung	54,4	
<u>INSGESAMT</u>	189,3	<u>ÜBERTRÄGE VON 1976 INSGESAMT</u>	189,3	51,5
	y		y	
		2. Verwendung der Mittel 1977		
		a) Zahlungen	52,6	14,3
		b) Überträge auf 1978		
		. automatisch auf 1978 übertrage-	105,-	
		ne Einzelbindungen		
		. automatisch auf 1978 übertrage-	18,8	
		ne globale Mittelbindungen		
		. Nicht benutzte Mittel: nicht au-	-	
		tomat. Übertragung auf 1978		
		<u>ÜBERTRÄGE VON 1977 AUF 1978 INSGESAMT</u>	123,8	33,7
		3. Annullierte Mittel		
		. bei den Ansätzen 1977	2	
		<u>ANNULIERTE MITTEL INSGESAMT</u>	2	0,5
<u>INSGESAMT VERFÜGBARE MITTEL</u>	z	<u>INSGESAMT</u>	z	
(x + y) = z	367,7		367,7	100

(1) Es handelt sich hierbei um eventuelle Übertragungen von Titel zu Titel, die sich auf die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel der Titel 6 und 7 auswirken.

ANHANG A II

STAND DER KASSENMITTEL AM 31.12.1977

MITGLIEDSTAAT		Beschlossene Vor- schüsse vom 1.1.77 bis 31.12.77	Verfügbare Mittel am 31.12.76	Ausgaben vom 1.1.77 bis 31.12.77	Rechnungsabschluß für das Haushalts- jahr	Verfügbare Mittel am 31.12.77
		a	b	c	d	a + b - (c + d)
BELGIEN	Bfrs RE	1.058.500.000 21.170.000	130.784.435,- 2.615.688,70	1.204.247.392 24.084.947,84	- 865.413 - 17.308,26	- 14.097.544 - 281.950,88
DÄNEMARK	Dkr RE	- 0 - - 0 -	- 0 - - 0 -	- 0 - - 0 -	- 0 - - 0 -	- 0 - - 0 -
DEUTSCHLAND	DM RE	194.199.600 53.060.000	30.458.115,91 8.321.889,59	205.190.590,45 56.063.002,86	- 63.418,26 - 17.327,39	19.530.543,72 5.336.214,12
FRANKREICH	FF RE	329.918.886 59.400.000	28.083.819,40 5.056.330,34	298.254.580,14 53.699.023,65	- 253.705,77 - 45.678,27	60.001.831,03 10.802.984,96
IRLAND	Ir£ RE	1.689.627,71 4.055.103,26	1.041.719,93 2.500.125,83	2.676.171,18 6.422.805,69	- 0 - - 0 -	55.176,46 132.423,40
ITALIEN	Lit RE	16.076.250.000 25.722.000	5.851.445.173,- 9.362.312,28	20.626.298.011 33.002.076,82	- 149.076.175 238.521,88	1.450.473.337 2.320.757,34
LUXEMBURG	Lfr RE	17.052.797 341.055,94	699.422,- 13.988,44	17.752.219 355.044,38	- 0 - - 0 -	- 0 - - 0 -
NIEDERLANDE	Hfl RE	41.474.340 11.457.000	- 2.917.006,04 805.802,77	36.381.325,21 10.050.089,84	337.827,71 93.322,57	1.838.181,04 507.784,82
VEREINIGTES KÖNIGREICH	£ RE	- 36.724,63 88.579,04	36.824,63 88.379,04	- 0 - - 0 -	- 0 - - 0 -	- 0 - - 0 -
EWG INSGESAMT	RE	175.116.780,16	27.152.911,45	183.676.991,08	- 225.513,23	18.818.213,76

ANHANG A III
GEMELDETE AUSGABEN

Mitgliedstaat	Gemeldete Ausgaben in RE						INSGESAMT (a + b + c) = d	Rechnungsab- schluß für das Haushalts- jahr 1974	beschlossene Vorschüsse (1)	verfügbare Kassenmittel
	Getreide (a)		Milcherzeugnisse (b)		Zucker (c)					
BELGIEN	7.832.878,34	7%	16.245.645,90	21%	6.423,60	0%	24.084.947,84	- 13%	- 17.308,26	23.785.688,70
DÄNEMARK	0	0%	0		0		0	0%	0	0
DEUTSCHLAND	21.822.501,50	21%	33.196.125,40	43%	1.044.375,96	57%	56.063.002,86	- 30%	- 17.327,39	61.381.889,59
FRANKREICH	39.383.751,81	38%	13.539.786,49	18%	775.485,35	43%	53.699.023,65	- 29%	- 45.678,27	64.456.330,34
IRLAND	0	0%	6.422.805,69	8%	0		6.422.805,69	4%	0	6.555.229,09
ITALIEN	33.002.076,82	32%	0	0%	0		33.002.076,82	- 18%	- 238.521,88	35.084.312,28
LUXEMBURG	0	0%	355.044,38	0%	0		355.044,38	0%	0	355.044,38
NIEDERLANDE	2.417.606,68	2%	7.632.483,16	10%	0		10.050.089,84	+ 6%	+ 93.322,57	10.651.197,23
VEREINIGTES KÖNIGREICH	0		0		0		0	0%	0	0
INSGESAMT	104.458.815,15	100%	77.391.891,02	100%	1.826.284,91	100%	183.676.991,08	- 100%	- 225.513,23	202.269.691,61

Ausgaben auf der Ebene der Gemeinschaftspreise (in Mio RE)

	<u>GETREIDE</u>	<u>MILCHERZEUGNISSE</u>	<u>ZUCKER</u>
Weltmarktpreise (Mio RE): (Transportkosten inbegriffen)	104,458	77,391	1,826
Erstattungen (Mio RE):	60,340	150,064	0,707
Ausgaben des doppelten Umrech- nungssatzes:	6,084	0,269	- 0,015
Gemeinschaftspreise	170,882	227,724	2,518

(1) Einschließlich des am 31.12.1977 verfügbaren Saldoes.

ANHANG A IV
GEMEINSCHAFTLICHE NÄHRUNGSMITTELHILFE - FINANZIERUNG IM RAHMEN DES HAUSHALTSPLANS DER GEMEINSCHAFT
(Kapitel Nahrungsmittelhilfe)

Haushalts- jahr	Erzeugnis	Menge t	Betrag in RE	INSGESAMT in RE
1972	Getreide und Reis			
	Schema 1968/69			
	Bengalen-Flüchtlinge	301.000,000	18.842.681,00 (1)	
	Schema 1971/72	50.000,000	4.907.529,00 (1)	23.750.210,00
1973	Getreide und Reis			
	Schema 1969/70	335.500,000	22.148.041,85 (1)	
	Schema 1971/72	180.234,000	20.392.530,63 (2)	
	Schema 1972/73	264.900,000	34.915.656,66 (2)	
	Zucker			
	- I. Übereinkommen	8.212,000	1.398.374,25 (2)	
	Milcherzeugnisse			
	(Marktkauf)	3.020,000	2.145.266,96 (2)	
	Milcherzeugnisse	500,000	1.485.831,61 (1)	
	Milcherzeugnisse	34.580,875	21.178.366,23 (1)	
	Zucker			
	- I. Übereinkommen	3.939,320	1.052.111,09 (1)	104.716.179,28
1974	Getreide und Reis			
	Schema 1970/71	4.500,000	105.572.966,09 (2)	
	Schema 1971/72	103.765,000		
	Schema 1972/73	168.612,000		
	Schema 1973/74	448.500,000		
	Milcherzeugnisse	4.852,700	652.675,57 (3)	106.225.641,66
	(Marktwirtschaft)			
1975	Getreide und Reis			
	Schema 1968/69	401,000		
	Schema 1970/71	469,500		
	Schema 1971/72	30.001,000		
	Schema 1972/73	25.888,000		
	Schema 1973/74	126.637,000		
	Schema 1974/75	509.081,000		
	Magermilchpulver			
	Programme vor 1975	26.668,000	163.979.335,46 (2)	
	Programme 1975	26.106,000		
	Butterfett			
	Programme vor 1975	25.437,000	1.289.730,65 (3)	
	Programme 1975	6.411,000		
	Zucker			
	- I. Übereinkommen	4.094,000	748.000,00 (4)	
	- II. Übereinkommen	2.000,000		
	Getreide			
	Schema 1970/71	348.070,500	25.135.288,68 (1)	191.152.354,79
				96.121,01 (5)
1976	Getreide und Reis			
	Schema 72/73	5.000,000		
	Schema 73/74	4.863,000		
	Schema 74/75	120.419,000		
	Schema 75/76	160.620,000		
	Butterfett			
	Programme 74	400,000		
	Programme 75	31.994,000	111.670.995,01 (2)	
	Programme 76	7.110,000	4.206.470,88 (3)	
	Magermilchpulver			
	Programme 74	9.630,000		
	Programme 75	24.544,000		
	Programme 76	21.028,000		
	Zucker			
	Programme 75	6.153,000		115.877.465,89
1977	Getreide und Reis			
	Schema 69/70	1.400,000		
	Schema 70/71	100,000		
	Schema 71/72	12.000,000		
	Schema 72/73	308.380,000		
	Schema 73/74	436.851,000		
	Butterfett			
	Programme 74	300,000		
	Programme 75	7.015,000	183.676.991,08 (2)	
	Programme 76	29.264,000	4.007.545,10 (3)	
	Programme 77	6.200,000		
	Magermilchpulver			
	Programme 1975	500,000		
	Programme 1976	96.961,000		
	Programme 1977			
	Zucker			187.684.536,18
	Programme 77	6.102,000		225.513,23 (6)

Erläuterungen zu Anhang A IV

- (1) Endgültige Zahlen in Übereinstimmung mit den Entscheidungen der Kommission über Zuschüsse oder Rechnungsabschluß.
- (2) Vorläufige Zahlen entsprechend den monatlichen Meldungen der Mitgliedstaaten.
- (3) Direkte Zahlungen an einige Empfängerländer oder -einrichtungen als Pauschalbeteiligung an den Kosten für die Heranführung und/oder Verteilung der Ware.
- (4) Gegenwert von 2.000 Tonnen Zucker, bar gezahlt.
- (5) Berichtigung der Zahlen unter (2) im Anschluß an den Rechnungsabschluß 1973.
- (6) Berichtigung der Zahlen unter (2) im Anschluß an den Rechnungsabschluß 1974.

Anhang A I vermittelt einen allgemeinen Überblick über die gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe seit ihren Anfängen; diese Übersicht ist nach Haushaltsjahren aufgegliedert.

Hier sind ausschließlich die unter dem Titel "Nahrungsmittelhilfe" der Haushaltspläne der Gemeinschaft verbuchten Beihilfen ohne die bis 31.12.1974 von der Abteilung Garantie des EAGFL finanzierte gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen aufgeführt.

Bis einschließlich Haushaltsjahr 1974 entsprechen die Beträge für auf dem Markt gekaufte Milcherzeugnisse, für Zucker und Eierzeugnisse dem Warenwert zu Preisen der EG, während bei Getreide der in der Tabelle aufgeführte Betrag dem Wert nach Abzug der Erstattungen entspricht.

Als Haushaltsjahr 1975 handelt es sich bei sämtlichen Beträgen um den Wert nach Abzug der Erstattungen.

ANHANG A V
MITTELNUTZUNGS - HAUSHALTSPLAN 1977 (in ME)

MITTEL IN Tausend - Francs (Sfr. 100 = Fr. 1000)															
K A P I T E L 92	A R T I K E L 920 921 922 923 924	P O S T E N N U M M E R U M													

(1) Direkt von der Kommission gezahlte Beiträge und Beförderungskosten.

(2) Bindungen gemäß Art. 40 der Finanzordnung.

(3) Übertragungen innerhalb des Kapitels 92:

+ 111.000	Posten 9220	}	- 230.861,30	Posten 9201
+ 119.861,30	Posten 9221			
+ 2.562.305,13	Posten 9210			
				- 934.713,52
				- 1.627.591,61